

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 21 223

Bern, 2. März 2022

Besetzung

Oberrichter Schmid (Präsident i.V.),
Oberrichterin Bratschi, Oberrichter Horisberger
Gerichtsschreiber Engel

Verfahrensbeteiligte

A. _____
a.v.d. Rechtsanwalt B. _____
Beschuldigter/Berufungsführer 1

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern
Berufungsführerin 2

und

C. _____
Straf- und Zivilklägerin 1

und

D. _____
Straf- und Zivilkläger 2

und



E._____

im Zivilpunkt v.d. F. _____

Straf- und Zivilklägerin 3

und

G._____

Strafkläger

und

H._____

Zivilkläger/Berufungsführer 3

Gegenstand

gewerbsmässiger evtl. mehrfacher Betrug, Verfügung über mit
Beschlag belegte Vermögenswerte sowie Widerrufsverfahren

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland
(Kollegialgericht) vom 16. März 2021 (PEN 19 495/593/20 813)

Erwägungen:

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Mit Urteil vom 16. März 2021 bzw. Urteilsberichtigung vom 17. März 2021 fällte das Regionalgericht Bern-Mittelland (Kollegialgericht) folgenden Entscheid:

I.

A._____ wird freigesprochen:

von der Anschuldigung des **Betrugs**, angeblich mehrfach begangen

- anfangs März 2011 in Bern, Zofingen und ev. anderswo zum Nachteil von H._____ (AKS vom 12.06.2019 Ziff. 1.6.);
- Ende 2011 und im Juni 2012 in Bern, Muri und ev. anderswo zum Nachteil von I._____ (AKS vom 12.06.2019 Ziff. 1.8.);
- in der Zeit zwischen dem 16. und dem 18. November 2010 in Bern zum Nachteil von J._____ (AKS vom 20.10.2020 Ziff. 1.1.c).

unter Ausrichtung einer **Entschädigung** an A._____ von **CHF 2'333.90** für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte sowie unter Auferlegung der anteilmässigen **Verfahrenskosten** (20 % der Verfahrenskosten exkl. Kosten amtliche Verteidigung), sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 5'829.80 und Auslagen von CHF 248.60, insgesamt bestimmt auf **CHF 6'078.40, an den Kanton Bern.**

Für die **amtliche Verteidigung** von A._____ wird Rechtsanwalt B._____ eine **Entschädigung von CHF 4'393.40** ausgerichtet.

II.

A._____ wird schuldig erklärt:

1. des **Betrugs, gewerbsmässig** begangen

- 1.1 Ende Mai/anfangs Juni 2010 in Bern, Thun und ev. anderswo zum Nachteil von G._____ (AKS vom 12.06.2019 Ziff. 1.3.);
- 1.2 in der Zeit zwischen Oktober 2010 und Dezember 2011 in Bern und ev. anderswo zum Nachteil von K._____ (AKS vom 12.06.2019 Ziff. 1.4.);
- 1.3 am 10. Dezember 2010 in Bern und ev. anderswo zum Nachteil von D._____ (AKS vom 12.06.2019 Ziff. 1.5.);
- 1.4 in der Zeit zwischen Frühling und Sommer 2011 in Bern, Zürich und ev. anderswo zum Nachteil von E._____ (AKS vom 12.06.2019 Ziff. 1.7.);
- 1.5 Am 25. Oktober 2010 in Bern zum Nachteil von J._____ (AKS vom 20.10.2020 Ziff. 1.1.a);
- 1.6 am 10.11.2010 in Bern zum Nachteil von J._____ (AKS vom 20.10.2020 Ziff. 1.1.b).

- 1.7 in der Zeit zwischen dem 23. und dem 24. November 2011 in Bern zum Nachteil von L. _____ (AKS vom 20.10.2020 Ziff. 1.2.a);
- 1.8 am 30. November 2011 in Bern zum Nachteil von L. _____ (AKS vom 20.10.2020 Ziff. 1.2.b);
- 1.9 am 7. Dezember 2011 in Bern zum Nachteil von L. _____ (AKS vom 20.10.2020 Ziff. 1.2.c);
2. des **Betrugs, mehrfach** begangen
- 2.1 im Juli 2008 in Bern, Uetendorf und ev. anderswo zum Nachteil von C. _____ (AKS vom 12.06.2019 Ziff. 1.1.);
- 2.2 im Sommer 2009 in Bern, Uetendorf und ev. anderswo zum Nachteil von C. _____ (Versuch; AKS vom 12.06.2019 Ziff. 1.2.);
3. der **Verfügung über mit Beschlag belegte Vermögenswerte**, mehrfach begangen
- 3.1 in der Zeit zwischen November 2014 und Oktober 2015 in Bern, Thun und ev. anderswo zum Nachteil der Gläubiger der Pfändungsgruppe . _____ (AKS vom 12.06.2019 Ziff. 2.1.);
- 3.2 in der Zeit zwischen September 2016 und Januar 2017 in Bern, Muri und ev. anderswo zum Nachteil der Gläubiger der Pfändungsgruppe . _____ (AKS vom 12.06.2019 Ziff. 2.2.);
- 3.3 in der Zeit zwischen August und November 2017 in Bern, Muri und ev. anderswo zum Nachteil der Gläubiger der Pfändungsgruppe . _____ (AKS vom 12.06.2019 Ziff. 2.3.);
- 3.4 in der Zeit zwischen Dezember 2017 und März 2018 in Bern, Muri und ev. anderswo zum Nachteil der Gläubiger der Pfändungsgruppe . _____ (AKS vom 12.06.2019 Ziff. 2.4.);

und in Anwendung der Art. 22 Abs. 1, 40, 43, 44, 47, 49 Abs. 1, 146 Abs. 1 und 2, 169 Al. 1 StGB
Art. 426 ff. StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Freiheitsstrafe** von **30 Monaten**.

Davon sind 12 Monate zu vollziehen. Für eine Teilstrafe von 18 Monaten wird der Vollzug aufgeschoben und die Probezeit auf 4 Jahre festgesetzt.

2. Zu den auf den Schuldspruch entfallenden **Verfahrenskosten** (80 % der Verfahrenskosten), sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 23'319.20 und Auslagen von CHF 994.40, insgesamt bestimmt auf **CHF 24'313.60** (ohne Kosten für die amtliche Verteidigung).

[Kostentabelle]

III.

1. Der A. _____ mit Urteil der Staatsanwaltschaft Oberland vom 14.11.2016 für eine Geldstrafe von 80 Tagessätzen à CHF 100.00 gewährte **bedingte Vollzug** wird **widerrufen**. Die Strafe ist zu vollziehen.
2. Die **Verfahrenskosten** für das Widerrufsverfahren von **CHF 300.00** werden A. _____ auferlegt.

IV.

[Festlegung der amtlichen Entschädigung von Rechtsanwalt B._____]

V. Zivilklagen

Betreffend Zivilpunkt wird in Anwendung von Art. 41 OR sowie Art. 126 und 432 ff. StPO **erkannt:**

1. A._____ wird verurteilt:

1.1 Zur Bezahlung von **CHF 200'000.00 Schadenersatz** zuzüglich 5 % Zins seit dem 31.10.2009 an die Privatklägerin 1, C._____.

1.2 Zur Bezahlung von **EUR 6'565.00 Schadenersatz** zuzüglich 5 % Zins seit dem 20.01.2011 an den Privatkläger 3, D._____.

1.3 Zur Bezahlung von **CHF 152'565.00 Schadenersatz** zuzüglich 5 % Zins seit dem 31.10.2011 an die Privatklägerin 5, E._____.

2. Die Zivilklage des Privatklägers 4, H._____, wird auf den Zivilweg verwiesen (Art. 126 Abs. 2 Bst. d StPO).

3. Für die Beurteilung der Zivilklagen werden keine Kosten ausgeschrieben.

VI.

[Eröffnungsformel]

2. Berufung

Gegen dieses Urteil meldeten die Staatsanwaltschaft am 22. März 2021 (pag. 2370), Rechtsanwalt B._____ namens und im Auftrag von A._____ (nachfolgend: Beschuldigter) am 26. März 2021 (pag. 2368) und H._____ am 26. März 2021 (pag. 2366) die Berufung an. Die erstinstanzliche Urteilsbegründung datiert vom 25. Mai 2021 (pag. 2375 ff.). Am 11. Juni 2021 erklärten Rechtsanwalt Dr. iur. M._____ für H._____ (pag. 2503 ff.) bzw. am 17. Juni 2021 die Generalstaatsanwaltschaft (pag. 2510 ff.) und Rechtsanwalt B._____ (pag. 2513 ff.) form- und fristgerecht die Berufung. Keine der Parteien beantragte ein Nichteintreten auf die Berufung einer anderen Partei oder erklärte Anschlussberufung (pag. 2527 ff.). Mit Schreiben vom 24. August 2021 gab Rechtsanwalt Dr. iur. M._____ bekannt, dass er H._____ per sofort nicht mehr vor Gericht vertrete (pag. 2542).

3. Unentschuldigtes Nichterscheinen des Beschuldigten

Im Rahmen der Terminumfrage zur Ansetzung der oberinstanzlichen Berufungsverhandlung teilte Rechtsanwalt B._____ mit, dass keiner der vorgeschlagenen Verhandlungstermine möglich sei, und schlug stattdessen andere Termine vor (pag. 2541). Hintergrund war, dass sich der Beschuldigte drei Mal pro Woche für einen halben Tag zur Dialyse begeben muss (pag. 2559). Um im Sinne von Art. 202 Abs. 2 StPO angemessene Rücksicht auf die Abkömmlichkeit des Beschuldigten Rücksicht zu nehmen, wurde eine erneute Terminumfrage durchgeführt und die Berufungsverhandlung schliesslich auf Freitag, 25. Februar 2022, angesetzt, mit Reservetermin am darauffolgenden Montag, 28. Februar 2022, und Ur-

teileröffnung am Mittwoch, 2. März 2022 (pag. 2551). Sämtliche Termine entsprachen den Vorschlägen von Rechtsanwalt B._____ (pag. 2541), der auf Nachfrage die Abkömmlichkeit des Beschuldigten an den genannten Daten nochmals bestätigte (pag. 2549). In der Folge wurde der Beschuldigte mit Verfügung vom 2. September 2021 ordentlich vorgeladen mit der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen (pag. 2551).

Acht Tage vor dem Verhandlungstermin, am Donnerstag, 17. Februar 2022, liess der Beschuldigte durch seinen Verteidiger um Absetzung der Berufungsverhandlung ersuchen (pag. 2583). Zur Begründung war u.a. ein Arztzeugnis von Dr. med. N._____ beigelegt, datierend vom 11. Februar 2022, in welchem dieser angab, «[a]ufgrund der aktuell erheblichen Belastung im Rahmen der weiterhin 3 x wöchentlich laufenden Nierenersatztherapie sowie der parallel geplanten Transplantationsabklärung in multiplen Fachgebieten, erachte ich es als medizinisch angezeigt, die Berufungsverhandlung vor dem Obergericht des Kantons Bern von Ende Februar 2022 um drei Monate (frühestens auf Ende Mai 2022) zu verschieben, damit die Vorbereitung der Nierentransplantation erfolgreich abgeschlossen werden kann» (pag. 2589). Da sich das Arztzeugnis weder zur Durchführbarkeit der geplanten maximal 1.5-stündigen Einvernahme des Beschuldigten noch zu dessen Verhandlungsfähigkeit äusserte, bat der Vorsitzende Dr. med. N._____ um entsprechende Präzisierung seiner Angaben (pag. 2617 f.). Daraufhin rief Dr. med. N._____ den Vorsitzenden an und teilte ihm mit, dass er über die Umstände der Einvernahme nicht bzw. falsch informiert worden sei und eine solche von maximal 1.5 Stunden, bei Bedarf mit Pause, in psychischer und physischer Hinsicht ohne weiteres möglich sei (pag. 2621). In der Folge wurde mit Verfügung vom 21. Februar 2022 das Gesuch um Absetzung der Berufungsverhandlung abgewiesen (pag. 2626 f.).

Einen Tag vor der Berufungsverhandlung liess der Beschuldigte erneut ein Gesuch um deren Absetzung einreichen. Nach Einreichen des ersten Absetzungsgesuchs, d.h. seit dem 18. Februar 2022, sei ihm schwindelig geworden und am Tag nach Erhalt der Gesuchsabweisung durch die Kammer, d.h. am 23. Februar 2022, sei er notfallmässig ins Inselspital überwiesen worden (pag. 2653). Dem Gesuch beigelegt war u.a. eine E-Mail von Dr. med. N._____ ans Notfallzentrum des Inselspitals, wonach der Beschuldigte auf eigenen Wunsch («Der Patient möchte...») weiterführende Abklärungen im Zentrum habe durchführen lassen wollen (pag. 2656 f.). Weiter fand sich in der eingereichten Diagnoseliste eine neue Ziff. 17, wonach der Beschuldigte gegenüber Dr. med. N._____ «anamnestisch unklare synkopale Ereignisse» behauptet habe (pag. 2659). Mit Verfügung vom 24. Februar 2022 wurde auch dieses Gesuch abgewiesen mit der Begründung, dass wieder kein Arztzeugnis eingereicht worden sei, welches sich zur Verhandlungsfähigkeit des Beschuldigten sowie zu den Umständen der geplanten Einvernahme äussere. Ferner wurde der Beschuldigte darauf hingewiesen, dass allfälligen weiteren Gesuchen ein Arztzeugnis beigelegt werden müsse, welches die Frage nach der Durchführbarkeit einer Einvernahme von maximal 1.5 Stunden am 25. Februar 2022, ersatzweise am 28. Februar 2022, allenfalls unter ärztlicher Aufsicht, sowie zur Gefahr von bleibenden Gesundheitsschädigungen im Rahmen einer solchen Einvernahme, beantwortete (pag. 2648 f.).

Am Tag der Berufungsverhandlung, 25. Februar 2022, war der Beschuldigte trotz Vorladung mit der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen nicht anwesend. Rechtsanwalt B._____ stellte ein erneutes, drittes Absetzungsgesuch und reichte ein Arztzeugnis von Dr. med. O._____ inklusive Entbindungserklärung zu den Akten, in welchem stand: «Hiermit bestätige ich, dass [der Beschuldigte] seit dem 23.02.2022 und bis auf weiteres wegen eines immobilisierenden Schwindels auf unsere Bettenstation hospitalisiert ist. Insbesondere ist ein Gehen und Sitzen in aufrechter Position für den Patienten mit erheblichem Schwindelgefühl verbunden. Eine mögliche gesundheitliche Schädigung ergibt sich aus dem damit erhöhten Sturzrisiko, insbesondere, da der Patient gemäss eigenen Angaben im häuslichen Umfeld bereits gestürzt sei aufgrund des Schwindels. Weitere Abklärungen zur Ursache sind aktuell noch ausstehend (u.a. MRI, Schellong-Test). Bitte beachten Sie, dass wir als behandelnde Ärzte keine Gutachtensfunktion übernehmen können» (pag. 2691). Die Kammer wies das Absetzungsgesuch ab und erklärte den Beschuldigten als der Berufungsverhandlung unentschuldigt ferngeblieben. Dabei standen für sie vor allem folgende Überlegungen im Vordergrund (vgl. auch pag. 2665 f.):

- Auch das Arztzeugnis vom 24. Februar 2022 äussert sich nicht zu den relevanten Fragen. In der Verfügung vom 24. Februar 2022 wurde ausdrücklich betont, dass sich allfällige weitere Eingaben zur Möglichkeit einer maximal 1.5-stündigen Einvernahme, wenn nötig im Beisein eines Arztes, sowohl am 25. Februar 2022 als auch am Ersatztermin am 28. Februar 2022, äussern müssten, sowie dazu, inwiefern dem Beschuldigten dadurch bleibende Gesundheitsschäden drohten. Die Angabe, der Beschuldigte sei «bis auf weiteres» hospitalisiert, genügt diesen Anforderungen nicht. Der «Sturzgefahr» hätte mit organisiertem Transport und ärztlichem Support an der Berufungsverhandlung begegnet werden können. Von einer bleibenden Gesundheitsschädigung wäre nicht auszugehen gewesen. Zu den Umständen der Einvernahme (Beisein eines Arztes, maximal 1.5 Stunden) wird in keiner Weise Bezug genommen. Schliesslich war der Beschuldigte offensichtlich zumindest insofern vernunftfähig, als er Dr. med. O._____ seine Symptomatik sowie Ereignisse, die mehrere Tage zurückgelegen haben sollen, schildern konnte. Zur Verhandlungsfähigkeit des Beschuldigten äussert sich das Arztzeugnis im Übrigen ebenfalls nicht.
- Die Diagnose basiert auf den subjektiven Angaben des Beschuldigten. Bereits die Überweisung auf die Notstation geschah auf seinen Wunsch hin und wurde nicht etwa ärztlich angeordnet (pag. 2657). Das angebliche «Schwindelgefühl» konnte ganz offensichtlich nicht objektiviert werden, andernfalls nicht weitere Abklärungen (u.a. MRI, Schellong-Test) zu dessen Ursache hätten durchgeführt werden müssen. Bezüglich des behaupteten Sturzes im häuslichen Umfeld macht das Arztzeugnis klar, dass diese Information auf den Angaben des Beschuldigten basieren und nicht etwa irgendwelche Verletzungen gefunden worden wären. In dieser Hinsicht unterscheidet sich auch die Aufgabe von Dr. med. O._____ und diejenige der Kammer: Während ersterer in erster Linie auf die subjektiven Angaben des Beschuldigten abzustellen hat, um ihm zu helfen, ist die Kammer an die Untersuchungsmaxime gebunden und hat Parteibehauptungen zu hinterfragen (Art. 6 StPO). Auch Dr. med. O._____ hielt es für angezeigt, im Arztzeugnis prominent in einem eigenen Absatz auf diesen

Unterschied hinzuweisen: «Bitte beachten Sie, dass wir als behandelnde Ärzte keine Gutachtensfunktion übernehmen können».

- Die zeitlichen Zusammenhänge werfen Fragen auf. Es sticht ins Auge, dass der Beschuldigte just am Tag nach Erhalt der Ablehnung seines ersten Absetzungsgesuchs zu seinem Arzt ging und um Überweisung in die Notfallaufnahme ersuchte. Auslöser sollen Schwindelgefühle gewesen sein, die zufälligerweise genau am Tag nach Einreichen des ersten Absetzungsgesuchs angefangen haben sollen, so dass er sie in diesem noch nicht geltend machen können. Wunderlich an der Geschichte ist schliesslich auch, wieso der Beschuldigte trotz angeblich immobilisierendem Schwindel fünf Tage zuwartete (18.–23. Februar 2022), bevor er sich in ärztliche Behandlung begab und stationär einweisen liess.
- Der Beschuldigte machte falsche Angaben gegenüber Dr. med. N._____. Die Unterschiede in den Angaben von Dr. med. N._____ im Arztzeugnis vom 11. Februar 2022 sowie anlässlich des Telefonats vom 18. Februar 2022 sind evident. Es stellte sich heraus, dass Dr. med. N._____ vom Beschuldigten nicht korrekt über die Umstände der geplanten Einvernahme informiert worden war. Als ihm diese durch den Vorsitzenden mitgeteilt wurden, war für Dr. med. N._____ klar, dass eine Einvernahme ohne weiteres möglich ist. Die Kammer erachtet diese Einschätzung als glaubhaft, da es sich bei Dr. med. N._____ um den behandelnden Arzt des Beschuldigten handelt, der ihn drei Mal pro Woche für die Dialyse trifft und daher dessen Gesundheitszustand bestens kennt. Bezeichnend ist in dieser Hinsicht auch, dass der Beschuldigte für das zweite Absetzungsgesuch kein Arztzeugnis von Dr. med. N._____ mehr erhältlich machte.
- Das gleiche «Spiel» hatte sich auch schon vor der Vorinstanz ereignet. Nachdem die Vorinstanz den Termin für die erstinstanzliche Hauptverhandlung bereits einmal wegen eines kurz vorher eingereichten Arztzeugnisses absetzen musste (pag. 1990 ff.), reichte der Beschuldigte kurz vor dem Ersatztermin wiederum ein Arztzeugnis von Dr. med. N._____ ein, das ihm Verhandlungsunfähigkeit attestierte, weswegen die Hauptverhandlung ein zweites Mal abgesetzt werden musste (pag. 2235 ff.). Der zuständige Gerichtspräsident kontaktierte daraufhin Dr. med. N._____ und erklärte ihm die genauen Umstände einer solchen Verhandlung, so namentlich, dass der Beschuldigte nicht während den ganzen drei Verhandlungstagen anwesend sein müsse und seine Einvernahme maximal einen halben Tag in Anspruch nehme. Dr. med. N._____ erklärte daraufhin, dass eine Einvernahme unter den skizzierten Bedingungen aus medizinischer Sicht zu verantworten sei (pag. 2239). In der Folge konnte die Vorinstanz – beim dritten Anlauf – eine Einvernahme mit dem Beschuldigten in Form einer vorgängigen Beweisabnahme durchführen, allerdings ohne Privatklägerschaften oder Öffentlichkeit (pag. 2243 ff.). Von der neu angesetzten Hauptverhandlung liess sich der Beschuldigte dispensieren (pag. 2249). Für die Kammer ist daher klar, dass der Beschuldigte genau wusste, dass er auch in oberer Instanz nicht an sämtlichen Verhandlungstagen hätte anwesend sein müssen. Trotzdem teilte er dies Dr. med. N._____ so mit,

um von ihm ein Arztzeugnis zu erlangen, das ihn dispensiert. Er bewies damit seine Bereitschaft, auch Ärzte anzulügen, um nicht an einer öffentlichen Gerichtsverhandlung teilnehmen zu müssen. Dass es sich vorliegend bereits um sein sechstes Dispensationsgesuch handelte, liess in diesem Zusammenhang ebenfalls Bedenken an dessen Begründetheit aufkommen.

Nach Auffassung der Kammer stellte das eingereichte Arztzeugnis somit keinen hinreichenden Entschuldigungsgrund für das Nichterscheinen des Beschuldigten dar. Nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip wurde ihm Gelegenheit eingeräumt, bis um 11:30 Uhr doch noch zur Berufungsverhandlung zu erscheinen und so die versäumte Verfahrenshandlung nachzuholen. Auf telefonische Kontaktaufnahme durch Rechtsanwalt B. _____ liess der Beschuldigte aber – in Kenntnis des Beschlusses der Kammer und der entsprechenden Rechtsfolgen – verlauten, er werde auch innert der gesetzten Nachfrist nicht erscheinen (pag. 2667). Da der Beschuldigte Berufungskläger ist und zur Berufungsverhandlung nur sein Verteidiger, nicht aber er selber erschienen ist, wurde die Berufungsverhandlung schliesslich ohne den säumigen Beschuldigten durchgeführt (Art. 407 Abs. 2 StPO e contrario; Urteil des Bundesgerichts 6B_1293/2018 vom 14. März 2019 E. 3.3.2).

4. **Oberinstanzliche Beweisergänzungen**

Im Hinblick auf die oberinstanzliche Berufungsverhandlung wurden vom Amtes wegen über den Beschuldigten ein Leumundsbericht inklusive Erhebungsformular wirtschaftliche Verhältnisse, datierend vom 3. Februar 2022 (pag. 2558 ff.), sowie ein Strafregisterauszug, datierend vom 8. Februar 2022 (pag. 2574 f.), eingeholt. Ferner wurden aus den Akten O 21 2746 der regionalen Staatsanwaltschaft Oberland Kopien erstellt und zu den Akten erkannt (pag. 2580.1 ff.), desgleichen von den Pfändungsprotokollen Nr. _____, _____ und _____ (pag. 2631 ff.).

Anlässlich der Berufungsverhandlung wurde zudem H. _____ nochmals einlässlich zur Sache befragt (pag. 2668 ff.).

Auf das Einholen eines forensischen Gutachtens über den Beschuldigten wurde verzichtet. Soweit Rechtsanwalt B. _____ dies anlässlich der oberinstanzlichen Berufungsverhandlung monierte (vgl. pag. 2675), ist ihm entgegenzuhalten, dass keine Anzeichen für eine Verminderung der Schuldfähigkeit des Beschuldigten bestanden oder bestehen. Zudem wurde ein solches Gutachten von der Verteidigung auch nie beantragt.

5. **Anträge der Parteien**

Anlässlich der oberinstanzlichen Berufungsverhandlung stellte und begründete **Rechtsanwalt B. _____** folgende Anträge (pag. 2694 ff.):

A.

I.

Es sei festzustellen, dass die Bestimmung der amtlichen Entschädigung für die amtliche Verteidigung von A. _____ für das erstinstanzliche Verfahren gemäss IV. des Urteils vom 16. März 2021 in Rechtskraft erwachsen ist.

II.

1. Der Beschuldigte, A._____, sei freizusprechen von den Vorwürfen des gewerbsmässigen Betrugs
 - 1.1. angeblich begangen Ende Mai/anfangs Juni 2010 in Bern, Thun und evtl. anderswo zum Nachteil von G._____. (AKS vom 12. Juni 2019 Ziff 1.3.);
 - 1.2. angeblich in der Zeit zwischen Oktober 2010 und Dezember 2011 in Bern und evtl. anderswo zum Nachteil von K._____. (AKS vom 12. Juni 2019 Ziff. 1.4.);
 - 1.3. angeblich begangen am 10. Dezember 2010 in Bern und evtl. anderswo zum Nachteil von D._____. (AKS vom 12. Juni 2019 Ziff. 1.5.);
 - 1.4. angeblich begangen in der Zeit zwischen Frühling und Sommer 2011 in Bern, Zürich und evtl. anderswo zum Nachteil von E._____. (AKS vom 12. Juni 2019 Ziff. 1.7.);
 - 1.5. angeblich begangen am 25. Oktober 2010 in Bern zum Nachteil von J._____. (AKS vom 20. Oktober 2020 Ziff. 1.1.a);
 - 1.6. angeblich begangen am 10. November 2010 in Bern zum Nachteil von J._____. (AKS vom 20. Oktober 2020 Ziff 1.1.b);
 - 1.7. angeblich begangen in der Zeit zwischen dem 23. und dem 24. November 2011 in Bern zum Nachteil von L._____. (AKS vom 20. Oktober 2020 Ziff. 1.2.a);
 - 1.8. angeblich begangen am 30. November 2011 in Bern zum Nachteil von L._____. (AKS vom 20. Oktober 2020 Ziff. 1.2.b);
 - 1.9. angeblich begangen am 7. Dezember 2011 in Bern zum Nachteil von L._____. (AKS vom 20. Oktober 2020 Ziff. 1.2.c).
2. Der Beschuldigte, A._____, sei freizusprechen von den Vorwürfen des mehrfachen Betrugs
 - 2.1. angeblich begangen im Juli 2008 in Bern, Uetendorf und evtl. anderswo zum Nachteil von C._____. (AKS vom 12. Juni 2019 Ziff. 1.1.);
 - 2.2. angeblich begangen im Sommer 2009 in Bern, Uetendorf und evtl. anderswo zum Nachteil von C._____. (Versuch; AKS vom 12. Juni 2019 Ziff. 1.2.).

III.

1. Der Beschuldigte, A._____, sei hingegen schuldig zu sprechen wegen Verstrickungs-brüche resp. wegen Verfügung über mit Beschlagnahmegeräten belegten Vermögenswerte
 - 1.1 begangen in der Zeit zwischen November 2014 und Oktober 2015 in Bern, Thun und evtl. anderswo zum Nachteil der Gläubiger der Pfändungsgruppe ._____. (AKS vom 12. Juni 2019 Ziff. 2.1.);
 - 1.2 begangen in der Zeit zwischen September 2016 und Januar 2017 in Bern, Muri und evtl. anderswo zum Nachteil der Gläubiger der Pfändungsgruppe ._____. (AKS vom 12. Juni 2019 Ziff. 2.2.);
 - 1.3 begangen in der Zeit zwischen August und November 2017 in Bern, Muri und evtl. anderswo zum Nachteil der Gläubiger der Pfändungsgruppe ._____. (AKS vom 12. Juni 2019 Ziff 2.3.);

- 1.4 in der Zeit zwischen Dezember 2017 und März 2018 in Bern, Muri und evtl. anderswo zum Nachteil der Gläubiger der Pfändungsgruppe ._____ (AKS vom 12. Juni 2019 Ziff. 2.4.) und in Anwendung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen
2. zu einer Geldstrafe von 140 Tagessätzen à CHF 30.00, insgesamt CHF 4200.00 zu verurteilen. Der Vollzug der Geldstrafe sei aufzuschieben unter Ansetzung einer Probezeit von 4 Jahren.

IV.

Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten seien anteilmässig den Schuldsprüchen wegen den Verstrickungsbrüchen resp. wegen Verfügung über mit Beschlag belegten Vermögenswerte betreffend dem Beschuldigten und im Übrigen dem Kanton Bern aufzuerlegen.

Die zweitinstanzlichen Verfahrenskosten seien ebenfalls den Schuldsprüchen wegen den Verstrickungsbrüchen resp. wegen Verfügung über mit Beschlag belegten Vermögenswerte betreffend vom Beschuldigten und die Freisprüche betreffend vom Kanton Bern zu tragen.

V.

Das Honorar der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten, A._____, sei für das zweitinstanzliche Verfahren gemäss separat einzureichender Honorarnote gerichtlich festzusetzen. *

Dem Beschuldigten, A._____, sei für das erst- und zweitinstanzliche Verfahren Entschädigungen für die anteilmässig auf die Freisprüche fallenden Parteikosten auszurichten.

VI.

Sämtliche Zivilklagen seien aufgrund der beantragten Freisprüche auf den Zivilweg zu verweisen.

B.

Die mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Oberland vom 14. November 2016 bedingt ausgesprochene Geldstrafe sei nicht zu widerrufen.

* In diesem Fall ist zu berücksichtigen, dass die Behandlung der einzelnen Betrugsvorwürfe einen höheren Aufwand generierte, ebenso die Tätigkeiten vor der Hauptverhandlung im Zusammenhang mit der An- resp. Abwesenheit des Beschuldigten.

Die Generalstaatsanwaltschaft stellte demgegenüber folgende Anträge (pag. 2701):

I.

Es sei festzustellen, dass das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 16. März 2021 hinsichtlich des Schuldspruchs wegen Verfügung über mit Beschlag belegte Vermögenswerte, begangen

1. in der Zeit zwischen November 2014 und Oktober 2015 in Bern, Thun und ev. anderswo zum Nachteil der Gläubiger der Pfändungsgruppe ._____ (AKS vom 12.06.2019 Ziff. 2.1.);
2. in der Zeit zwischen September 2016 und Januar 2017 in Bern, Muri und ev. anderswo zum Nachteil der Gläubiger der Pfändungsgruppe ._____ (AKS vom 12.06.2019 Ziff. 2.2.);
3. in der Zeit zwischen August und November 2017 in Bern, Muri und ev. anderswo zum Nachteil der Gläubiger der Pfändungsgruppe ._____ (AKS vom 12.06.2019 Ziff. 2.3.);
4. in der Zeit zwischen Dezember 2017 und März 2018 in Bern, Muri und ev. anderswo zum Nachteil der Gläubiger der Pfändungsgruppe ._____ (AKS vom 12.06.2019 Ziff. 2.4.);

in Rechtskraft erwachsen ist.

II.

A._____ sei schuldig zu erklären:

Des Betrugs, gewerbsmässig begangen

1. im Juli 2008 in Bern, Uetendorf und ev. anderswo zum Nachteil von C._____ (AKS vom 12.06.2019 Ziff. 1.1);
2. im Sommer 2009 in Bern, Uetendorf und ev. anderswo zum Nachteil von C._____ (Versuch; AKS vom 12.06.2019 Ziff. 1.2);
3. Ende Mai/anfangs Juni 2010 in Bern, Thun und ev. anderswo zum Nachteil von G._____ (AKS vom 12.06.2019 Ziff. 1.3.);
4. am 25. Oktober 2010 in Bern zum Nachteil von J._____ (AKS vom 20.10.2020 Ziff. 1.1.a);
5. in der Zeit zwischen Oktober 2010 und Dezember 2011 in Bern und ev. anderswo zum Nachteil von K._____ (AKS vom 12.06.2019 Ziff. IA.);
6. am 10. November 2010 in Bern zum Nachteil von J._____ (AKS vom 20.10.2020 Ziff. 1.1.b);
7. in der Zeit zwischen dem 16. und dem 18. November 2010 in Bern zum Nachteil von J._____ (AKS vom 20.10.2020 Ziff. 1.1.c);
8. am 10. Dezember 2010 in Bern und ev. anderswo zum Nachteil von D._____ (AKS vom 12.06.2019 Ziff. 1.5.);
9. anfangs März 2011 in Bern, Zofingen und ev. anderswo zum Nachteil von H._____ (AKS vom 12.06.2019 Ziff. 1.6.);
10. in der Zeit zwischen Frühling und Sommer 2011 in Bern, Zürich und ev. anderswo zum Nachteil von E._____ (AKS vom 12.06.2019 Ziff. 1.7.);
11. in der Zeit zwischen dem 23. und dem 24. November 2011 in Bern zum Nachteil von L._____ (AKS vom 20.10.2020 Ziff. 1.2.a);
12. am 30. November 2011 in Bern zum Nachteil von L._____ (AKS vom 20.10.2020 Ziff. 1.2.b);
13. am 7. Dezember 2011 in Bern zum Nachteil von L._____ (AKS vom 20.10.2020 Ziff. 1.2.c);
14. Ende 2011 und im Juni 2012 in Bern, Muri und ev. anderswo zum Nachteil von I._____ (AKS vom 12.06.2019 Ziff. 1.8.);

und er sei in Anwendung der einschlägigen Gesetzesartikel

zu verurteilen:

1. zu einer **Freiheitsstrafe von 56 Monaten;**
2. zur Bezahlung der **erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten** (inkl. eine angemessene Gebühr gemäss Art. 21 VKD).

III.

1. Der A._____ mit Urteil der Staatsanwaltschaft Oberland vom 14. November 2016 für eine Geldstrafe von 80 Tagessätzen à CHF 100.00 gewährte bedingte Vollzug sei zu widerrufen. Die Strafe sei zu vollziehen.

2. Die Verfahrenskosten für das Widerrufsverfahren seien A. _____ aufzuerlegen.

IV.

Im Weiteren sei **zu verfügen**:

Das Honorar der amtlichen Verteidigung sei gerichtlich zu bestimmen (Art. 135 StPO).

H. _____ beantragte sinngemäss, der Beschuldigte sei zur Bezahlung von CHF 25'000.00 an ihn zu verurteilen. Einen Zins machte er nicht geltend (pag. 2686).

F. _____ beantragte hinsichtlich seiner Klientin sinngemäss, das erstinstanzliche Urteil sei zu bestätigen (pag. 2686).

6. **Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer**

Die Berufung des Beschuldigten richtet sich gegen Ziff. II.1–2 (Schuldsprüche wegen gewerbsmässig begangenen Betrugs sowie wegen mehrfach und teilweise versucht begangenen [nichtqualifizierten] Betrugs), Ziff. III (Widerruf) und Ziff. V.1.1–1.3 (Verurteilungen zur Bezahlung von Schadenersatz) des erstinstanzlichen Urteildispositivs.

Die Berufung der Generalstaatsanwaltschaft richtet sich gegen Ziff. I (Freisprüche) und Ziff. II.2.1–2.2 (Schuldsprüche wegen [nichtqualifizierten] Betrugs) des erstinstanzlichen Urteildispositivs sowie gegen das Strafmass.

Die Berufung von H. _____ richtet sich gegen Ziff. I (Freispruch von der Anschuldigung des gewerbsmässig begangenen Betrugs z.N. von H. _____) und V.2 (Verweis der Zivilklage von H. _____ auf den Zivilweg) des erstinstanzlichen Urteildispositivs.

Schliesslich ist die Kosten- und Entschädigungsfolge (inklusive amtliches Honorar) von der materiell-rechtlichen Beurteilung abhängig und daher nicht der Rechtskraft zugänglich.

Diese Punkte sind somit durch die Kammer neu zu beurteilen.

Demgegenüber ist die Ziff. II.3 des erstinstanzlichen Urteildispositivs (Schuldsprüche wegen Verfügung über mit Beschlag belegte Vermögenswerte) infolge Rückzug der Berufung von Rechtsanwalt B. _____ anlässlich der oberinstanzlichen Berufungsverhandlung (pag. 2678 f.) nicht mehr angefochten und in Rechtskraft erwachsen.

Die Kammer verfügt über volle Kognition (Art. 398 Abs. 3 StPO), wobei sie das erstinstanzliche Urteil nicht zum Nachteil des Beschuldigten abändern darf, soweit es nur durch ihn angefochten wurde (Art. 391 Abs. 2 StPO). Soweit das Urteil durch die Staatsanwaltschaft angefochten wurde, gilt das Verschlechterungsverbot nicht.

7. Widerrufsverfahren

Gemäss Art. 46 Abs. 5 Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) darf ein Widerruf nicht mehr angeordnet werden, wenn seit dem Ablauf der Probezeit drei Jahre vergangen sind.

Vorliegend wurde dem Beschuldigten im Urteil der Staatsanwaltschaft Oberland vom 14. November 2016 der bedingte Vollzug für eine Geldstrafe von 80 Tagessätzen gewährt, wobei die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt wurde. Die Probezeit endete somit am 14. November 2018. Da bis zur oberinstanzlichen Berufungsverhandlung mehr als drei Jahre vergangen sind, darf ein Widerruf nicht mehr angeordnet werden. Das Widerrufsverfahren ist folglich einzustellen.

Durch seine erneute Delinquenz im Rahmen der nunmehr eingestandenen Verstrickungsbrüche in der Zeit zwischen September 2016 und Januar 2017, August 2017 und November 2017 sowie Dezember 2017 und März 2018 hat der Beschuldigte die Einleitung des Widerrufsverfahrens rechtswidrig und schuldhaft verursacht. Eine summarische Prüfung der Voraussetzungen für einen Widerruf ergibt zudem, dass dem Beschuldigten eine ungünstige Legalprognose zu stellen ist (vgl. E. 17 und E. 21.2 hiernach), was auch die Vorinstanz schon feststellte, auf deren Erwägungen diesbezüglich ebenfalls verwiesen werden kann (pag. 2493). In Anwendung von Art. 417 und 426 Abs. 2 StPO sind dem Beschuldigten daher die auf CHF 300.00 bestimmten Kosten für das erstinstanzliche Widerrufsverfahren aufzuerlegen.

Oberinstanzlich werden für das Widerrufsverfahren keine Kosten ausgeschieden.

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung

8. Anklagesachverhalt

Für die einzelnen Anklagesachverhalte wird auf die ausführlichen Anklageschriften vom 12. Juni 2019 (pag. 1851 ff.) und vom 20. Oktober 2020 (pag. 2208 ff.) sowie die vorinstanzlichen Zusammenfassungen dazu (pag. 2384; pag. 2400 f.; pag. 2416 f.; pag. 2422 f.; pag. 2429 f.; pag. 2435 f.; pag. 2443 f.; pag. 2451; pag. 2458 ff.; pag. 2470 ff.; vgl. auch E. 12.2 ff. hiernach) verwiesen. Dem Beschuldigten wird im Wesentlichen vorgeworfen, insgesamt neun Geschädigte durch Ausnutzen bestehender Vertrauensverhältnisse und sein gesellschaftliches Ansehen sowie durch besondere Machenschaften über seine fehlende Zahlungsfähigkeit und -bereitschaft getäuscht und dadurch zu Darlehen im Gesamtbetrag von CHF 623'496.15 und EUR 6'565.00 verleitet zu haben, wobei von Anfang an klar gewesen sei, dass er sie nicht zurückzahlen werde.

9. Unbestrittener/bestrittener Sachverhalt

Der Sachverhalt ist grundsätzlich unbestritten, so insbesondere, dass der Beschuldigte die fraglichen Darlehen erhalten und nur eines zu einem Teil zurückbezahlt hat, die Umstände ihrer Gewährung und die finanzielle Bedrängnis des Beschuldigten. Auch die Bitte an C. _____ um Gewährung eines zweiten Darlehens wurde oberinstanzlich nicht mehr bestritten. Entsprechend gab Rechtsanwalt B. _____

in seinem Parteivortrag im oberinstanzlichen Berufungsverfahren an, der Fall drehe sich im Wesentlichen noch um die (rechtliche) Frage, ob der Beschuldigte arglistig gehandelt habe oder nicht (pag. 2675). Insofern kann bezüglich dieser Punkte auf die überzeugenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 2407–2410; pag. 2419 f.; pag. 2425 ff.; 2433 f.; pag. 2439 ff.; 2448 f.; pag. 2455 f.; 2465–2468; pag. 2474 ff.).

Bestritten wurde von der Verteidigung in sachverhaltlicher Hinsicht einzig noch, dass der Beschuldigte keine Absicht gehabt habe, die erhaltenen Darlehen zurückzuzahlen. Die Verteidigung behauptete, der Beschuldigte habe im Zeitpunkt der Darlehensbezüge berechnete Hoffnung auf künftige Anwartschaften gehabt, mit welchen er die Darlehen hätte zurückzahlen wollen, und habe lediglich die finanzielle Lage seines Unternehmens falsch eingeschätzt (pag. 2675).

Nachfolgend wird daher einzig noch auf die finanzielle Lage des Beschuldigten eingegangen, die Rückschlüsse auf Rückzahlungswille und -fähigkeit erlaubt.

10. Beweismittel

Für die vorhandenen objektiven und subjektiven Beweismittel wird auf die zutreffende Zusammenfassung der Vorinstanz verwiesen (pag. 2385–2396; pag. 2402–2407; pag. 2418 f.; pag. 2423 ff.; pag. 2430–2433; pag. 2437 ff.; pag. 2444–2447; pag. 2452 ff.; pag. 2461–2465; pag. 2472 ff.).

Hinzu kommen die in E. 4 hiavor erwähnten oberinstanzlich erhobenen Beweismittel, auf die nachfolgend – sofern relevant – an einschlägiger Stelle eingegangen wird.

11. Finanzielle Lage des Beschuldigten

11.1 Vorbemerkungen

Die Vorinstanz hat umfassend, sorgfältig und gut gearbeitet. Es macht keinen Sinn, die in weiten Teilen zutreffenden Ausführungen zu wiederholen. Die Beweiswürdigung der Kammer wird sich daher an den Ausführungen der Vorinstanz orientieren und mit Ergänzungen versehen, soweit solche denn möglich und notwendig sind.

11.2 Finanzielle Lage des Beschuldigten

Zur finanziellen Situation des Beschuldigten erwog die Vorinstanz (pag. 2396 f.):

Aus den objektiven Beweismitteln geht hervor, dass der Beschuldigte zwischen 2001 und 2006 immense Geschäftsverluste verzeichnen musste. Die Geschäftsverluste aus dem Jahr 2002 erklärte er mit den ausstehenden Honorarforderungen der P. _____ AG, die Verluste aus den anderen Jahren konnte er nicht erklären, diese Jahre seien eine Blackbox für ihn. Ab 2007 wurden keine Steuererklärungen mehr eingereicht und keine Buchhaltung mehr geführt, es kann aber zwanglos davon ausgegangen werden, dass die Praxis des Beschuldigten auch in den Folgejahren Verluste verzeichnen musste. Darauf weisen insbesondere der Umzug von der Q. _____ (Strasse) an die R. _____ (Strasse) (per Ende Mai 2008), die Aussagen von Frau S. _____ wie auch die Betreibungsregistrauszüge ab 2007 hin. Dass er ausserdem der T. _____ AG aus einem Darlehensvertrag vom 23.01.2007 noch längst fällige CHF 200'000.00 schuldete, wird nicht bestritten und ergibt sich aus den Vorakten.

Zur Steuererklärung 2001 führte Treuhänder U._____, der jeweils die Steuererklärung des Beschuldigten verfasste, am 19. Dezember 2002 aus, er mache sich über die gefährliche Illiquidität des Unternehmens Gedanken. Die Rechnungen der P._____ AG wurden mehrheitlich bezahlt und der Beschuldigte geht noch von offenen Rechnungen von CHF 239'553.75 exkl. MWST aus (Blauer Ordner, Steuererklärung 2001). 2002 resultierte ein Geschäftsverlust von über CHF 350'000.00, wobei angefangene Arbeiten und die Debitoren zu hoch ausgewiesen wurden (Blauer Ordner, Steuererklärung 2002). 2003 resultierte ein Geschäftsverlust von knapp CHF 800'000.00 (Blauer Ordner, Steuererklärung 2003). Im blauen Ordner, Steuererklärung 2003, findet sich ein Schreiben von Treuhänder U._____ vom 26. Mai 2004, in welchem dieser Klartext über das verheerende Geschäftsergebnis spricht. Ins Auge springt nebst den Berichtigungen der angefangenen Arbeiten und der Debitorenausstände, dass der Umsatz 2003 den Betriebsaufwand nicht einmal zur Hälfte gedeckt hat. U._____ spricht von einem Ausmass, das nicht mehr verantwortet werden könne. Gewähr wird, dass der Beschuldigte i.S. Konkursitin V._____, auch durch Bürgschaften, erhebliche Verluste eingefahren hat und das K-Konto gleichwohl einen positiven Saldo aufweist. 2004 resultierte ein Geschäftsverlust von CHF 172'362.00, wobei zusätzlich CHF 486'370.00 an noch nicht berücksichtigten Verlustvorträgen zu Buche steht. Zusätzlich findet sich eine Abrechnung betreffend eine Schenkung von der Mutter des Beschuldigten im Jahr 2005 über knapp CHF 400'000.00. Schliesslich findet sich eine Liste offene Debitoren 2004, erstellt am 28. Juni 2005, bereinigt gemäss dem Beschuldigten am 10. Oktober 2005 (Blauer Ordner, Steuererklärung 2004). Die P._____ AG findet sich nicht unter den Debitoren. 2005 zeitigte einen Geschäftsverlust von CHF 457'000.00 und die P._____ AG oder W._____ tauchen nicht im Debitorenbestand auf. Am 23. März 2006 wurde über die X._____ AG der Konkurs eröffnet und der Beschuldigte musste CHF 150'000.00 abschreiben, hofft aber auf Folgeaufträge (Blauer Ordner, Steuererklärung 2005). 2006 erfolgte ein Geschäftsverlust von CHF 82'111.00 und Fürsprecher Y._____ verlangt mit Schreiben vom 9. Mai 2007 CHF 81'284.30 für seine Ausleihe (Blauer Ordner, Steuererklärung 2006). Mit Schreiben vom 19. Dezember 2007 teilt die Z._____ GmbH dem Beschuldigten u.a. mit, dass die Einzelfirma vollständig fremdfinanziert ist (Blauer Ordner, Steuererklärung 2007, definitive Veranlagung). Von einem Debitor namens AA._____ ist nichts ersichtlich. Die Steuererklärung 2007 wurde unvollständig und zu spät eingereicht. Der Beschuldigte war bereits veranlagt worden. Im blauen Ordner Steuererklärung findet sich eine Besprechungsnotiz der Z._____, wonach das Guthaben AA._____ auf CHF 100'000.00 erhöht werden solle. In naher Zukunft erhalte der Beschuldigte CHF 500'000.00 von AA._____. Weiter hat die Z._____ am 23. Juni 2008 mitgeteilt, dass sie das Ausfüllen der Steuererklärung nicht mehr übernehme. Aufgrund der vorhandenen Unterlagen belief sich der Verlust für das Geschäftsjahr 2007 auf CHF 300'000.00. Die Debitoren und angefangenen Arbeiten wurden gesamthaft mit CHF 415'000.00 veranschlagt. Von 1999 bis 2007 generierte der Beschuldigte Geschäftsverluste von ca. CHF 2'650'000.00, d.h. von knapp CHF 300'000.00 pro Jahr. AA._____ wird am 31. Dezember 2007 als Debitor mit einem Ausstand von CHF 33'000.00 aufgelistet. Die P._____ AG und/oder W._____ fungierten nicht unter den

Debitoren. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Kanzlei des Beschuldigten seit 1999 sehr schlecht lief und jährlich erhebliche Verluste generierte.

Die Vorinstanz führte weiter aus (pag. 2397):

Der Beschuldigte hatte seine angeblichen Anwartschaften in der Höhe zwischen CHF 200'000.00 und CHF 2 Mio. gegenüber den Geschädigten jeweils mit zwei unterschiedlichen Geschäften begründet:

Einerseits machte er gegenüber den Privatkägern 2, 3, 4 und 5 sowie dem Geschädigten L._____ geltend, er habe aufgrund nicht wiedereinbringbarer Mandatshonorare aus dem Jahr 2001/2002 offene Forderungen in der Höhe von ca. CHF 300'000.00. Dass der Beschuldigte Forderungen gegenüber der P._____ AG in der Höhe von rund CHF 275'759.85 hatte, kann den objektiven Beweismitteln entnommen werden. Diese Forderung wurde durch den Treuhänder der Praxis allerdings bereits per Ende 2002 als «arg gefährdet» eingestuft und per Ende 2003 musste deren Bezahlung endgültig ausgeschlossen werden. Auch W._____ bestätigte, dass der Beschuldigte nach seinem Austritt noch Forderungen gegenüber der P._____ AG geltend gemacht hatte, konnte deren Höhe aber nicht beziffern und wusste auch nicht, ob der Beschuldigte diese im Rahmen des Organhaftungsprozesses der P._____ AG eingefordert hatte.

Es ist schleierhaft, gegen welches Organ und warum der Beschuldigte, welcher selber Organ der P._____ AG gewesen ist, eine Haftungsklage hätte anstrengen sollen.

Die Vorinstanz führt weiter aus (pag 2497):

Ihm zufolge war es höchst unrealistisch, dass irgendwelche Forderungen nach dem Konkurs der P._____ AG hätten bezahlt werden können, und demzufolge nicht nachvollziehbar, dass der Beschuldigte nach 2004 noch immer mit der Bezahlung seiner Forderungen rechnete. W._____ konnte nicht bestätigen, dass er sich in irgendeiner Form verpflichtet hatte, sich für die Bezahlung der Forderungen des Beschuldigten einzusetzen oder gar dafür aufzukommen. Die Aussagen des Beschuldigten bezüglich der berechtigten Hoffnung auf die Bezahlung der Forderung sowie auf die Zusicherungen von W._____ müssen daher als Schutzbehauptungen aufgefasst werden, zumal der Beschuldigte für die behauptete Zusicherung keinerlei Dokumente (Verträge, Korrespondenzen etc.) vorweisen konnte. Der Beschuldigte hatte ausserdem auch nie geltend gemacht, versucht zu haben, die Forderungen in irgendeiner Form auf gerichtlichem Wege einzufordern. Wie er in den Jahren ab 2004 – nach Konkurseröffnung der P._____ AG, aber spätestens ab 2010 nach Konkurschluss und Löschung der Gesellschaft – immer noch berechnete Hoffnungen auf die Bezahlung dieser Forderungen gehabt haben konnte, erschliesst sich dem Gericht nicht. Beweiswürdigend muss festgehalten werden, dass der Beschuldigte wissen bzw. mindestens mit hoher Wahrscheinlichkeit damit rechnen musste, dass diese Forderungen nicht mehr reinkommen würden. Anzumerken bleibt, dass der Untergang der P._____ AG – gemäss W._____ und S._____ – nichts mit 9/11 zu tun gehabt habe. Was genau dafür ursächlich war, kann aber an dieser Stelle offengelassen werden.

Über die P._____ AG wurde am 18. März 2004 der Konkurs eröffnet. Am 29. August 2001 war der Beschuldigte aus der P._____ AG ausgeschieden. Spätestens ab Konkurseröffnung musste dem Beschuldigten als Jurist klar gewesen sein, dass er von der P._____ kein Geld mehr sehen würde. Im Jahr 2006 hat er mit seiner Forderungseingabe im Konkurs der X._____ AG vom 10. Februar 2006 bewiesen, dass er über die Bedeutung eines Konkurses und über die verschiedenen Klassen Bescheid wusste (Blauer Ordner, Steuererklärung 2005). Von einem «persönlichen gerade Stehen» durch W._____ für allfällige Kon-

kursforderungen gegenüber der P._____ AG ist dabei nicht auszugehen. Die diesbezüglichen Aussagen von W._____ leuchten ein. Im Rahmen des Konkurses der X._____ AG hat der Beschuldigte in seinem Schreiben an AB._____ vom 27. März 2006 Wissen über das Schicksal von Konkursforderungen manifestiert. Solche richten sich nicht an Privatpersonen, es sei denn im Rahmen einer Bürgschaft, was der Beschuldigte i.S. V._____ am eigenen Leib erfahren hat. Betreffend das angebliche Guthaben gegenüber der P._____ AG oder W._____ sei zusätzlich auf die Debitorenlisten 2004 und 2005 verwiesen. Diese beinhalten keine solchen Debitoren, was zusätzlich belegt, dass der Beschuldigte wusste, dass seine angebliche Forderung, so sie denn existierte, ein Nonvaleur war. Gleichzeitig bedeutet dies auch, dass der Beschuldigte alle Darlehensgeber, welche er mit der angeblichen Forderung der P._____ AG oder 9/11 geködert hat, schlicht und ergreifend angelogen hat. Nach Erhalt der jeweiligen Darlehen besänftigte der Beschuldigte die Darlehensgeber mit Geschick über Monate/Jahre, was von einer gewissen intellektuellen Fähigkeit zeugt.

Diese intellektuellen Fähigkeiten stehen den angeblichen teilweisen Erinnerungslücken des Beschuldigten in wesentlichen Dingen diametral entgegen. Desgleichen der Umstand, dass der Beschuldigte über Jahre als Dozent tätig war, im Militär Karriere machte, Präsident der AC._____ (Organisation) und im Bankrat der AD._____ (Bank) war. Dabei ist der Beschuldigte zu keiner Zeit als auffällig oder geistig abwesend aufgefallen. Er wusste offensichtlich, was er tat. Daneben gilt es zu erwähnen, dass der Beschuldigte bis 2011 gut bezahlte Mandate innehatte (u.a. AE._____, AF._____, AG._____ und AH._____). Es ist davon auszugehen, dass er nicht über eine längere Zeitspanne monatlichen Honorare in fünfstelligem Bereich erhalten hätte, wenn er keine adäquate Gegenleistung erbracht hätte. Auch sonst finden sich in den Akten keine Hinweise auf mangelnde geistige Regheit des Beschuldigten. Dieser macht es sich bereits angesichts der diversen, klaren Mahnschreiben des Treuhänders offensichtlich zu einfach, wenn er von einer Blackbox spricht und die Geschäftsverluste nach 2001 angeblich nicht zu erklären vermag. Der Beschuldigte hat über Jahre schlicht viel mehr Geld ausgegeben, als er eingenommen hat, was ihm angesichts der Buchhaltungen, welche in der Einzelfirma erstellt und der Steuererklärungen, welche vom Treuhänder U._____ ausgefüllt und vom Beschuldigten unterzeichnet worden sind, klar gewesen sein muss. Dabei gilt es u.a. auf die Finanzspritzen der Familie und die diversen Darlehen hinzuweisen. So erhielt der Beschuldigte 2004 aus der Erbschaft seines Vaters CHF 586'500.00 (Blauer Ordner, Steuererklärung 2004) und 2005 eine Schenkung von der Mutter von CHF 382'000.00 (Blauer Ordner, Steuererklärung 2005). Ohne die familiären Zuwendungen und ohne den Lohn seiner Gattin hätte der Beschuldigte die Kanzlei schon lange nicht mehr führen und seinen Lebensunterhalt bestreiten können. Die Auflösung des gemeinsamen Haushalts des Ehepaars A._____ erfolgte 2006 und dem Beschuldigten stand ab diesem Zeitpunkt das steuerbare Einkommen seiner Ehefrau von rund CHF 230'000.00 nicht mehr zur Verfügung (vgl. pag. 588). Zudem hatte sie eine Forderung von CHF 120'000.00 aus Güterrecht gegen ihn (Blauer Ordner, definitive Veranlagung 2006). Bezeichnenderweise nahm der Beschuldigte daraufhin im Januar 2007 bei der T._____ AG ein Darlehen von CHF 200'000.00 auf, das er in der Folge

nicht zurückzahlte (pag. 1445). Bände spricht, dass der Beschuldigte ab 2007 keine Buchhaltung mehr führte, die den Namen verdient. Die Z._____ GmbH füllte die Steuererklärung 2007 nicht mehr aus und die Buchhalterin, S._____, die 20 Jahre für den Beschuldigten gearbeitet hatte, kündigte im Juni 2008 aufgrund der finanziellen Missslage des Unternehmens (pag. 492 Z. 31 ff.). Nachdem er 1999 bis 2007 Geschäftsverluste von ca. 2.5 Mio. ausgewiesen hatte, muss auch dem Beschuldigten klar gewesen sein, dass seine Firma auch fürderhin nicht rentieren würde, und hielt sich, wie in der Vergangenheit, mit Darlehen und eingehenden Honoraren über Wasser, ohne Schulden abbauen zu können. Im Gegenteil: Der Schuldenberg wuchs stetig weiter. Als Quintessenz ist festzuhalten, dass sich der Beschuldigte über seine desolante finanzielle Lage im Klaren war.

Hinsichtlich weiterer Darlehen hielt die Vorinstanz fest (pag. 2398):

Andererseits machte der Beschuldigte gegenüber dem Privatkläger 4 und den Geschädigten I._____ und J._____ geltend, er erwarte ausstehende Honorarzahungen in der Höhe von CHF 1.5-2.2 Mio./CHF 1.5-2 Mio./USD 1.4 Mio., welche endlich auf einer Bank zur Ausbezahlung an ihn bereitstünden und für welche er nun ein Depot zahlen müsse. Bei diesen ausgebliebenen Honorarzahungen handelt es den Aussagen des Beschuldigten zufolge um Honorarzahungen aus von ihm erbrachten Leistungen an AA._____. AA._____ bestätigte die vom Beschuldigten geltend gemachten ausstehenden Forderungen nicht. Der Verteidiger des Beschuldigten machte diesbezüglich geltend, es erstaune nicht, dass AA._____ die Forderungen bestreite und immerhin gebe er zu, dass der Beschuldigte Aufträge für ihn ausgeführt habe. Beweiswürdigend kann einerseits festgehalten werden, dass der Beschuldigte unbestrittenemassen ab 2005/2006 Aufträge bzw. Arbeiten für AA._____ ausgeführt hat, dass aber AA._____ nicht bestätigen konnte, dem Beschuldigten noch ausstehende Honorarzahungen zu schulden. Solche wurden auch in der Buchhaltung der AI._____ nirgendwo nachgewiesen, wobei diese ja auch nur bis 2007 geführt wurde.

Diesbezüglich ist zu korrigieren, dass sich eine Angabe über einen Debitorenausstand von AA._____ per 31. Dezember 2007 über CHF 33'785.00 in den Unterlagen 2007 findet (Blauer Ordner, Steuererklärung 2007). Der Druck der Debitorenliste erfolgte am 25. Juni 2008. Der Besprechungsnotiz der Z._____ GmbH vom 28. Juli 2009 ist demgegenüber zu entnehmen, dass das Debitorenguthaben 2007 auf CHF 100'000.00 erhöht werden solle und in naher Zukunft ca. CHF 500'000.00 von AA._____ an den Beschuldigten fliessen würden. Es gilt sich in diesem Zusammenhang die finanzielle Lage des Beschuldigten vor Augen zu halten. Dieser hatte seit Jahren erhebliche Verluste generiert, war hoch verschuldet und dringend auf Honorare angewiesen. Es ist nicht einzusehen, warum er unter diesen Umständen über Jahre ohne Bezahlung für AA._____ hätte arbeiten sollen. In den Akten finden sich keine Urkunden über gestellte Rechnungen, was mit der finanziellen Misere des Beschuldigten nicht vereinbar ist. Die angebliche Erhöhung des Ausstandes 2007 von CHF 30'000.00 auf 100'000.00 und die angeblich ausstehende Zahlung von CHF 500'000.00 findet in den Akten keine Stütze. Bände spricht desgleichen, dass die am 28. Juli 2009 behauptete baldige Zahlung der Forderung von CHF 500'000.00 durch AA._____ gar noch zu Ausständen von AA._____ von CHF oder USD 1'400'000.00 (J._____), resp. CHF 1.5–2 Mio (I._____), resp. CHF 1.5–2.2 (H._____) angewachsen sein sollen. Seinen Behauptungen gegen J._____, I._____ und H._____

widersprechend, sprach der Beschuldigte anlässlich der Einvernahme vom 9. Januar 2018 von einem Ausstand von AA._____ zwischen CHF 500'000.00–800'000.00 (pag. 398). In Sachen AJ._____ sprach der Beschuldigte von einem Guthaben von CHF 1.2 Mio., in dessen Zusammenhang er zwei amerikanischen Treuhändern Aufwände für Abklärungen in Amerika hätte bezahlen müssen, um zu seinem Guthaben aus den Jahren 2000/2001 zu kommen (pag. 1561). Auch der benötigte Betrag zum Herauslösen des Guthabens unterschied sich jedes Mal, und zwar offenbar angepasst an die finanziellen Verhältnisse der Geschädigten (C._____: CHF 12'000.00; G._____: CHF 16'000.00; J._____: CHF 32'500.00; D._____: EUR 6'500.00; H._____: CHF 25'000.00; E._____: CHF 38'600.00; L._____: EUR 57'000.00; I._____: CHF 3'000.00). Die variierenden Beträge offenbaren, dass der Beschuldigte je nach Darlehensgeber in spe ein anderes Depot zum Herauslösen angab, was auf einen fehlenden realen Hintergrund schliessen lässt. Ein reelles Depot hätte immer gleicher Höhe sein müssen. Als Quintessenz ist festzuhalten, dass der Beschuldigte betreffend AA._____ und Millionenausstand inkohärente und widersprüchliche Aussagen gemacht hat, welche bei einem tatsächlichen Debitorenguthaben gegenüber AA._____ aus getätigter Arbeit nicht erklärt werden können. Wie erwähnt, gibt es auch keine Urkunden, welche den Ausstand von AA._____ oder die angeblichen diversen Sitzungen des Beschuldigten bei einer Bank in Genf (AJ._____; J._____; H._____; I._____) belegen. Diesbezüglich ist evident, dass der Beschuldigte sicher nicht zahllose, nicht fruchtende Besuche bei einer Bank in Genf gemacht hat, um mittels Vorauszahlung zu einer grossen Auszahlung zu gelangen. Mit anderen Worten ist klar, dass der Beschuldigte jedes Mal, wenn er den Gläubigern geschrieben hat, er sei in Genf gewesen, es habe alles geklappt, das Geld komme, respektive die FINMA habe grünes Licht zur Auszahlung der Forderung gegeben, die Auszahlung erfolge etc., gelogen hat. Schliesslich belegt eine Neunerprobe, dass die angebliche Forderung gegenüber AA._____ in sechs- oder siebenstelliger Höhe nie existiert hat. Bei einem angenommenen, grosszügig berechneten Stundenansatz von CHF 400.00 des Beschuldigten resultierten bei einem ausstehenden Honorar von CHF 1'000'000.00 insgesamt 2500 geleistete Arbeitsstunden. Der Beschuldigte hätte demnach ein ganzes Jahr ausschliesslich für AA._____ gearbeitet, ohne auch nur im Ansatz erklären zu können, geschweige denn mit Urkunden nachzuweisen, welche Arbeiten er verrichtet haben will. Es kommt hinzu, dass die nicht näher spezifizierten Arbeiten, die der Beschuldigte für AA._____ geleistet haben will, nicht zur Kanzlei für Medienrecht passen. Für einen Liegenschafts Kauf oder den Erhalt einer Aufenthaltsbewilligung hätte es wohl geeignetere Leute gehabt als der Beschuldigte. Schliesslich unternahm dieser auch keinerlei Inkassobemühungen bezüglich der angeblichen Forderung gegenüber AA._____, was deshalb erstaunt, weil er geltend macht, er habe seine Kanzlei am Leben erhalten wollen und habe deshalb die Darlehen aufgenommen. Wer immense Geldprobleme und eine erhebliche Forderung ausstehend hat, setzt alles daran, diese einzutreiben. Zusammenfassend ist demnach davon auszugehen, dass der Beschuldigte kein Guthaben gegenüber AA._____ in sechsstelligem Umfang gehabt hat (bzw. allenfalls ein solches von CHF 33'785.00). Das Beweisergebnis der Vorinstanz ist entsprechend anzupassen.

Den weiteren Ausführungen der Vorinstanz ist wiederum zu folgen (pag. 2398 f.):

Beweiswürdigend ist ebenfalls festzuhalten, dass der Beschuldigte in den Jahren 2008 bis 2012 bedeutende Einnahmen verzeichnen konnte. Wohin dieses Geld floss, ist nicht klar. Der Beschuldigte machte geltend, das Geld für die laufenden Ausgaben seiner Firma benötigt zu haben. Wenn dem so wäre, so konnte er jedenfalls in dieser Zeit nicht damit rechnen, aus den Einkünften auch noch Darlehen zurückzahlen zu können, wie er beispielsweise hinsichtlich der Darlehen der Privatkläger 1, 3, 4 und 5 sowie des Geschädigten I. _____ geltend gemacht hatte, handelte es sich doch um laufende, d.h. gewöhnliche/wiederkehrende Ausgaben, mit denen er rechnen musste. Sind aber Teile der Einkünfte – entgegen der Aussagen des Beschuldigten – nicht in die laufenden Ausgaben der Firma des Beschuldigten geflossen (was aufgrund von deren Höhe zumindest teilweise angenommen werden muss), so wurden sie jedenfalls unbestrittenermassen auch nicht dafür genutzt, die Darlehen zurückzuzahlen. Wohin die umfangreichen Einkünfte, welche der Beschuldigte zwischen 2008 und 2012 grösstenteils in bar abhob, flossen, konnte bisher nicht geklärt werden, kann aber offengelassen werden, denn fest steht, dass der Beschuldigte diese nicht nutzte, um die hier behandelten Darlehen zurückzuzahlen.

Das Gericht erachtet es damit zusammenfassend als erstellt, dass der Beschuldigte während der ganzen angeklagten Deliktszeit von 2008 bis und mit 2012 weder kreditwürdig noch langfristig in der Lage war, aus eigenen erworbenen Mitteln Forderungen zurückzubezahlen, so dass er nicht rückzahlungsfähig war. Dass er auch nicht rückzahlungswillig war, ergibt sich daraus, dass er auch in Zeiten bedeutender Einnahmen diese nicht nutzte, um Schulden zurückzuzahlen. Zwar beglich er teilweise Schulden, jedoch riss er anschliessend sogleich wieder neue Löcher auf, indem er andernorts wieder Geld beschaffte.

Der Beschuldigte betonte in mehreren Einvernahmen, er habe sich mit den erhaltenen Geldern kein Luxusleben geleistet, habe keine teuren Hobbys oder Freizeitbeschäftigungen. Ob dies tatsächlich vollumfänglich zutrifft, lässt sich aufgrund der vielen Barbezüge nicht abschliessen beurteilen, denn es ist offen, wohin das Bargeld geflossen ist. Auf die Fragen, was er mit dem Geld gemacht habe, konnte oder wollte der Beschuldigte keine konkreten Antworten geben. Seine Aussagen lauteten jeweils dahingehend, dass er dies nicht sagen könne, er aber wohl das bezahlt habe, was angestanden habe. Das dies offensichtlich nicht stimmt, wurde bereits erwähnt, denn von den Darlehen, die dem Gericht bekannt sind, wurde kein einziges vollständig zurückbezahlt und lediglich dasjenige des Privatklägers 2 teilweise.

Betreffend Luxusleben sei angemerkt, dass der Beschuldigte sicher kein bescheidenes Leben geführt hat, wovon bereits seine regelmässigen Wochenendaufenthalte in mondänen Orten im Berner Oberland zeugen. Weiter ist erstellt, dass die Kanzlei des Beschuldigten seit Jahren erhebliche Verluste zeitigte, demnach nicht rentierte und gleichwohl monatliche Kosten (Personal, Büromiete etc.) generierte, die zur Aufrechterhaltung des Geschäftes getragen werden mussten. Es ist demnach naheliegend, was der Beschuldigte mit dem Geld gemacht hat.

Die weiteren Schlussfolgerungen der Vorinstanz teilt die Kammer wiederum vollumfänglich (pag. 2399 f.):

Was mit dem Geld effektiv bezahlt wurde, bleibt ein Rätsel. Da der Schuldenberg des Beschuldigten aber stetig anwuchs, kann die Rückzahlung bedeutender Schuldbeträge ausgeschlossen werden. Sicher ist auch, dass der Beschuldigte mit dem Geld nicht Honorare «herauslöste», denn, dass er die angeblichen ausgebliebenen Honorare erhalten hätte, verneinte er selber. Wohin die Darlehen

tatsächlich geflossen sind, muss offengelassen werden. Sicher aber verwendete der Beschuldigte einen Teil davon für seinen Lebensunterhalt.

Es ist demnach als erwiesen zu erachten, dass sich der Beschuldigte im Klaren war, weder von der P._____ AG oder aus deren Umfeld eine Forderung noch von AA._____ eine Forderung im sechsstelligen Bereich zu Gute zu haben. Der Beschuldigte log gegenüber den Darlehensgebern in spe, wenn er diesen gegenüber Bestand und baldige Rückzahlung solcher Forderungen behauptete. Aufgrund seiner Überschuldung und dem schlechten Geschäftsgang während Jahren war dem Beschuldigten überdies klar, dass er die von ihm erwirkten Darlehen nicht würde zurückzahlen können. Er wollte dies auch nicht. In diesem Zusammenhang ist ferner erwiesen, dass der Beschuldigte die Darlehensgeber nicht über seine finanzielle Situation aufgeklärt hat, ansonsten er kein Darlehen erhalten hätte. Niemand gibt einem hoffnungslos Überschuldeten, der keine Aussicht auf Sanierung hat, ein Darlehen. Die anderslautenden Aussagen des Beschuldigten sind nicht glaubhaft und geben Zeugnis von seinem taktischen, bewussten Aussageverhalten.

III. Rechtliche Würdigung

12. Betrug

12.1 Rechtliche Grundlagen

Nach Art. 146 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer in Bereicherungsabsicht jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt.

Betrug ist ein Interaktionsdelikt; der Täter ruft beim Geschädigten eine von der Wirklichkeit abweichende Vorstellung hervor und veranlasst ihn so, durch eine Vermögensverfügung sich selbst zu schädigen. Die Täuschung ist arglistig, wenn der Täter mit einer gewissen Raffinesse («Durchtriebenheit») täuscht. Arglist liegt auch vor, wenn der Täter aufgrund gezielter Vorkehren damit rechnen kann, dass ein Opfer davon absehen wird, den mit der täuschenden Handlung gesetzten Anschein zu hinterfragen. Ein Täuschungsangriff gilt nicht als arglistig, wenn er so beschaffen ist, dass schon ein Mindestmass an Aufmerksamkeit des Geschädigten den Irrtum ohne Weiteres und zwangsläufig verhindert. Kein strafrechtlicher Schutz besteht also, wenn der Irrtum und die dadurch bestimmte Vermögensverfügung eine Leichtfertigkeit voraussetzen, der gegenüber das betrügerische Verhalten vollkommen in den Hintergrund tritt (Urteil des Bundesgerichts 6B_184/2020 vom 13. September 2021 E. 2.1.3). Mit dieser Anforderung an den Tatbestand gibt das schweizerische Strafgesetzbuch dem Betrug eine Mittelstellung zwischen dem Betrug im Sinne der französischen und demjenigen im Sinne der deutschen Auffassung. Ohne so weit zu gehen wie das französische Recht, das namentlich die Anwendung besonderer Kniffe seitens des Täters verlangt, lässt es doch nicht wie die deutsche Auffassung jede Lüge genügen, auf welche die Gegenpartei hereinfällt (BGE 72 IV 12).

Ein arglisttypisches Unrechtselement ist das bewusste und gezielte Ausnützen von Vulnerabilitäten (nicht von Leichtsinn). In diesem Umfang legitimiert die Schutzbedürftigkeit des Getäuschten den staatlichen Strafanspruch auch im Fall von plumphen Täuschungen. Dies entspricht einer weit zurückreichenden Rechtsprechung: In BGE 80 IV 156 E. 6 hielt das Bundesgericht fest, es «wäre eine sonderbare Rechtsordnung, wenn sie gerade den, der infolge verminderter Geistesgaben in vermehrtem Masse der Gefahr ausgesetzt ist, sich zu irren, nicht strafrechtlich gegen die betrügerische Hervorrufung und Ausnützung von Irrtümern schützen würde». Diese Rechtsprechung wandte das Bundesgericht bald auch auf Fälle an, in denen der Täter gezielt ein bestehendes Vertrauensverhältnis mit dem Geschädigten ausnutzt. So hielt es beispielsweise in BGE 86 IV 205 bezüglich Darlehen fest, dass Arglist bereits dann anzunehmen ist, wenn der Täter voraussieht, dass sich das Opfer nicht erkundigen wird, und er diesen Umstand ausnutzt. Diese Rechtsprechung bestätigte es in BGE 99 IV 75 und quitierte eine darüberhinausgehende Einschränkung der Vorinstanz als «stossende Strafbefreiung» für Täter, die «vorsätzlich das Vertrauen anderer ausbeuten und damit gleichzeitig eine geordnete vertrauensvolle Geschäftsabwicklung (ohne unnötige, von Misstrauen diktierte Komplikationen) verunmöglichen» (E. 4 des Urteils). In der Folge hielt das Bundesgericht bis heute an dieser Praxis fest (statt vieler BGE 147 IV 73 E. 3.2). In seiner jüngsten Rechtsprechung betonte es, dass in vertraglichen Angelegenheiten beim Partner ein Minimum an Redlichkeit vorausgesetzt werden kann; ihm muss nicht grundsätzlich mit Misstrauen begegnet werden. Selbst eine erhebliche Naivität des Geschädigten hat in diesen Fällen nicht immer zur Folge, dass der Täter straflos ausgeht. Der mit Art. 146 StGB bezweckte Vermögensschutz orientiert sich daher notwendigerweise auch am Grundsatz von Treu und Glauben. Wenn der Schutz des Strafrechts gegen den betrügerischen Angriff nur erhalten bliebe, wenn sich das Zielpublikum einer erhöhten Abwehrverantwortung unterzöge, so schränkte dies den Schutz von Treu und Glauben im Geschäftsverkehr empfindlich ein. Das Ausnutzen sozialadäquaten Vertrauens ist daher regelmässig als arglistig zu werten (Urteil des Bundesgerichts 6B_184/2020 vom 13. September 2021 E. 2.1.5).

Opfermitverantwortung wird dabei nur angenommen, wenn die Leichtfertigkeit der geschädigten Person das betrügerische Verhalten des Täters in den Hintergrund treten lässt (BGE 142 IV 153 E. 2.2.2). Gemäss Bundesgericht erfordert der Tatbestand in keinem Fall, dass das Täuschungsoffer die grösstmögliche Sorgfalt walten lässt und alle erdenklichen Vorkehren zu seinem Schutz trifft. In seiner neueren Rechtsprechung legt das Bundesgericht den Begriff der «Arglist» somit opferfreundlicher aus als früher bzw. hat die Anforderungen an die strafbarkeitsausschliessende Opfermitverantwortung verschärft. Entsprechend wird die zum Ausschluss der Strafbarkeit des Täuschenden führende Opferverantwortung von der Rechtsprechung nur in Ausnahmefällen angenommen (zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts 6B_1081/2019 vom 15. Mai 2020 E. 1.2.2).

Vorliegend geht es einzig noch um die Frage, ob der Beschuldigte bei den einzelnen Geschädigten arglistig gehandelt hat oder nicht. Die übrigen objektiven und subjektiven Tatbestandselemente von Art. 146 StGB stehen nicht in Frage und sind gegeben: Der Beschuldigte täuschte den Geschädigten seine Rückzahlungsfähigkeit und -bereitschaft vor und motivierte sie dadurch zur Gewährung von Darlehen

in der irrigen Annahme, es bestünde Aussicht auf Rückzahlung, wodurch sie sich am Vermögen schädigten. Der Beschuldigte handelte dabei vorsätzlich und in Bereicherungsabsicht. Als er C._____ für ein zweites Darlehen anfragte, weigerte sich diese, weshalb es in diesem Fall beim Versuch geblieben ist.

Nachfolgend wird daher je in Bezug auf die einzelnen Geschädigten gewürdigt, ob Arglist vorliegt oder nicht.

12.2 C._____

12.2.1 Erwägungen der Vorinstanz

Die Vorinstanz ging vom beweismässig erstellten Anklagesachverhalt aus, wonach der Beschuldigte C._____, die er als wohlhabende und alleinstehende ehemalige Geschäftsfrau kannte, im Juli 2008 um ein kurzfristiges Darlehen im Betrag von CHF 300'000.00 bat. Als diese ihm erklärte, dass sie ihm nicht so viel Geld leihen könne, reduzierte er den gewünschten Betrag auf CHF 200'000.00. Als Grund für den Kapitalbedarf spiegelte er ihr einen kurzfristigen Liquiditätsengpass als Folge seiner Scheidung vor. Im Sommer 2009 bat der Beschuldigte C._____ wiederum um ein kurzfristiges Darlehen, diesmal in der Höhe von CHF 12'000.00, evtl. CHF 20'000.00. Er gab ihr gegenüber wahrheitswidrig an, er brauche das Geld, um in Genf einen Geldtransfer herauszulösen, mit welchem er dann auch die noch nicht getilgte Schuld von CHF 200'000.00 aus dem ersten Darlehen endlich zurückzahlen könne. Auch erzählte er ihr von einer neu eröffneten Zweigniederlassung in AK._____ (Ort), mit welcher er gute Geschäfte machen werde, und dass er in Kürze nach Dubai gehe, wo er einen grösseren Betrag erhalte. Da C._____ aufgrund zahlreicher, nicht eingehaltener Zahlungsverprechen mittlerweile misstrauisch geworden war, gewährte sie dem Beschuldigten das zweite Darlehen nicht (pag. 2400 f.; pag. 2407 ff.).

Auf der Grundlage dieses Sachverhalts erachtete die Vorinstanz den Tatbestand von Art. 146 StGB als erfüllt bzw. teilweise versucht begangen, da der Beschuldigte C._____ über seine Zahlungsfähigkeit und seinen Zahlungswillen getäuscht habe. Sie sei deshalb in einen Irrtum versetzt worden, habe ein Darlehen überwiesen und sich dadurch im Betrag von CHF 200'000.00 selbst am Vermögen geschädigt. Wegen seiner finanziellen Lage habe der Beschuldigte zumindest in Kauf genommen, dass er das Darlehen nicht werde zurückzahlen können, und sich so daran unrechtmässig zu bereichern (pag. 2414; pag. 2415).

Auch das Tatbestandsmerkmal der Arglist bejahte die Vorinstanz mit der Begründung, es seien Ansätze eines Lügengebäudes erkennbar, da der Beschuldigte ihr das Firmenportrait der nicht mehr existenten AI._____ gezeigt und ihr von seinen Mandanten, seiner Dozententätigkeit und von ausstehenden Honoraren erzählt habe. Zudem habe er aufgrund seiner gesellschaftlichen Stellung (AL._____ (Rang) in der Schweizer Armee, Stiftungsrat der AM._____ (Stiftung), Ehemann einer AN._____ (Funktion)) davon ausgehen können, dass C._____ seine Angaben nicht überprüfen werde. Betreffend die Honorarmandate sei eine Überprüfung durch C._____ denn auch kaum möglich gewesen. Der Rückzahlungswille sei ohnehin nicht überprüfbar gewesen. Als Geschäftsfrau habe sie sich zudem ebenfalls bereits in finanziellen Engpässen befunden gehabt und ihr sei die

Geschichte des Beschuldigten daher glaubhaft erschienen. Sie habe dem Beschuldigten aber nicht blind vertraut, sondern sich bei einem seiner Bekannten – AO._____ – über ihn erkundigt und auch nachgefragt, als es um seine Tätigkeit gegangen sei. Ferner habe sie für das Darlehen auf einen schriftlichen Vertrag bestanden. Dass sie dem Beschuldigten schliesslich das zweite Darlehen nicht gewährt habe, mache deutlich, dass sie ihren Sorgfaltspflichten nachgekommen sei, sobald sie Grund gehabt habe, dem Beschuldigten zu misstrauen (pag. 2414 ff.).

12.2.2 Argumente der Verteidigung

Rechtsanwalt B._____ argumentierte anlässlich der oberinstanzlichen Berufungsverhandlung, der Beschuldigte habe C._____ erst 2006 kennengelernt (pag. 306 Z. 42) und zudem nur geschäftlich gekannt, als er sie um Geld gefragt habe (pag. 306 Z. 53 f.). Sie habe selber zugegeben, dass sie den Beschuldigten schon zu wenig gekannt habe (pag. 308 Z. 120 f.). Diese Umstände hätten aufhorchen lassen müssen. Der Beschuldigte habe ihr auch nicht gesagt, wieso er Geld brauche, und habe sogleich einen hohen Betrag verlangt (pag. 310 Z. 177 f.). C._____ habe ausgesagt, es habe ihr Angst gemacht, wieso es so viel gewesen sei (pag. 310 Z. 181 f.). Er habe ihr gegenüber nicht näher erläutert, wie er in 3.5 Monaten wieder so viel Geld erhältlich machen wolle (pag. 311 Z. 237). Er habe ihr auch keine Unterlagen vorgelegt (pag. 312 Z. 257). Sie habe keine Sicherheiten verlangt, was sie nach eigenen Angaben hätte tun müssen (pag. 312 Z. 265 f.). Trotz ihres unguten Gefühls habe sie somit sämtliche Vorsichtsmassnahmen in den Wind geschlagen und nicht einmal gefragt, für was der Beschuldigte das Geld brauche. Unklar sei auch gewesen, wieso eine vermögende Person wie der Beschuldigte auf einmal auf ein Darlehen von CHF 300'000.00 angewiesen sei. C._____ habe keine weiteren Sicherheiten verlangt und keine auch nur rudimentäre Überprüfung durchgeführt, obwohl sie eine erfahrene Geschäftsfrau gewesen sei (pag. 309 Z. 164 ff.). Mit diesem Hintergrund hätte ihr das Risiko bekannt sein müssen. Das Nachfragen bei AO._____ ändere daran nichts, da dieser nicht über die finanzielle Lage des Beschuldigten Bescheid gewusst habe. Es sei unverständlich, wieso C._____ nicht einmal einen Betreibungsregisterauszug eingeholt habe. Dies hätte mit Verweis auf das Urteil des Obergerichts Zürich SB190358 vom 20. November 2020, in welchem es um einen erfahrenen Treuhänder gegangen sei, von ihr erwartet werden können. Der Fall sei mit dem vorliegenden vergleichbar, weil auch C._____ eine erfahrene Geschäftsfrau gewesen sei und den Beschuldigten noch nicht lange genug gekannt habe, als dass ein Vertrauensverhältnis hätte bejaht werden können. Zudem habe sie keine Abklärungen zu den Geschäftstätigkeiten des Beschuldigten getroffen. Die einzige Abweichung zum genannten Urteil bestehe darin, dass es vorliegend um ein wesentlich höheres Darlehen gegangen sei. Das Verhalten von C._____ sei daher leichtfertig gewesen und Arglist sei zu verneinen. Es habe ein Freispruch zu erfolgen (pag. 2675 f.).

Das Gleiche gelte für den versuchten Betrug. Der Beschuldigte habe auch nach einem Jahr das erste Darlehen noch nicht zurückbezahlt gehabt. Zudem sei er nur deshalb an C._____ gelangt, weil diese schon vorher grundlegendste Vorsichtsmassnahmen missachtet habe. Der Beschuldigte habe seine Angaben nicht

bekräftigen können, weshalb C._____ hätte misstrauisch werden müssen. Sie habe wieder keinen Betreibungsregistrauszug verlangt, obwohl der Beschuldigte sich offenbar auch nach einem Jahr noch in einem finanziellen Engpass befunden habe. Das Darlehen sei daher leichtfertig gewesen und es habe ein Freispruch zu erfolgen (pag. 2676).

12.2.3 Argumente der Generalstaatsanwaltschaft

Die Generalstaatsanwaltschaft brachte vor, C._____ habe den Beschuldigten schon lange gekannt. Dieser habe sie auf seine Kanzlei verwiesen und ihr das Unternehmensportrait gezeigt. Er habe ihr ganz offensichtlich etwas vorgespiegelt, was es so nicht mehr gegeben habe, damit sie den Eindruck gewinne, er könne das Darlehen zurückzahlen. Seine Schulden habe er ihr verschwiegen und er habe sie dadurch über seine Bonität getäuscht. Es habe keine berechtigte Hoffnung gegeben, dass das Darlehen jemals zurückbezahlt werde. Beim zweiten Mal habe er ihr von einem neuen Geschäftszweig in AK._____(Ort) erzählt, wodurch sich C._____ dann aber nicht zu einem zweiten Darlehen habe bewegen lassen. Das Konzept der Opfermitverantwortung sei nicht dazu gedacht, bekannte Betrugsmaschinen zu schützen. So seien beispielsweise auch nigerianische Betrügermails strafbar. Die Anwendungsfälle von Opfermitverantwortung in der Rechtsprechung beträfen denn auch meist nur Personen aus der Finanzbranche. Arglist sei gegeben, wenn schon nur ein Element der Arglist bejaht werde. Man könne also nicht sagen, es habe zwar ein Vertrauensverhältnis gegeben, aber der Beschuldigte habe keine Unterlagen vorgelegt, weshalb Arglist ausscheide. Es könne auf BGE 142 IV 153 E. 2.2, den Entscheid 6B_1081/2019 E. 1.5.1 und das Urteil des Obergerichts des Kantons Bern SK 18 133 vom 28. März 2019 verwiesen werden. Der Beschuldigte habe C._____ ein Lügengebäude aufgetischt. Er habe ihr Unterlagen vorgelegt, weitere Angaben gemacht und Bonität vorgetäuscht. Zudem habe er sich seine Bekanntheit zunutze gemacht. C._____ habe sich ferner auch über den Beschuldigten erkundigt. AO._____ sei ein bestens vernetzter Mann gewesen. Wenn einem so jemand die Bonität einer Person zusichere, verlange man schon aus Anstand keinen Betreibungsregistrauszug. Schliesslich habe der Beschuldigte auch Dringlichkeit geltend gemacht, um wirklich jede Abklärung zu verunmöglichen. Das zweite Kreditbegehren habe er mit dem ersten verknüpft. C._____ hätte entweder mehr Geld geben sollen, oder aber auf die Rückzahlung des ersten Darlehens weiter warten müssen. Aufgrund dieser Umstände sei Arglist zu bejahen (pag. 2682 f.).

12.2.4 Würdigung durch die Kammer

Das Motiv der Vorinstanz, die zu Recht auf die überzeugenden Aussagen von C._____ abstellte und von Arglist ausging, überzeugt (pag. 2414 ff.). Der Beschuldigte spricht selber von einem «sehr schönen und guten Verhältnis» mit C._____ (pag. 375 Z. 100), die ihrerseits die Beziehung als «gutes Einvernehmen» und «Freundschaft» bezeichnet (pag. 52). Zudem hatten sie seit immerhin rund 1.5 Jahren im Rahmen ihrer Tätigkeit für die gemeinnützige AM._____(Stiftung) miteinander zu tun (pag. 306 Z. 42 ff.). Obwohl sie sich somit nur kurz kannten, war ihre Beziehung offensichtlich tiefgehend. Der Einsatz des Beschuldigten in der ge-

meinnützigen Stiftung implizierte aus Sicht von C._____ überdies, dass er ein «guter Mensch» sei. AO._____ – der zwar keinen Einblick in die Finanzen des Beschuldigten hatte, ihn sehr wohl aber als Person kannte – sicherte C._____ auf deren Nachfrage ausdrücklich zu, dass sie dem Beschuldigten vertrauen könne. Im Weiteren gab der Beschuldigte C._____ ein (nicht mehr aktuelles) Unternehmensportrait seiner Kanzlei ab, gemäss welchem sich das Unternehmen durch «hohes fachliches Wissen und breite Erfahrung» auszeichne (pag. 65), eine der «führenden schweizerischen Spezialrechtskanzleien im Bereich des Informations-, Kommunikations- und Medienrechts» sein wolle (pag. 66) und «Rechtsmandate im Bereich des Telekommunikations-, Urheber-, Verlags-, Medien- und Werberechts» bearbeite und vertrete (pag. 68). Zudem machte der Beschuldigte darin Angaben zu seiner Person, die ihn als besonders kompetent und zuverlässig erscheinen lassen, darunter seine Tätigkeiten als Lektor, Mitglied verschiedener Expertengruppen, Dozent, Ausbilder, Mitherausgeber einer Bücherreihe und Leiter einer Redaktion (pag. 71). Ferner hausierte er gegenüber C._____ mit seinen Mandaten und seiner militärischen Karriere und hatte für den kurzfristigen Engpass einen plausiblen Grund parat: seine medien-trächtige Ehescheidung. Es kommt hinzu, dass alle Geschädigten den Beschuldigten im Tenor als vertrauenserweckend und einnehmend bezeichneten. L._____ beschrieb ihn beispielsweise als gewinnbringend, als jemanden, der Leute habe fesseln und motivieren können und dabei einen authentischen Eindruck hinterlassen habe: «Er beherrschte die ganze Klaviatur des Impressionsmanagements und brachte dies auch hinüber» (pag. 2178 Z. 108 ff.). Seine Art habe es schwierig gemacht, ihm nicht zu vertrauen (pag. 2176 Z. 48 f.). H._____ sprach von «guter Fach- und Sachkompetenz» und «sensationellen Kursen» (pag. 332 Z. 136 f.). E._____ redete von geschicktem Formulieren und sehr glaubwürdigem Erzählen mit viel Charme, Überzeugungskraft und Aufmerksamkeit; mit allem, was es eben brauche, um seine Begehren durchzusetzen (pag. 293 Z. 118 ff.). Er sei immer als Mann von Welt aufgetreten und habe immer wieder sein Beziehungsnetz mit Rang und Namen erwähnt (pag. 20). Im Zusammenspiel mit der eigenen Kanzlei mit mehreren Mitarbeitern, den Tätigkeiten als Dozent, dem militärischen Renommee und dem einhergehenden Auftreten sowie der Redekunst des Beschuldigten schaffte und kultivierte dieser ein Erscheinungsbild des Erfolges und des Glamours, das zu hinterfragen C._____ nicht in den Sinn kam. Aufgrund der engen Beziehung ist von einem Vertrauensverhältnis zwischen den beiden auszugehen. Der Beschuldigte konnte daher voraussehen, dass C._____ seine Angaben nicht näher überprüfen werde. Dass sie sich dennoch bei AO._____ über den Beschuldigten informierte, spricht für ihre Gewissenhaftigkeit. Im Übrigen ist die Höhe der Darlehenssumme für die vermögende C._____ und den Beschuldigten als Mann von Welt nicht abnormal und begründete daher keine besondere Vorsichtspflicht. Ohnehin ist es widersprüchlich, wenn die Verteidigung bei grossen Darlehenssummen vorbringt, deren Höhe sei ungewöhnlich hoch und hätte die geschädigte Person daher stutzig machen müssen, und bei kleinen Darlehenssummen, deren Höhe sei nicht mit dem Bild eines erfolgreichen Geschäftsmannes vereinbar und es sei deshalb Vorsicht geboten gewesen. Soweit die Verteidigung den Sachverhalt mit dem erwähnten Urteil des Obergerichts Zürich vergleicht, ist ihr entgegenzuhalten, dass es sich bei C._____ gerade nicht um eine Treuhänderin mit entsprechender Ausbildung

handelt, sondern um eine wohlhabende Geschäftsfrau. Das Vorspiegeln von Dringlichkeit und das Vorlegen des nicht mehr aktuellen Unternehmensportraits stellen zudem besondere Machenschaften dar. Schliesslich ist festzuhalten, dass es dem Beschuldigten gemäss Beweisergebnis zum Zeitpunkt der Aufnahme des Darlehens an der Rückzahlungsfähigkeit sowie am Rückzahlungswillen fehlte, weshalb sich das Merkmal der Arglist – neben dem Vorliegend eines Vertrauensverhältnisses und den besonderen Machenschaften des Beschuldigten – auch aus der mangelnden Überprüfbarkeit der inneren Tatsachen ergibt (Urteil des Bundesgerichts 6B_1081/2019 vom 15. Mai 2020 E. 1.5.1). Die Täuschung durch den Beschuldigten steht damit klar im Vordergrund und Arglist ist in Bezug auf das Darlehen über CHF 200'000.00 zu bejahen.

Das Gleiche gilt für den Versuch des Beschuldigten, ein zweites Darlehen von C._____ zu erhalten. Nachdem er sie während Monaten «warmgehalten» und sich zerknirscht gegeben hatte, versuchte er, den Wechsel des Kanzleisitzes nach AK._____(Ort) zu «verkaufen» und erwähnte einen Trip nach Dubai. Weiter versuchte er, C._____ mit der in Aussicht gestellten Rückzahlung auch des ersten Darlehens durch Gewährung eines zweiten, im Vergleich zum ersten eher in bescheidener Höhe, zu ködern. Die Verknüpfung der beiden Darlehen übte einen gewissen Druck auf C._____ aus. Arglist ist auch in diesem Fall zu bejahen und der Beschuldigte hat sich wegen Betrugs sowie wegen Versuchs dazu z.N. von C._____ schuldig gemacht.

12.3 G._____

12.3.1 Erwägungen der Vorinstanz

Die Vorinstanz ging vom beweismässig erstellten Anklagesachverhalt aus, wonach der Beschuldigte G._____, den er als selbstständig erwerbenden Inhaber eines Ingenieurbüros seit den 70er-Jahren privat und freundschaftlich kannte, Ende Mai / Anfang Juni 2010 um ein dringendes kurzfristiges Darlehen in Höhe von CHF 16'000.00 bis zum 2. Juni 2010 bat. Dabei gab er wahrheitswidrig an, dass er das Geld nur für ein paar Tage brauche, um in Genf einen Geldbetrag von ungefähr CHF 1–2 Mio. herauslösen zu können. In der Folge gewährte G._____ dem Beschuldigten das Darlehen (pag. 2416 f.; pag. 2419 f.).

Auf der Grundlage dieses Sachverhalts erachtete die Vorinstanz den Tatbestand von Art. 146 StGB als erfüllt, da der Beschuldigte G._____ über seine Zahlungsfähigkeit und seinen Zahlungswillen getäuscht habe, wodurch G._____ in den Irrtum versetzt worden sei, der Beschuldigte sei zahlungsfähig und -willig bzw. erwarte einen Betrag in Millionenhöhe, und sich dadurch im Betrag von CHF 16'000.00 selber am Vermögen schädigte. Der Beschuldigte habe dabei vorsätzlich und in Bereicherungsabsicht gehandelt (pag. 2420; pag. 2422).

Auch das Tatbestandsmerkmal der Arglist bejahte die Vorinstanz mit der Begründung, der Beschuldigte habe davon ausgehen können, dass G._____ seine Angaben sowie seine Bonität aufgrund der 30-jährigen guten Freundschaft sowie seiner gesellschaftlichen Stellung nicht überprüfen werde. Überdies habe der Beschuldigte grosse zeitliche Dringlichkeit vorgetäuscht, sodass eine Überprüfung nur mit besonderer Mühe durchführbar gewesen wäre. Das Einholen eines Betrei-

bungsregistrauszugs habe aufgrund der bestehenden Freundschaft nicht erwartet werden können und hätte ohnehin nichts geändert, da der Beschuldigte mit dem in Aussicht gestellten Millionenbetrag alle Schulden hätte bezahlen können. Dass G._____ das Darlehen mit seiner Frau besprochen habe, sei zu erwarten gewesen, da es sich bei einem Betrag von CHF 16'000.00 immerhin um rund zwei Monatsgehälter einer normalverdienenden Person gehandelt habe. Der Beschuldigte sei zudem geschickt vorgegangen, indem er am Abend vor der Darlehensanfrage bei G._____ zu Hause beim Abendessen gewesen sei, quasi um die Freundschaft zu bestärken. Die Übergabe sei dann ebenfalls bei einer Tasse Kaffee erfolgt. Vor dem Hintergrund des angeblich sofort herauslösbaren Millionenbetrags habe G._____ auch die versprochene Rückzahlung innert wenigen Tagen nicht misstrauisch machen müssen (pag. 2420 f.).

12.3.2 Argumente der Verteidigung

Die Verteidigung argumentierte, der Beschuldigte habe G._____ keine Dokumente gezeigt (vgl. pag. 317 Z. 217). Dieser habe auch nicht danach gefragt. Darin unterscheide sich der vorliegende Fall von demjenigen im Urteil des Obergerichts des Kantons Bern SK 18 133 vom 28. März 2019. In jenem Fall habe der Beschuldigte eloquent um ein Darlehen gefragt, und Arglist sei gegeben gewesen, weil er gefälschte Dokumente vorgelegt habe, um seinen Anspruch zu belegen. Vorliegend erstaune, dass G._____ dem Beschuldigten ohne weiteres geglaubt habe. Es sei lebensfremd, dass Geld benötigt werde, um einen grösseren Betrag herauszulösen. Der Fall erinnere an die bekannten nigerianischen Betrügermails. G._____ hätte nachfragen müssen, wieso der Beschuldigte überhaupt den Herauslösebetrag benötige. Der Beschuldigte habe zudem eine gutverdienende Frau gehabt (pag. 319 Z. 100), weshalb der ersuchte Betrag geradezu lächerlich wirke. G._____ hätte daher trotz langjähriger Freundschaft misstrauisch werden sollen. Von einem erfolgreichen Unternehmer sei auch im Fall von Dringlichkeit zu erwarten, dass er über die nötige Liquidität verfüge. Arglist sei zu verneinen und der Beschuldigte sei freizusprechen (pag. 2676).

12.3.3 Argumente der Generalstaatsanwaltschaft

Die Generalstaatsanwaltschaft hielt dagegen, der Beschuldigte habe bei G._____ von Anfang an nicht die Absicht gehabt, das Darlehen zurückzuzahlen. Kurz nach der Darlehensgewährung habe er genau den geschuldeten Betrag von seinem Konto abgehoben. Zudem sei der doppelte Betrag auf sein Konto überwiesen worden und er habe das Darlehen trotzdem nicht zurückgezahlt. Mit G._____ habe der Beschuldigte gezielt einen engen Freund und Bekannten angesprochen. Er habe von seinem guten Ruf profitiert und diesen gezielt ausgenutzt. Er sei ein bekannter Rhetoriker und ein Mann von Welt gewesen. Auf diese Weise habe er geeignete Personen ausfindig machen und anpeilen können. Im Unterschied zum Urteil SK 18 133 vom 28. März 2019 habe der Beschuldigte zwar keine Unterlagen unterbreitet, dafür aber gezielt Leute angesprochen, von denen er gewusst habe, dass er ihnen keine Unterlagen unterbreiten müsse. Dass er G._____ keine Unterlagen unterbreitet habe, könne ihm daher nicht zugutegehalten werden. Wer das Vertrauen anderer gezielt ausnutze, handle genauso arg-

listig wie derjenige, der gefälschte Unterlagen vorlege. Zudem habe der Beschuldigte G._____ durch das Vortäuschen von Dringlichkeit von weiteren Abklärungen abgehalten. Er habe das Darlehen auch nur für ein paar Tage verlangt, und das für nur so kurz, dass sich G._____ gedacht habe, wenn er das Geld innert so kurzer Zeit zurückerhalte, müsse er nicht extra aufs Betreibungsamt und einen Betreibungsregisterauszug einholen. Die Täuschung sei denn auch gelungen. Dass G._____ misstrauisch geworden sei und das Darlehen mit seiner Frau besprochen habe, ändere an der Arglist des Vorgehens nichts. Der Beschuldigte habe seine Geschichten so aufgebaut, dass auch kein Verdacht entstanden wäre, hätte G._____ einen Betreibungsregisterauszug eingeholt. Denn der Beschuldigte hätte mit dem herauszulösenden Betrag sämtliche in einem Betreibungsregisterauszug aufgelisteten Schulden begleichen können. Wer dermassen darauf hinwirke, dass keine Nachforschungen getätigt würden, und sei dies durch die Auswahl der Geschädigten, der handle arglistig. Internetbetrugsfälle führten zwar regelmässig zu Freisprüchen, weil beispielsweise bereits früher Schnäppchen nicht geliefert worden seien. Vorliegend sei der Fall aber anders gelagert, da der Beschuldigte und G._____ sich gekannt hätten und ein Vertrauensvorsprung bestanden habe. Zudem sei die Zahlung nicht einfach nicht gekommen, sondern habe sich verzögert, und der Beschuldigte habe jeweils eine stimmige Geschichte vorgebracht. Ein solches Vorgehen verdiene keinen Schutz. Der Beschuldigte habe davon ausgehen können, dass ihm das Darlehen gewährt werde. Mit den Zinsversprechen habe er klar machen wollen, dass es sich um für seine Verhältnisse kleine Beträge handle und die Rückzahlung kein Problem darstelle. Es sei daher der vorinstanzliche Schuldspruch bezüglich G._____ zu bestätigen (pag. 2683 f.).

12.3.4 Würdigung durch die Kammer

Die Ausführungen der Vorinstanz überzeugen und können übernommen werden (pag. 2427 ff.). Bezeichnend für das enge Vertrauensverhältnis und die jahrzehntelange Freundschaft zwischen G._____ und dem Beschuldigten ist der Ausspruch des ersteren: «Guten Freunden/Bekannten hilft man einfach, da fragt man nicht lange nach» (pag. 319 Z. 100 f.). Hinzu kommt das Renommee des Beschuldigten und seiner gutverdienenden Ehefrau, was G._____ ausdrücklich hervorhob (pag. 319 Z. 100). Der Beschuldigte täuschte zudem Dringlichkeit vor und versprach eine rasche Rückzahlung, was den Druck auf G._____ weiter erhöhte, zumal es um einen verhältnismässig tiefen Betrag ging. Auch sonst wirkt das Vorgehen des Beschuldigten ausgeklügelt: Beim gemeinsamen Abendessen bekräftigte er einerseits die Freundschaft und sondierte andererseits die Lage für eine allfällige Darlehensanfrage, die dann am Folgetag auch prompt kam. Schliesslich ist auch hier zu erwähnen, dass es dem Beschuldigten gemäss Beweisergebnis zum Zeitpunkt der Aufnahme des Darlehens an der Rückzahlungsfähigkeit sowie am Rückzahlungswillen fehlte. Das Merkmal der Arglist ergibt sich daher – neben dem Vorliegen eines Vertrauensverhältnisses – auch aus der mangelnden Überprüfbarkeit der inneren Tatsachen (Urteil des Bundesgerichts 6B_1081/2019 vom 15. Mai 2020 E. 1.5.1). Der Beschuldigte handelte somit arglistig und hat sich des Betrugs z.N. von G._____ schuldig gemacht.

12.4 J._____

12.4.1 Erwägungen der Vorinstanz

Die Vorinstanz ging vom beweismässig erstellten Anklagesachverhalt aus, wonach der Beschuldigte J._____, den er bereits seit seiner Gymnasialzeit in den 1960er-Jahren freundschaftlich kannte und von dem er wusste, dass er als Medienwissenschaftler in guter Stellung bei der AP._____ arbeitete, insgesamt drei Mal um ein dringendes kurzfristiges Darlehen bat (pag. 2458 ff.; pag. 2465 ff.):

- Am 25. Oktober 2010 bat er ihn um CHF 30'000.00, wobei er ihm vorspiegelte, dass nach einer finanziell schwierigen Phase endlich ein ausstehendes Guthaben in Höhe von CHF/USD 1.4 Mio. auf einer Bank in Genf für ihn bereit stehe, für dessen Auslösung er jedoch ein Depot von CHF 30'000.00 hinterlegen müsse. Kurz danach rief er J._____ an und machte geltend, er habe nochmals nachgerechnet und brauche eigentlich CHF 32'500.00. Auf der anschliessenden gemeinsamen Fahrt zur AQ._____ AG (Bank) fragte der Beschuldigte J._____, ob die Darlehenssumme nicht erhöht werden könne, worauf J._____ ihm gegen Quittung CHF 40'000.00 aushändigte. Gemäss Quittung hätte das Geld zuzüglich Zins bis zum 3. November 2010 zurückbezahlt werden sollen.
- Nachdem die Rückzahlungsfrist unbenutzt verstrichen war, fragte J._____ am 5. November 2010 den Beschuldigten, wie es um ihre Abmachung stehe, woraufhin dieser ihm telefonisch versicherte, es dauere noch bis nächste Woche, spätestens am Mittwoch, dem 10. November 2010, habe J._____ sein Geld. Am 10. November 2010 rief der Beschuldigte J._____ an und erklärte wahrheitswidrig, dass etwas mit dem Währungsumtausch nicht geklappt habe und er deshalb dringend und zwingend weitere CHF 7'500.00 brauche. Auf der anschliessenden gemeinsamen Fahrt zur AQ._____ AG(Bank) fragte der Beschuldigte J._____, ob die Darlehenssumme nicht auf CHF 10'000.00 erhöht werden könne, worauf J._____ ihm gegen Quittung CHF 10'000.00 aushändigte. Gemäss Quittung hätte das Geld zuzüglich Zins bis zum 20. November 2010 zurückbezahlt werden sollen.
- Am 16. November 2010 gelangte der Beschuldigte erneut an J._____ und behauptete wahrheitswidrig, es gebe weitere Schwierigkeiten bei der Auslösung des Guthabens und er benötige ein weiteres dringendes kurzfristiges Darlehen in Höhe von GBP 30'000.00 bzw. CHF 47'000.00, wobei er meinte, dass CHF 50'000.00 besser seien. Daraufhin ging J._____ gemeinsam mit dem Beschuldigten am 18. November 2010 zunächst zur AR._____ (Bank) und danach zur AQ._____ AG(Bank), wo er CHF 20'000.00 bzw. CHF 30'000.00 abhob und dem Beschuldigten alsdann insgesamt CHF 50'000.00 gegen Quittung ausgehändigte. Gemäss Quittung hätte das Geld zuzüglich Zins bis spätestens am 23. November 2010 zurückbezahlt werden sollen.

Auf der Grundlage dieser Sachverhalte erachtete die Vorinstanz den Tatbestand von Art. 146 StGB in Bezug auf die ersten beiden Darlehen als erfüllt, da der Beschuldigte J._____ über seine Zahlungsfähigkeit und seinen Zahlungswillen

getäuscht habe, wodurch J. _____ im irrigen Glauben, der Beschuldigte werde seine Darlehen aufgrund der herauslösbaren Summe in Kürze zurückzahlen können (und dies auch wollen), sich im Betrag von CHF 40'000.00 und CHF 10'000.00 selbst am Vermögen geschädigt habe. Der Beschuldigte habe vorsätzlich und in Bereicherungsabsicht gehandelt (pag. 2468; pag. 2469).

Auch das Tatbestandsmerkmal der Arglist bejahte die Vorinstanz in Bezug auf die ersten beiden Darlehen mit der Begründung, der Beschuldigte habe aufgrund seiner 50-jährigen guten Freundschaft mit J. _____ sowie seiner beruflichen und gesellschaftlichen Stellung vorausgesehen, dass J. _____ seine Angaben zum Darlehen sowie seine Bonität nicht überprüfen werde. Zudem habe er ungerade Beträge und Beträge in Fremdwährung gefordert, was seiner Geschichte zusätzliche Glaubhaftigkeit verliehen habe, und er sei geschickt vorgegangen, indem er J. _____ jeweils zur Bank begleitet habe. J. _____ habe den Beschuldigten zudem als Wunschgast zu seinem Pensionierungssessen eingeladen und alles weise auf ein Darlehen unter guten Freunden hin. Vor dem Hintergrund des herauslösbaren Millionenbetrags habe ihn auch die versprochene Rückzahlung innert wenigen Tagen nicht misstrauisch machen müssen. Zudem habe der Beschuldigte das erste Darlehen mit der Gewährung des zweiten Darlehens verknüpft, wobei seine Begründung, wonach etwas mit dem Währungsumtausch nicht geklappt habe, nicht von vornherein abwegig gewesen sei (pag. 2468 f.).

In Bezug auf das dritte Darlehen sah die Vorinstanz das Tatbestandsmerkmal der Arglist hingegen als nicht erfüllt und sprach den Beschuldigten frei mit der Begründung, J. _____ habe ihm das Darlehen gewährt, obwohl das erste Darlehen von CHF 40'000.00 bereits seit über zwei Wochen fällig gewesen sei. Spätestens zu diesem Zeitpunkt hätte sich J. _____ genauer informieren und etwa Dokumente über die herauszulösende Summe einfordern müssen. Er habe nach Anfrage um das dritte Darlehen zwei Tage Zeit dazu gehabt. Auch weil der Beschuldigte die Darlehenssummen jeweils erhöht habe, hätten bei J. _____ die Alarmglocken läuten müssen. J. _____ treffe daher in Bezug auf das dritte Darlehen eine Opfermitverantwortung und Arglist sei zu verneinen (pag. 2469 f.).

12.4.2 Argumente der Verteidigung

Die Verteidigung verwies bei J. _____ für das dritte Darlehen auf die Erwägungen der Vorinstanz. Diese habe Arglist verneint, weil das dritte Darlehen gewährt worden sei, obwohl das erste bereits lange fällig gewesen sei. Spätestens in diesem Zeitpunkt hätte sich J. _____ besser informieren müssen. Es sei nicht nachvollziehbar, wieso er das dritte Darlehen ohne Sicherheiten gewährt habe (pag. 2678).

Zum ersten und zweiten Darlehen brachte die Verteidigung vor, J. _____ hätten die Erklärungen des Beschuldigten stutzig machen müssen. Es sei nicht nachvollziehbar, wieso der Beschuldigte eine Zahlung habe leisten müssen, um einen hohen Geldbetrag von CHF 1.4 Millionen herauszulösen. Als der Beschuldigte sodann auch noch eine Nachkalkulation geltend gemacht habe, hätte J. _____ nähere Erkundigungen anstellen müssen. Falls der Beschuldigte nämlich tatsächlich eine Depotleistung hätte zahlen müssen, hätte er den benötigten Betrag von

Anfang an genannt und diesen nicht erhöht. Zudem hätte J._____ stutzig werden müssen, weil ein erfolgreicher Unternehmer wie der Beschuldigte Geld brauche. Der Fall sei nicht vergleichbar mit anderen Fällen, in denen der geschädigten Person Dokumente vorgelegt worden seien. Zudem sei nicht nachvollziehbar, wie so nach dem Verpassen des Rückzahlungstermins neue Darlehen gewährt worden seien, wiederum ohne Unterlagen. J._____ habe leichtsinnig gehandelt, Arglist sei zu verneinen und der Beschuldigte sei freizusprechen (pag. 2678).

12.4.3 Argumente der Generalstaatsanwaltschaft

Die Generalstaatsanwaltschaft argumentierte, mit J._____ sei der Beschuldigte viele Jahre eng befreundet gewesen. Dieser habe ungerade Beträge verlangt und eine grosse Dringlichkeit vorgespiegelt. Zudem habe er ihn persönlich immer auf die Bank begleitet. Als arglistig zu werten sei schliesslich auch die «Alles oder nichts»-Taktik: Nachdem der erste Betrag nicht zurückbezahlt worden sei, habe der Beschuldigte die weiteren Darlehen mit dem ersten verknüpft. Der Meccano sei gezielt eingesetzt worden und mache das Vorgehen arglistig (Urteil des Bundesgerichts 6B_1081/2019 vom 15. Mai 2019 E. 1.5.1). Der Beschuldigte habe sich daher bei allen drei Darlehen des Betrugs schuldig gemacht (pag. 2685).

12.4.4 Würdigung durch die Kammer

Zur Arglist bei den ersten beiden Darlehen kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 2468 f.). Es sei in Erinnerung gerufen, dass Arglist nur ausscheidet, wenn die geschädigte Person grundlegendste Vorsichtsmassnahmen nicht beachtet. Entsprechend entfällt der strafrechtliche Schutz nicht bei jeder Fahrlässigkeit der geschädigten Person, sondern nur bei Leichtfertigkeit. Gemäss diesem Grundsatz ist vorliegend Arglist auch bei der dritten Darlehensgewährung gegeben. Der Beschuldigte nutzte das jahrzehntelange Vertrauensverhältnis und die Freundschaft zwischen ihm und J._____ schamlos aus. Er war der oberste auf der Gästeliste von J._____, welcher mit der entsprechenden Nachricht gleichsam Tür und Tor zu den Darlehen öffnete. Der Beschuldigte als renommierter Medienrechtler mit Praxis am AS._____ (Platz), AC._____ -Präsident, AL._____ (Rang) und Ehemann einer AN._____ (Funktion) war für J._____ offensichtlich über jeden Zweifel erhaben. Die Worte auf der Dankeskarte nach der Gewährung des ersten Darlehens dürften ihre Wirkung auf J._____ nicht verfehlt haben: «Lieber J._____, herzlichen Dank für dieses grossartige Vertrauen, das Du mir entgegenbringst. Ich weiss dies sehr zu schätzen und werde Deine Unterstützung nie vergessen» (pag. 2073). Nach Erhalt des ersten Darlehens rapportierte der Beschuldigte, angeblich auf der Rückfahrt von Genf, es habe alles bestens geklappt (pag. 2084). Vor dem dritten Darlehen benötigte der Beschuldigte GBP 30'000.00 bzw. CHF 47'000.00, besser CHF 50'000.00 (pag. 2085). Die ausländische Währung und die ungerade Zahl waren ungewöhnlich, suggerierten einen klar definierten Ausstand und deuteten auf einen realen Hintergrund hin. Der Telefonnotiz ist zu entnehmen, dass J._____ ohne zu zögern gewillt war, noch einmal zu helfen. Der Beschuldigte gab ferner bekannt, dass er J._____ CHF 120'000.00 garantieren könne. Er habe sich extra noch rückversichert (pag. 2085). Weiter bedankte er sich und teilte mit, es wäre schön, wenn heute al-

les erledigt werden könnte (pag. 2086). Hernach folgten nur noch Vertröstungsnachrichten. Der Beschuldigte versprach mehrmals die Rückzahlung, ohne dass diese jemals erfolgt wäre (vgl. ab pag. 292 ff.: «Am kommenden Mi (12.1), Do oder Fr (14.1.11) sollte es passieren»); rund eine Woche später: «In den nächsten 3 Tagen sollte es klappen»; weitere 10 Tage später: «Ja es klappt nächste Woche»; zwei Wochen später: «Ab Mittwoch/Donnerstag wird definitiv umgesetzt» etc.), wandte einen angeblichen Unfall eines Sohnes eines Geschäftspartners in Argentinien ein (pag. 2090), leitete J._____ angebliche Banknachrichten weiter (pag. 2091) und informierte ihn über mehrere Fahrten nach Genf, um das Geld abzuholen (vgl. z.B. pag. 2090), was offensichtlich nie passiert ist. Der Beschuldigte nutzte somit nicht nur sein enges Vertrauensverhältnis zu J._____ aus, sondern betrieb auch einen erheblichen Aufwand, um die Tat im Nachgang zu verschleiern. Sein Verhalten drängt auch beim dritten Darlehen jede Fahrlässigkeit von J._____ in den Hintergrund. Es kann nicht als leichtfertig bezeichnet werden, wenn J._____ einem Freund in Not, den er schon seit Jahrzehnten kannte, nach zwei nicht zurückbezahlten Darlehen immer noch nicht misstraute, zumal im Zeitpunkt der Gewährung des dritten Darlehens die Rückzahlungsfrist für das zweite Darlehen immer noch nicht abgelaufen war. Schliesslich gilt auch hier, dass es dem Beschuldigten gemäss Beweisergebnis zum Zeitpunkt der Aufnahme des Darlehens an der Rückzahlungsfähigkeit sowie am Rückzahlungswillen fehlte, weshalb sich das Merkmal der Arglist – neben dem Vorliegend eines Vertrauensverhältnisses zwischen J._____ und dem Beschuldigten – auch aus der mangelnden Überprüfbarkeit der inneren Tatsachen ergibt (Urteil des Bundesgerichts 6B_1081/2019 vom 15. Mai 2020 E. 1.5.1). Arglist ist daher bei allen Darlehen und auch für die letzten CHF 50'000.00 zu bejahen und der Beschuldigte hat sich in allen Punkten des Betrugs z.N. von J._____ schuldig gemacht.

12.5 K._____

12.5.1 Erwägungen der Vorinstanz

Die Vorinstanz ging vom beweismässig erstellten Anklagesachverhalt aus, wonach der Beschuldigte seine Sekretärin K._____ um vier kurzfristige Darlehen in Höhe von CHF 8'000.00, CHF 25'000.00, CHF 4'500.00 und CHF 2'500.00 bat. Als Grund für den kurzfristigen Kapitalbedarf gab er wahrheitswidrig an, er befinde sich lediglich in einem vorübergehenden finanziellen Engpass, erwarte jedoch eine grössere Geldsumme aus einer Erbschaft und brauche das Geld von K._____, um die Summe herauslösen zu können. In der Folge gewährte K._____ dem Beschuldigten die Darlehen (pag. 2422 f.; pag. 2425 ff.).

Auf der Grundlage dieses Sachverhalts erachtete die Vorinstanz den Tatbestand von Art. 146 StGB als erfüllt, da der Beschuldigte K._____ über seine Zahlungsfähigkeit und seinen Zahlungswillen getäuscht habe, wodurch K._____ in den Irrtum versetzt worden sei, der Beschuldigte werde ihre Darlehen aufgrund der angeblich erwarteten Erbschaft zurückzahlen können, und sich dadurch im Betrag von CHF 40'000.00 selber am Vermögen geschädigt habe. Der Beschuldigte habe dabei direkt vorsätzlich gehandelt sowie in der Absicht, sich zu bereichern (pag. 2427; pag. 2428).

Auch das Tatbestandsmerkmal der Arglist bejahte die Vorinstanz mit der Begründung, K._____ sei die Sekretärin des Beschuldigten gewesen und habe sich beim ersten Darlehen sogar noch in Probezeit und daher in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Beschuldigten befunden. Zudem habe sie ihm aufgrund seiner gesellschaftlichen und beruflichen Stellung Vertrauen geschenkt. Ob seine Geschichte mit der Erbschaft wahr gewesen sei, habe sie nicht überprüfen können, zumal der Beschuldigte ihr zeitliche Dringlichkeit vorgetäuscht habe. Schliesslich habe der Beschuldigte K._____ unter einen Erwartungs- und Gewissensdruck gesetzt, indem er ihr gesagt habe, die Neuorganisation der Praxis sei von der Gewährung des Darlehens abhängig. Zwar werfe Fragen auf, dass der Beschuldigte von ihr trotz fehlender Rückzahlung mehrere Darlehen erhalten habe. Der Beschuldigte habe jedoch überzeugend auftreten können, K._____ jeweils keine Zeit zum Nachdenken gegeben und die Rückzahlung der vorangehenden Darlehen mit der Gewährung neuer Darlehen verknüpft, wobei sich K._____ selber verschuldet habe und daher auf die Rückzahlung angewiesen gewesen sei (pag. 2427 f.).

12.5.2 Argumente der Verteidigung

Rechtsanwalt B._____ führte aus, K._____ habe von Anfang an gewusst, dass der Beschuldigte Schulden habe (pag. 335 Z. 87), und daher auch selber angegeben, dass sie einen Fehler gemacht habe (pag. 336 Z. 104). Trotzdem habe sie sich dafür entschieden, die Arbeitsstelle anzunehmen und dem Beschuldigten Geld zu geben. Beim ersten Darlehen habe kein Abhängigkeitsverhältnis bestanden, da es merkwürdig sei, wenn bereits nach 1.5 Monaten nach Geld gefragt werde. K._____ hätte daher wissen müssen, wie schlecht es um die finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten stehe, und hätte entsprechend kündigen können. Sie habe in diesem Zeitpunkt noch kaum Arbeitskraft oder Geld investiert gehabt. Kündigen wäre sinnvoller gewesen, als angestellt zu bleiben. Es sei lebensfremd, trotz Wissen um die Schuldenlage des Kreditors mehrere Darlehen zu gewähren, ohne irgendeine Sicherheit zu verlangen. K._____ treffe ein Mitverschulden, weshalb Arglist zu verneinen sei und ein Freispruch zu erfolgen habe (pag. 2677).

12.5.3 Argumente der Generalstaatsanwaltschaft

Die Generalstaatsanwaltschaft beantragte die Bestätigung des erstinstanzlichen Schuldspruchs z.N. von K._____. Zur Begründung brachte sie die bereits in E. 12.3.3 hiervoor dargelegten Umstände vor (Opfer gezielt ausgewählt, von gutem Ruf profitiert, Dringlichkeit vorgetäuscht, Darlehen nur für wenige Tage bestimmt, Rückzahlung ständig verzögert, stimmige Geschichte erfunden, mangelnde Überprüfbarkeit; pag. 2683 f.).

12.5.4 Würdigung durch die Kammer

Die Erwägungen der Vorinstanz überzeugen; auf sie wird verwiesen (pag. 2427 ff.). Der Beschuldigte hat gezielt das Subordinationsverhältnis zu K._____ ausgenutzt und jeweils eindringlich und mit Nachdruck auf sie eingeredet, wenn sie einen Rückzieher machen wollte («Er hat mich täglich motiviert und er konnte mich immer wieder überzeugen, noch etwas durchzuhalten», pag. 337 Z. 162 f.; «Er hat mir das so überzeugend erzählt und ich habe ihm geglaubt», pag. 336 Z. 105). Die Geschichte mit der Erbschaft

war perfide, da K._____ diese nicht überprüfen konnte. Besonders berechnend ist, dass der Beschuldigte nicht seine übliche Geschichte mit den herauszulösenden Honoraren verwendete, sondern eine neue erfand. Dies offenbar, weil K._____ als seine Sekretärin mit Einsicht in die Unternehmensunterlagen ihm andernfalls auf die Schliche hätte kommen und erkennen können, dass die Forderung nur vorgespiegelt war. Der Beschuldigte ging zudem äusserst dezidiert vor: Arbeitsbeginn für K._____ war im September 2010 und das erste Darlehen über CHF 8'000.00 verlangte er von ihr bereits am 14. Oktober 2010. Wie die Vorinstanz zu Recht darauf hinweist, befand sich K._____ dabei nicht nur in einem Subordinationsverhältnis zum Beschuldigten, sondern auch noch in der Probezeit. Das zweite Darlehen über CHF 25'000.00 erfolgte sodann wieder rund einen Monat später am 8. November 2010, womit K._____ bereits in der Startphase ihrer Anstellung an den Beschuldigte gebunden war («[...] da hing ich schon mit drin», pag. 336 Z. 109 f.) und dieser die weiteren Darlehen mit den vorherigen verknüpfen konnte, indem er ihr sagte, es brauche nur noch wenig, damit sie ihr Geld zurückerhalte (pag. 336 Z. 114 f.). Der Beschuldigte übte Druck auf K._____ aus, indem er ihr nie gross Zeit gab, über die Darlehensgewährung nachzudenken, sondern stets darauf drängte, das Geld sofort zu erhalten (pag. 336 Z. 107 f.). Zwar sprach er offen von Schulden, behauptete aber stets, es sei alles geregelt, bis er K._____ am Ende ihr ganzes Vermögen abgenommen hatte und sie sogar Geld vom Konto ihrer Mutter ohne deren Wissen abheben musste (pag. 337 Z. 149 ff.). Zum Wissen von K._____ zur Schuldenlage des Beschuldigten ist zudem anzumerken, dass sie im Zeitpunkt des ersten Darlehens erst seit kurzer Zeit beim Beschuldigten angestellt war. Zudem sah sie dem Geschehen nicht einfach nur zu, sondern musste vom Beschuldigten – wie bereits erwähnt – immer wieder überzeugt werden, noch etwas durchzuhalten. Es sei an dieser Stelle noch einmal auf das überzeugende und einnehmende Auftreten des Beschuldigten verwiesen. Dieser war K._____ offensichtlich intellektuell überlegen. Er handelte arglistig, was sich nicht zuletzt auch aus der mangelnden Überprüfbarkeit des beweismässig erstellten Fehlens des Rückzahlungswillens des Beschuldigten im Zeitpunkt der Darlehensgewährung als innere Tatsache ergibt (Urteil des Bundesgerichts 6B_1081/2019 vom 15. Mai 2020 E. 1.5.1). Der Beschuldigte hat sich des Betrugs z.N. von K._____ schuldig gemacht.

12.6 D._____

12.6.1 Erwägungen der Vorinstanz

Die Vorinstanz ging vom beweismässig erstellten Anklagesachverhalt aus, wonach der Beschuldigte D._____, mit dem er seit dem Studium sehr gut befreundet war, am 10. Dezember 2010 um ein dringendes kurzfristiges Darlehen in Höhe von EUR 6'500.00 bis zum 18. Dezember 2010 bat. Er gab D._____ gegenüber an, er benötige das Geld wegen eines vorübergehenden finanziellen Engpasses, erwarte jedoch grössere Honorarzahungen aus Mandaten, die sich wegen der Attentate des 11. September 2001 in den Vereinigten Staaten verzögerten. In der Folge bezog D._____ EUR 6'500.00 bei seiner Bank, welche ihm eine Bearbeitungsgebühr von EUR 65.00 verrechnete, und liess dem Beschuldigten das Geld (pag. 2429 f.; pag. 2433 f.).

Auf der Grundlage dieses Sachverhalts erachtete die Vorinstanz den Tatbestand von Art. 146 StGB als erfüllt, da der Beschuldigte D._____ über seine Zahlungsfähigkeit und seinen Zahlungswillen getäuscht habe, wodurch D._____ in den Irrtum versetzt worden sei, der Beschuldigte werde sein Darlehen aufgrund der hereinkommenden Mandatshonorare in Kürze zurückzahlen können (und dies auch wollen), und sich dadurch im Betrag von EUR 6'565.00 am Vermögen geschädigt habe. Der Beschuldigte habe dabei direkt vorsätzlich sowie in der Absicht gehandelt, sich zu bereichern (pag. 2434; pag. 2435).

Auch das Tatbestandsmerkmal der Arglist bejahte die Vorinstanz mit der Begründung, D._____ habe weder Möglichkeit noch Grund gehabt, die Angaben des Beschuldigten zu überprüfen, da es sich bei ihm um einen langjährigen engen Freund gehandelt habe. Zudem sei D._____ die finanzielle Misere des Beschuldigten nicht bewusst gewesen. Angesichts der engen Beziehung zwischen den beiden habe nicht erwartet werden können, dass D._____ einen Betreibungsregistrauszug über den Beschuldigten einhole. Hinzu komme, dass der Beschuldigte das Darlehen sehr dringlich, nämlich noch am gleichen Tag, gebraucht habe (pag. 2434 f.).

12.6.2 Argumente der Verteidigung

Die Verteidigung hielt dagegen, D._____ habe um die finanziellen Schwierigkeiten des Beschuldigten gewusst (pag. 301 Z. 111 ff.). Seine Einstellung zu freundschaftlichen Verpflichtungen möge zwar bewundernswert sein. Er habe sich mit dem Beschuldigten aber nicht einmal über Rückzahlungsmodalitäten unterhalten. Er hätte weitere Sicherheiten fordern müssen. Wenn ein angeblich florierendes Unternehmen ein Darlehen in einem so geringen Betrag aufnehmen müsse, lasse das auf grosse finanzielle Probleme schliessen. Das Verhalten von D._____ sei objektiv leichtsinnig gewesen. Arglist liege nicht vor. Es habe ein Freispruch zu erfolgen (pag. 2677).

12.6.3 Argumente der Generalstaatsanwaltschaft

Die Generalstaatsanwaltschaft beantragte die Bestätigung des erstinstanzlichen Schuldspruchs z.N. von D._____. Zur Begründung brachte sie die bereits in E. 12.3.3 hiervoor dargelegten Umstände vor (Opfer gezielt ausgewählt, von gutem Ruf profitiert, Dringlichkeit vorgetäuscht, Darlehen nur für wenige Tage bestimmt, Rückzahlung ständig verzögert, stimmige Geschichte erfunden, mangelnde Überprüfbarkeit; pag. 2683 f.).

12.6.4 Würdigung durch die Kammer

Die Erwägungen der Vorinstanz überzeugen, weshalb auf sie verwiesen wird (pag. 2434 f.). Der Beschuldigte führte selber aus: «Das war eine sehr enge Freundschaft, zu ihm und seiner Partnerin, [...] sonst hätte ich das Geld nicht erhalten» (pag. 362 Z. 299 ff.). Aus dieser Aussage wird klar, dass der Beschuldigte sein Vertrauensverhältnis zu D._____ ausgenutzt hat. Der Vertrauensbruch ergibt sich auch aus dem an den Beschuldigten gerichteten Brief von D._____ vom 22. Februar 2011 (pag. 38), in welchem er ihn fragt, wieso er «das wertvollste Kapital, das man sich im Laufe des Lebens

erarbeiten kann», aufs Spiel setze, und: «Warum hast Du nicht erwähnt, dass die Rückzahlung ungewiss ist?», was zeigt, dass der Vertrauensbruch D._____ mehr getroffen hat als der Geldverlust. Hinzu kommt, dass es sich eher um einen geringen Betrag und zudem in Fremdwährung handelte, der Beschuldigte Zeitdruck vortäuschte und der 10. Dezember 2010 ein Freitag war. Dem Beschuldigten fehlte es gemäss Beweisergebnis zum Zeitpunkt der Aufnahme des Darlehens zudem an der Rückzahlungsfähigkeit sowie am Rückzahlungswillen. Das Merkmal der Arglist ergibt sich daher – neben dem Vorliegen eines ausgeprägten Vertrauensverhältnisses zwischen D._____ und dem Beschuldigten – auch schon aus der mangelnden Überprüfbarkeit der inneren Tatsachen (Urteil des Bundesgerichts 6B_1081/2019 vom 15. Mai 2020 E. 1.5.1). Der Beschuldigte handelte somit arglistig und hat sich des Betrugs z.N. von D._____ schuldig gemacht.

12.7 H._____

12.7.1 Erwägungen der Vorinstanz

Die Vorinstanz ging vom beweismässig erstellten Anklagesachverhalt aus, wonach der Beschuldigte H._____, den er seit 1988 als Regimentskommandanten in seiner Brigade dienstlich und als Inhaber der AT._____ AG geschäftlich gekannt hatte, Anfang März 2011 um ein dringendes kurzfristiges Darlehen in Höhe von CHF 20'000.00 bat. Dabei gab er H._____ wahrheitswidrig an, dass er das Geld für höchstens 14 Tage brauche, um damit bei einer Genfer Privatbank die Freigabe von ihm zustehenden Honoraren aus den Vereinigten Staaten von Amerika erwirken zu können. Nachdem ihm H._____ zugesagt hatte, machte der Beschuldigte mit E-Mail vom 4. März 2011 eine Nachkalkulation geltend und bat neu um ein Darlehen in Höhe von CHF 25'000.00. Am 8. März 2011 liess ihm H._____ deshalb diesen Betrag (pag. 2435 f.; pag. 2439 ff.).

Die Vorinstanz verneinte das Tatbestandsmerkmal der Arglist und sprach den Beschuldigten von der Anschuldigung des Betrugs frei mit der Begründung, H._____ sei es trotz der vom Beschuldigten geltend gemachten Dringlichkeit möglich gewesen, dessen Bonität durch Einholen eines Betreibungsregistrauszugs zu überprüfen, zumal zwischen Kenntnissnahme des Darlehensbetrags und Abwicklung des Vertrags 4 Tage vergangen seien. Das Einholen eines Betreibungsregistrauszugs sei in der Geschäftswelt üblich und die Freundschaft zwischen ihm und dem Beschuldigten ändere daran nichts. Zudem habe er gewusst, dass der Beschuldigte in finanziellen Schwierigkeiten stecke, wenngleich er deren Ausmass nicht kannte, und bei ihm hätten die Alarmglocken läuten müssen, als der Beschuldigte den ersuchten Darlehensbetrag ohne Begründung von CHF 20'000.00 auf CHF 25'000.00 erhöht habe (pag. 2441 f.).

12.7.2 Argumente der Verteidigung

Rechtsanwalt B._____ stimmte den Erwägungen der Vorinstanz zu. H._____ habe um die schlechte finanzielle Lage des Beschuldigten gewusst. Zudem sei es leichtsinnig, Geld zu leihen an ein Unternehmen, das für die Bezahlung von Löhnen Geld aufnehmen müsse. Der Freispruch sei daher zu bestätigen (pag. 2677).

12.7.3 Argumente der Generalstaatsanwaltschaft

Die Generalstaatsanwaltschaft hielt dagegen, H._____ sei nicht der einzige gewesen, der bemerkt habe, dass der Beschuldigte finanziell nicht top aufgestellt gewesen sei. Trotzdem habe dies beispielsweise bei K._____ nicht zum Ausschluss der Arglist durch die Vorinstanz geführt. Zudem habe der Beschuldigte H._____ eine Zahlung von CHF 1.2 Mio. vorgespiegelt, womit er alle in einem allfälligen Betreibungsregistrauszug aufgelisteten Schulden hätte begleichen können. H._____ habe auch gesagt, für ihn sei verständlich gewesen, dass sich der Beschuldigte in einem finanziellen Engpass befinde. Da H._____ auch vom Mandat des Beschuldigten bei der AU._____ (Schule) gewusst habe, hätten bei ihm keine Zweifel aufkommen müssen. Zudem habe er gewusst, dass der Beschuldigte zahlkräftige Kunden habe, und habe daher davon ausgehen können, dass dieser die Darlehen zurückzahlen könne. Der Beschuldigte habe innert der Rückzahlungsfrist ein Honorar auf sein Konto erhalten und den Deliktsbetrag abgehoben. Er hätte das Darlehen also mit geringem Verzug zurückzahlen können. Entsprechend habe er H._____ über seinen Rückzahlungswillen getäuscht. Es habe ein enges freundschaftliches Verhältnis zwischen den beiden bestanden. Die Vorinstanz habe nicht gewürdigt, dass sich die beiden auch nach der beruflichen Trennung im militärischen Kontext gekannt hätten, und zwar nicht nur an Sitzungen im förmlichen Rahmen, sondern auch informell zusammen mit den jeweiligen Partnern und bei Festanlässen. Der Beschuldigte habe als alter Kollege an H._____ appelliert, nicht als Geschäftspartner, da die berufliche Beziehung ja sistiert gewesen sei. Aus diesem Grund habe der Beschuldigte gewusst, dass H._____ keine Nachforschungen anstellen würde. Es sei kein Zufall, dass der Beschuldigte von all seinen militärischen Kontakt ausgerechnet an H._____ gelangt sei; der Beschuldigte habe eine gute Menschenkenntnis. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz seien keine speziellen Besuche etc. nötig, um ein Vertrauensverhältnis zu begründen. Arglist sei daher gegeben und es habe ein Schuldspruch zu erfolgen (pag. 2684).

12.7.4 Würdigung durch die Kammer

Die Vorinstanz überspannte in ihren Erwägungen die Anforderungen an das Mass der Sorgfalt, die H._____ an den Tag hätte legen sollen, und blendete das Ausmass des militärischen Verhältnisses zwischen ihm und dem Beschuldigten völlig aus. Seine Handlungen lassen diejenigen des Beschuldigten beileibe nicht in den Hintergrund treten. Die Protagonisten lernten sich im Militär kennen. Der Beschuldigte war AL._____ (Rang) und H._____ führte das Regiment als Oberst. Die militärischen Kontakte dauerten von 1988–1997. Das militärische Verhältnis war sehr gut und H._____ hatte eine grosse Achtung vor dem Beschuldigten, was dieser realisiert haben musste. H._____ besuchte Kurse des Beschuldigten und fand diese sensationell (pag. 332 Z. 136 f.). Später mandatierte er den Beschuldigten auch geschäftlich und man sah sich privat (pag. 329 Z. 32 ff.). Die Sistierung der privaten Mandate durch H._____ erfolgte, weil der Beschuldigte geschäftliche Termine nicht einhielt (pag. 329 Z. 54 f.) bzw. weil er immer höhere Preise für seine Dienstleistungen forderte (pag. 2670 Z. 101 ff.). Dies muss nicht mit einer schlecht laufenden Kanzlei gleichgesetzt werden und kann auch das

Gegenteil bedeuten. An Festveranstaltungen des Militärs traf man sich weiterhin. Ab und zu haben H._____ und der Beschuldigte zusammen zu Mittag gegessen. H._____ wusste, dass der Beschuldigte an der AU._____(Schule) ein Mandat hatte und als Geschäftsmann zu Geld kommen kann. Für H._____ als Unternehmer war es (nachvollziehbar) nichts Aussergewöhnliches, dass jemand in eine finanzielle Schieflage gerät, wenn die Zahlung eines Grosskunden nicht kommt (pag. 331 Z. 93 f.). Dass der Beschuldigte von einer grossen Zahlung gesprochen haben muss, ergibt sich nebst den Aussagen von H._____ aus dem Schreiben vom 4. März 2011 (pag. 121). Entgegen der Vorinstanz geht es nicht nur um die Sekretariatslöhne. Diese brachte der Beschuldigte offensichtlich zusätzlich vor, um die Dringlichkeit der Angelegenheit zu betonen. Der Beschuldigte spricht von einem Freundschaftsdienst und von einer Nachkalkulation, welche einen zusätzlichen Geldbedarf von CHF 5'000.00 ergeben habe (pag. 121). Eine Nachkalkulation zeugt von Seriosität und einem genau definierten Ausstand, was die Geschichte glaubhaft machte. Aufgrund der jahrelangen, guten militärischen Zusammenarbeit zweier hoher Offiziere, die geschäftlich gefestigt wurde, regelmässigen Treffen und der Achtung, die H._____ für den Mann der AN._____(Funktion) hegte, ist von einem Vertrauensverhältnis auszugehen. Der Beschuldigte – selber Offizier – war mit dem Ehrempfinden von H._____ betreffend das Verhalten von hohen Offizieren vertraut (pag. 332 Z. 149 f.). Angesichts der ganzen Erscheinung des Beschuldigten war für H._____ undenkbar, dass es sich bei seinem Offizierskollegen nicht um einen Ehrenmann handle. Der Beschuldigte nutzte diesen Umstand gezielt aus. Entgegen der Vorinstanz ist es nicht üblich, bei einem solchen Verhältnis einen Betreibungsregisterauszug einzuholen oder die Angaben eines Offiziers in Not in Zweifel zu ziehen, zumal es nicht nur, wie von der Vorinstanz behauptet, um eine geschäftliche Beziehung ging, sondern eben auch um eine militärisch-kameradschaftliche. Daran vermag auch das Nichteinhalten von Terminen oder das in Rechnung stellen höherer Honorare nichts zu ändern: Zwar wurde die Geschäftsbeziehung 2008 sistiert (pag. 329 Z. 54 ff.). Die Beteiligten sind aber nicht mit Schimpf und Schande auseinandergegangen, H._____ war mit der Qualität der Arbeit des Beschuldigten stets zufrieden gewesen und eine Wiederaufnahme der Geschäftsbeziehung stand im Raum, weshalb H._____ auch im Hinterkopf hatte, dass er im Falle einer Nichtrückzahlung der Darlehen seine Forderung mit dem Honorar des Beschuldigten verrechnen könne (pag. 2670 Z. 112 ff.). Anlässlich der oberinstanzlichen Berufungsverhandlung gab H._____ zudem an, auch ihm habe der Beschuldigte das Portrait seines Unternehmens gezeigt (pag. 2668 Z. 34 ff.). Es mag sein, dass H._____ aufgrund der Vertrauensbeziehung mit dem Beschuldigten sowie wegen seines Ehrenkodexes gewisse Vorsichtsmassnahmen nicht traf. Genau das macht vorliegend aber die Arglist des Vorgehens des Beschuldigten aus: Er sah voraus, dass H._____ aufgrund des bestehenden Vertrauensverhältnisses von einer Überprüfung absehen würde, und machte sich diesen Umstand gezielt zunutze. Von schierer Leichtfertigkeit kann bei H._____ jedenfalls keine Rede sein und die Handlungen des Beschuldigten, dessen mehrmalige Telefonate, welche Not und Dringlichkeit signalisierten, stehen klar im Vordergrund. In diesem Zusammenhang kann auch auf das mit dem vorliegenden Fall vergleichbare Urteil

des Bundesgerichts 6S.124/2002 vom 26. November 2002 E. 3.2 verwiesen werden, wo ausgeführt wird:

«Nach den verbindlichen tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz gab der Beschwerdeführer gegenüber F. vor, finanziell vorübergehend in einem Engpass zu sein und kurzfristig Geld für die Rückzahlung von Schulden benötige. Tatsächlich war er (bleibend) zahlungsunfähig und wollte das Geld nicht zur Rückzahlung von Schulden verwenden. F. gewährte dem Beschwerdeführer in der Folge ein Darlehen von Fr. 15'000.--. Der Beschwerdeführer zahlte das Darlehen nicht zurück.

F. kannte den Beschwerdeführer aus der gemeinsamen Militärdienstzeit. Er hatte ihn "als verantwortungsbewussten, initiativen, erfolgreichen, mitreissenden Führer" in Erinnerung. Er wusste, dass der Beschwerdeführer beruflich selbständig war und den Anschein eines erfolgreichen Geschäftsmannes vermittelte. Es lagen ihm keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Beschwerdeführer im Berufsleben ungleich weniger integer und vertrauenswürdig war, als er im Militär erschienen war. Angesichts des Vertrauens, das F. dem Beschwerdeführer allein schon aus der gemeinsamen Militärzeit entgegenbrachte, und des für F. offenbar leicht aufzubringenden Betrags, ist nachvollziehbar, dass er die falschen Angaben - z.B. durch Auszüge aus dem Betreibungs- und Handelsregister sowie durch Erkundigungen bei den Banken - nicht überprüfte. Denn er hätte durch eine solche Überprüfung ein grundlegendes Misstrauen zum Ausdruck gebracht und die im Militär gepflegte Kameradschaft nachträglich abgewertet. Die Vorinstanz hat deshalb zu Recht Arglist bejaht.»

Schliesslich gilt auch hier, dass es dem Beschuldigten gemäss Beweisergebnis zum Zeitpunkt der Aufnahme des Darlehens am Rückzahlungswillen fehlte. Das Merkmal der Arglist ergibt sich daher auch schon aus der mangelnden Überprüfbarkeit dieser inneren Tatsache (Urteil des Bundesgerichts 6B_1081/2019 vom 15. Mai 2020 E. 1.5.1).

Nach dem Gesagten ist Arglist zu bejahen und der Beschuldigte hat sich des Betrugs z.N. von H._____ schuldig gemacht.

12.8 E._____

12.8.1 Erwägungen der Vorinstanz

Die Vorinstanz ging vom beweismässig erstellten Anklagesachverhalt aus, wonach der Beschuldigte im Frühling 2011 an seine Jugendliebe E._____ gelangte und ihr erklärte, er möchte die Beziehung mit ihr wieder intensivieren. In der Folge des dritten und vierten Treffens bat er sie sodann nacheinander acht Mal, ihm ein dringendes kurzfristiges Darlehen in den Beträgen von CHF 38'600.00, CHF 40'470.50, CHF 27'274.65, CHF 19'000.00, CHF 10'020.00, CHF 10'000.00, CHF 5'000.00 und CHF 2'200.00 zu leihen. Dabei erklärte er ihr wahrheitswidrig, dass er das Geld für höchstens drei Wochen brauche, um damit bei der Privatbank AV._____ in Genf die Freigabe von ihm zustehenden Honoraren aus den Vereinigten Staaten von Amerika erwirken zu können, deren Auszahlung sich als Folge der Attentate vom 11. September 2001 verzögert hätten (pag. 2443 f.; pag. 2448 f.).

Auf der Grundlage dieses Sachverhalts erachtete die Vorinstanz den Tatbestand von Art. 146 StGB als erfüllt, da der Beschuldigte E._____ über seine Zahlungsfähigkeit und seinen Zahlungswillen bzw. seine Anwartschaften getäuscht habe, wodurch E._____ in einen Irrtum versetzt worden sei und sich dadurch im

Betrag von CHF 152'565.15 selbst am Vermögen geschädigt habe. Der Beschuldigte habe dabei direkt vorsätzlich gehandelt sowie in der Absicht, sich zu bereichern (pag. 2450).

Auch das Tatbestandsmerkmal der Arglist bejahte die Vorinstanz mit der Begründung, der Beschuldigte habe vorausgesehen, dass E._____ seine Angaben sowie seine Bonität nicht überprüfen werde, da sie sich seit fast 40 Jahren gut gekannt hätten, ehemals eine Liebesbeziehung gehabt hätten und er gespürt habe, dass sie ihn immer noch liebe. Indem er ihre Zuneigung durch Aufmerksamkeiten und Gesten befeuert habe, habe er ihr Vertrauen in ihn systematisch erneuert und bestärkt. Auch seine berufliche und gesellschaftliche Stellung, namentlich als Inhaber einer grossen Kanzlei für Medienrecht, als AL._____(Rang), als Präsident der schweizerischen AC._____(Organisation) und als ehemaliger Ehegatte einer AN._____(Funktion), habe verstärkend zu uneingeschränktem Vertrauen geführt. Zudem sei für E._____ nicht überprüfbar gewesen, ob der Beschuldigte tatsächlich die behaupteten Mandatshonorare erwarte (pag. 2450 f.).

12.8.2 Argumente der Verteidigung

Die Verteidigung hielt dagegen, der Beschuldigte habe mit E._____ nur sporadischen Kontakt gehabt (pag. 292 Z. 76 f.). Zwar habe er durch mehrfache Kontaktaufnahme versucht, die Beziehung zu ihr zu intensivieren. Das habe aber einen anderen Hintergrund gehabt (pag. 292 Z. 95). E._____ habe angegeben, sie sei erstaunt gewesen, dass er sie um Geld gefragt habe, sie kenne nämlich keinen armen Anwalt (pag. 294 Z. 162 ff.). Der Fall sei daher anders gelagert als derjenige im Urteil des Obergerichts des Kantons Bern SK 17 127 vom 23. März 2018, wo die geschädigte Person infolge Freundschaft von der beschuldigten Person abhängig gewesen sei. Vorliegend habe keine so enge Beziehung bestanden. Gemäss eigenen Ausführungen habe sie geahnt, dass der Beschuldigte nicht nur aus romantischen Gründen Kontakt zu ihr aufgenommen habe. Er habe sie bereits nach kurzer Zeit nach Geld gefragt. Trotzdem habe sie ihm blind vertraut, weil er Geld gebraucht habe (pag. 369 Z. 572). Die Gesamtumstände hätten E._____ misstrauisch machen müssen. Die Anfrage des Beschuldigten sei nicht nachvollziehbar gewesen und sie habe keine Unterlagen verlangt. Kurze Zeit nach dem ersten Darlehen habe der Beschuldigte bereits nach einem zweiten Darlehen gefragt. Zudem sei es ein Alarmzeichen, wenn Darlehen aufgenommen werden müssten, um Löhne zu bezahlen (pag. 296 Z. 217 f.). Die Darlehensgewährung sei daher leichtsinnig gewesen. Arglist sei zu verneinen und der Beschuldigte sei freizusprechen (pag. 2677).

12.8.3 Argumente der Generalstaatsanwaltschaft

Die Generalstaatsanwaltschaft beantragte die Bestätigung des erstinstanzlichen Schuldspruchs z.N. von E._____. Zur Begründung brachte sie die bereits in E. 12.3.3 hiavor dargelegten Umstände vor (Opfer gezielt ausgewählt, von gutem Ruf profitiert, Dringlichkeit vorgetäuscht, Darlehen nur für wenige Tage bestimmt, Rückzahlung ständig verzögert, stimmige Geschichte erfunden, mangelnde Überprüfbarkeit; pag. 2683 f.).

12.8.4 Würdigung durch die Kammer

Es kann vollumfänglich auf die überzeugenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 2450 f.). Der Beschuldigte zog nach dem zufälligen Treffen mit E._____ alle Register und «brachte ihr regelrecht den Schmus». Die zeitliche Abfolge bis zum ersten Darlehen, das nur rund einen Monat nach dem Treffen gewährt wurde, belegt das berechnete Handeln des Beschuldigten. Den grossen Ausstand verknüpfte er mit 9/11, wobei der Untergang der P._____ AG gemäss W._____ mit 9/11 nichts zu tun hatte und die entsprechende Forderung selbst nach dem Beschuldigten auch nicht irgendwie hätte herausgelöst werden müssen. Der Beschuldigte nannte E._____ teilweise ungerade und scheinbar präzise berechnete Geldbeträge (CHF 38'600.00, CHF 40'470.50, CHF 27'274.65, CHF 19'000.00, CHF 10'020.00, CHF 10'000.00, CHF 5'000.00 und CHF 2'200.00), was Seriosität sowie einen genau bestimmten Ausstand suggerierte und seinem Anliegen Glaubhaftigkeit verlieh. Arglist ist zu bejahen. Nicht nur, weil dem Beschuldigten klar war, dass E._____, die ihm gegenüber von purer Liebe sprach, seine Angaben nicht in Zweifel ziehen, geschweige denn überprüfen würde, sondern auch, weil es dem Beschuldigten gemäss Beweisergebnis im Zeitpunkt der Annahme der Darlehen am Rückzahlungswillen fehlte und E._____ diese innere Tatsache gar nicht überprüfen konnte (Urteil des Bundesgerichts 6B_1081/2019 vom 15. Mai 2020 E. 1.5.1). Der Beschuldigte hat sich des Betrugs z.N. von E._____ schuldig gemacht.

12.9 L._____

12.9.1 Erwägungen der Vorinstanz

Die Vorinstanz ging vom beweismässig erstellten Anklagesachverhalt aus, wonach der Beschuldigte L._____, den er seit Herbst 2007 von seiner Dozentenzeit an der AW._____ (Schule) beruflich-kollegial kannte und von dem er wusste, dass er sich selbstständig machen wollte und daher über finanzielle Mittel verfügte, insgesamt drei Mal um ein dringendes kurzfristiges Darlehen bat (pag. 2470 ff.; pag. 2474 ff.):

- Am 23. November 2011 bat er ihn um einen Betrag von EUR 57'000.00, wobei er ihm unter Vorlage eines Aktendossiers vorspiegelte, dass ein ausstehendes und durch die Terroranschläge des 11. September 2001 in Amerika blockiertes sehr grosses Honorarguthaben aus seiner Beratertätigkeit endlich auf einer Bank in Genf für ihn zur Auszahlung bereitliegen würde, er das Darlehen aber für die Auslösung des Honorarguthabens dringend benötige. Am Folgetag meldete sich der Beschuldigte erneut bei L._____, bat um das Darlehen und gab an, seine Zukunft liege quasi in den Händen von L._____. In der Folge hob dieser einmal CHF 20'000.00 und einmal CHF 41'030.00 ab und händigte das Geld der Sekretärin des Beschuldigten, K._____, gegen Quittung aus, gemäss welcher die Rückzahlung bis spätestens am 7. Dezember 2011 erfolgen solle.
- Am 30. November 2011 meldete sich der Beschuldigte erneut bei L._____ und gab wahrheitswidrig an, die EUR 57'000.00 hätten nicht gereicht und er benötige zum Herauslösen weitere CHF 6'000.00. L._____ händigte das

Geld dem Beschuldigten gegen Quittung aus, gemäss welcher die Rückzahlung bis spätestens am 10. Dezember 2011 erfolgen solle.

- Am 7. Dezember 2011 meldete sich der Beschuldigte wiederum bei L._____ und gab an, dass er sofort CHF 900.00 benötige. L._____ händigte den Betrag dem Beschuldigten gegen Quittung aus, wonach das Geld zusätzlich Zins bis am 19. Dezember 2010 zurückbezahlt werden sollte.

Auf der Grundlage dieses Sachverhalts erachtete die Vorinstanz den Tatbestand von Art. 146 StGB als erfüllt, da der Beschuldigte L._____ über seine Zahlungsfähigkeit und seinen Zahlungswillen getäuscht habe, wodurch L._____ in einen Irrtum versetzt worden sei und sich im Betrag von CHF 67'960.00 am Vermögen geschädigt habe. Der Beschuldigte habe vorsätzlich und in Bereicherungsabsicht gehandelt (pag. 2476; pag. 2477).

Auch das Tatbestandsmerkmal der Arglist bejahte die Vorinstanz mit der Begründung, der Beschuldigte habe aufgrund des bestehenden Vertrauensverhältnisses zwischen ihm und L._____ sowie seiner beruflichen und gesellschaftlichen Stellung davon ausgehen können, dass L._____ seine Angaben sowie seine Bonität nicht überprüfen werde. Eine solche Überprüfung wäre zudem schwierig gewesen und der Beschuldigte habe grosse zeitliche Dringlichkeit vorgetäuscht. Das Vertrauensverhältnis habe der Beschuldigte denn auch geschickt ausgenutzt, indem er an L._____ appellierte, seine Zukunft liege in dessen Hände. Ferner habe der Beschuldigte das zweite Darlehen mit dem ersten verknüpft. Bezüglich des dritten Darlehens stelle sich schon die Frage, ob L._____ allenfalls leichtfertig gehandelt habe. Es sei aber um einen verhältnismässig geringen Betrag von CHF 900.00 gegangen und L._____ sei davon ausgegangen, dass der Beschuldigte diesen zum Überleben brauche. Da der Beschuldigte mit den Darlehen einen Millionenbetrag habe herauslösen wollen, habe L._____ auch die versprochene Rückzahlung innert wenigen Tagen nicht misstrauisch machen müssen. Schliesslich hätte auch das Einholen eines Betreibungsregisterauszugs nichts geändert, da der Beschuldigte mit dem in Aussicht gestellten Millionenbetrag sämtliche Schulden hätte begleichen können (pag. 2476 f.).

12.9.2 Argumente der Verteidigung

Die Verteidigung hielt dagegen, L._____ und der Beschuldigte hätten sich 2007 kennengelernt. Danach hätten sie nur noch losen Kontakt gehabt und auch nur noch beruflicher Natur. Der angegebene enge Kontakt habe erst mit der Geldanfrage begonnen. Daher habe keine lange und enge Freundschaft bestanden und kein Vertrauensverhältnis. Es sei nicht nachvollziehbar, wieso der Beschuldigte Geld gebraucht habe, um Geld herauszulösen. Der Beschuldigte habe L._____ zudem nur einen Tag Zeit gegeben, um über das Darlehen nachzudenken. Diese Umstände hätten L._____ misstrauisch machen müssen, zumal er angegeben habe, der Beschuldigte sei ihm weinerlich vorgekommen, was nicht mit dem Bild eines erfolgreichen Unternehmers vereinbar sei. L._____ habe angegeben, dass er 2011 zwar nichts Konkretes zur finanziellen Situation des Beschuldigten gewusst habe, er dies aber hätte abklären können. Ihn treffe daher eine Mitverantwortung und der Beschuldigte sei freizusprechen (pag. 2678).

12.9.3 Argumente der Generalstaatsanwaltschaft

Die Generalstaatsanwaltschaft beantragte die Bestätigung des erstinstanzlichen Schuldspruchs z.N. von L._____. Zur Begründung brachte sie die bereits in E. 12.3.3 hiervoor dargelegten Umstände vor (Opfer gezielt ausgewählt, von gutem Ruf profitiert, Dringlichkeit vorgetäuscht, Darlehen nur für wenige Tage bestimmt, Rückzahlung ständig verzögert, stimmige Geschichte erfunden, mangelnde Überprüfbarkeit; pag. 2683 f.).

12.9.4 Würdigung durch die Kammer

Es kann vollumfänglich auf die überzeugenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 2476 f.). Als zusätzliches Element ist anzufügen, dass der Beschuldigte den benötigten Betrag in EUR forderte, was in diesem Kontext zwischen zwei Schweizern ungewöhnlich war und daher die Geschichte des Beschuldigten als mit realem Hintergrund erscheinen liess. Ebenfalls raffiniert war sein Vorgehen, L._____ zu ködern, indem er ihm sagte, er habe ihm etwas Wichtiges mitzuteilen, ihn alsdann abholte und angab, er sei in Not, wobei er beim Einsteigen von L._____ ein umfangreiches Dossier bei sich hatte, von welchem er sagte, dieses sei Gegenstand seines Anliegens, weitere präzise Angaben dazu machte und L._____ schliesslich auch einen Darlehensvertrag aushändigte (pag. 2178 Z. 124 ff.). Zudem schickte er L._____ ein Arztzeugnis als Entschuldigung dafür, dass er seinen Verpflichtungen noch nicht nachgekommen war (pag. 2180 Z. 173 ff.). In diesem Vorgehen sind besondere Machenschaften zu sehen. Zudem fehlte es dem Beschuldigten gemäss Beweisergebnis am Rückzahlungswillen und die Arglist ergibt sich daher schon aus der mangelnden Überprüfbarkeit der inneren Tatsache (Urteil des Bundesgerichts 6B_1081/2019 vom 15. Mai 2020 E. 1.5.1). Wenig überzeugend ist das Argument der Verteidigung, der weinerliche Eindruck, den der Beschuldigte auf L._____ gemacht habe, hätte diesen stutzig machen sollen, da dies nicht mit dem Bild eines erfolgreichen Geschäftsmanns vereinbar gewesen sei (pag. 2678). Genauso gut könnte argumentiert werden, dass genau das Menschlichkeit und eine Notlage demonstrierte und deshalb überzeugend wirkte. Der Beschuldigte verhielt sich arglistig und hat sich des Betrugs z.N. von L._____ schuldig gemacht.

12.10 I._____

12.10.1 Erwägungen der Vorinstanz

Die Vorinstanz ging vom beweismässig erstellten Anklagesachverhalt aus, wonach der Beschuldigte Ende 2011 I._____, den er 2002/2003 dienstlich kennen gelernt und bei der Erarbeitung und Umsetzung einer Konzeptionsstudie zum Thema informationelle Kriegsführung während rund 10 Jahren in seiner Funktion als Milizoffizier und Chef des Truppeninformationsdienstes beratend unterstützt hatte, um ein dringendes kurzfristiges Darlehen in Höhe von CHF 3'000.00 bat. Dabei spiegelte er I._____ vor, dass er das Geld nur kurzfristig brauche, um damit in Genf, evtl. im Ausland, einen Betrag von CHF 1–2 Mio. herauslösen zu können. I._____ übergab dem Beschuldigten in der Folge CHF 3'000.00. Im Juni 2012 bat der Beschuldigte I._____ unter dem gleichen Vorwand erneut

um ein Darlehen, diesmal im Betrag von CHF 7'000.00. Zudem versprach er ihm, ihm zuzüglich zum Darlehen auch einen Zins von CHF 5'000.00 zu bezahlen. I._____ gewährte dem Beschuldigten in der Folge auch das zweite Darlehen (pag. 2451; pag. 2455 f.).

Die Vorinstanz verneinte das Tatbestandsmerkmal der Arglist und sprach den Beschuldigten von der Anschuldigung des Betrugs frei mit der Begründung, in dubio pro reo sei davon auszugehen, dass I._____ genügend Zeit gehabt habe, die Bonität des Beschuldigten abzuklären und insbesondere einen Betreibungsregisterauszug zu verlangen, wie das in der Geschäftswelt üblich sei. Das Argument der Staatsanwaltschaft, dass ein Betreibungsregisterauszug an der Darlehensgewährung nichts geändert hätte, da die angeblich herauslösbare Summe sämtliche Schulden gedeckt hätte, könne nicht gefolgt werden, da sich die Angaben des Beschuldigten gemäss I._____ stets als leere Worte herausgestellt hätten. Auch von einem besonderen Vertrauensverhältnis könne nicht ausgegangen werden, da sich I._____ und der Beschuldigte bloss beruflich und militärisch gekannt hätten. Dass I._____ sich beim zweiten Darlehen einen Zins von 50 % habe versprechen lassen, könne nicht als genügende Sicherheit gewertet werden, da er das erste Darlehen von lediglich CHF 3'000.00 auch nach 7 Monaten noch nicht zurückerhalten habe (pag. 2457 f.).

12.10.2 Argumente der Verteidigung

Rechtsanwalt B._____ verwies auf die Erwägungen der Vorinstanz, wonach bei I._____ mangels besonderen Vertrauensverhältnisses lediglich eine einfache Lüge vorliege und dieser einen Betreibungsregisterauszug leicht hätte einholen können, zumal er Anzeichen festgestellt habe, dass etwas nicht stimme. Da er trotzdem ohne Sicherheiten ein Darlehen gewährt habe, entfalle Arglist und es habe ein Freispruch zu erfolgen (pag. 2678).

12.10.3 Argumente der Generalstaatsanwaltschaft

Die Generalstaatsanwaltschaft hielt dagegen, bei I._____ lägen keine Umstände vor, die die Arglist entfallen liessen, da der Beschuldigte ihn gezielt ausgewählt habe. Es habe sich nicht um ein rein berufliches Verhältnis gehandelt; I._____ sei Offizier gewesen und habe den Beschuldigten «General» genannt. Zudem habe der Beschuldigte ihn im Geschäft unterstützt. I._____ habe sich niemals vorstellen können, dass jemand mit einem solchen Ansehen und Grad ihn hintergehen würde (pag. 323 Z. 95). Der Beschuldigte habe I._____ gezielt ausgewählt und ausgenutzt, wobei er ihm die gleiche Geschichte wie bei den anderen sowie grosse Dringlichkeit – 4 Tage – vorgespiegelt habe. Bei einer solchen Dringlichkeit könne nicht erwartet werden, dass I._____ einen Betreibungsregisterauszug einhole, zumal der Beschuldigte mit dem herauszulösenden Betrag alle darin aufgelisteten Schulden hätte bezahlen können. Das Gewinnversprechen von 50 % hätte vielleicht gegenüber einem Bankangestellten unrealistisch gewirkt. Der Beschuldigte habe aber den Eindruck erwecken wollen, dass es nur um einen für seine Verhältnisse kleinen Betrag gehe, der bald zurückbezahlt werden könne (pag. 2684 f.).

12.10.4 Würdigung durch die Kammer

Die Ausführungen der Vorinstanz überzeugen nicht. Sie verkennt, dass I._____ als Angestellter im AX._____ (Amt) und der Beschuldigte als AL._____ (Rang) jahrelang eng zusammenarbeiteten, um das Projekt von I._____ zu entwickeln und umzusetzen. Der Beschuldigte beriet auf hohem Niveau und kostenlos. Es gab diverse Sitzungen an verschiedenen Orten. Einmal wurde I._____ an einem Anlass des Beschuldigten im Kursaal als Referent eingeladen. Erst 2011 sah I._____ Anzeichen, dass etwas nicht stimmte, weil der Beschuldigte das Büro gezügelt hatte und daselbst nur noch dieser und eine Sekretärin anwesend waren. Zudem sei die nach wie vor unentgeltliche Beratung des Beschuldigten nicht mehr so präzise und wertvoll gewesen (zum Ganzen pag. 322 Z. 55 ff.). Für I._____ war indessen nichts Unseriöses gelaufen. Für ihn war der Beschuldigte ein Offizier, ein General, und I._____ konnte sich nicht vorstellen, dass jemand mit einem solchen Grad und einer solchen Reputationsverantwortung so lügt und manipuliert (pag. 323 Z. 95 ff.). Es gilt dabei nicht ausser Acht zu lassen, dass I._____ aufgrund der unentgeltlichen Mitarbeit des Beschuldigten in dessen Schuld stand und durch die jahrelange Zusammenarbeit ein Vertrauensverhältnis begründet worden war. Weil das Geld für eine Angelegenheit aus dem Metier des Beschuldigten gebraucht wurde, hinterfragte I._____ den Grund des Darlehens nicht. Der angebliche Professionalismus des Beschuldigten und das Vertrauen von I._____ verhinderten ein Hinterfragen (pag. 325 Z. 177 ff.). Es gilt an dieser Stelle erneut auf das souveräne Auftreten des Beschuldigten hinzuweisen. Das Verhalten von I._____ ist nachvollziehbar und angesichts des Vertrauensverhältnisses und der eher geringen Beträge ist entgegen der Vorinstanz nicht davon auszugehen, I._____ wäre verpflichtet gewesen, die Bonität des Beschuldigten zu überprüfen. An der Sache vorbei geht das Argument der Vorinstanz, das Einholen eines Betreibungsregisterauszugs sei in der Geschäftswelt üblich, da es sich vorliegend eben gerade nicht um eine Geschäftsbeziehung handelte, sondern um eine jahrelange, enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit in einem Projekt. Zudem fehlte es dem Beschuldigten nicht nur an der Rückzahlungsfähigkeit, sondern auch am Rückzahlungswillen. Die Arglist ergibt sich daher auch aus der mangelnden Überprüfbarkeit dieser subjektiven Tatsache (Urteil des Bundesgerichts 6B_1081/2019 vom 15. Mai 2020 E. 1.5.1). Hinsichtlich des ersten Darlehens ist Arglist daher ohne weiteres zu bejahen.

Hinsichtlich des zweiten Darlehens ist darauf hinzuweisen, dass die versprochenen zusätzlichen CHF 5'000.00 zwar einem Wucherzins entsprechen. I._____ musste indes lange auf die Rückzahlung warten und durch die Gewährung eines zusätzlichen Darlehens ein Risiko eingehen, um den versprochenen Gesamtbetrag zu erhalten, was eine Belohnung rechtfertigte. Vor diesem Hintergrund ist ein Betrag von CHF 5'000.00 nicht abwegig. Die Behauptung des Beschuldigten, durch die Gewährung des zweiten Darlehens umgehend auch das erste zu erhalten, ist zudem geschickt und perfid. Auch hinsichtlich des zweiten Darlehens ist somit von arglistigem Verhalten des Beschuldigten auszugehen und er hat sich des Betrugs z.N. von I._____ schuldig gemacht.

13. **Gewerbsmässigkeit**

13.1 *Rechtliche Grundlagen*

Ein Täter handelt gewerbsmässig, wenn sich aus der Zeit und den Mitteln, die er für die deliktische Tätigkeit aufwendet, aus der Häufigkeit der Einzelakte innerhalb eines bestimmten Zeitraums sowie aus den angestrebten und erzielten Einkünften ergibt, dass er die deliktische Tätigkeit nach der Art eines Berufes ausübt. Aus den Umständen des konkreten Falles muss sich ergeben, dass sich der Täter darauf eingerichtet hat, durch sein deliktisches Handeln relativ regelmässige, einen namhaften Beitrag an die Finanzierung seiner Lebensgestaltung darstellende Einnahmen zu generieren. Zudem muss er die Tat bereits mehrfach begangen haben und es muss aus den gesamten Umständen geschlossen werden, er sei zu einer Vielzahl unter den entsprechenden Tatbestand fallender Handlungen bereit gewesen (Urteil des Bundesgerichts 6B_1214/2019 vom 1. Mai 2020 E. 3.3).

13.2 *Erwägungen der Vorinstanz*

Die Vorinstanz erwog, aufgrund der mehrfach begangenen Betrugsdelikte innert kurzer Zeit z.N. von G._____ (Ende Mai 2010), K._____ (ab Oktober 2010), J._____ (ab Oktober 2010), D._____ (Dezember 2010), E._____ (Sommer 2011) und L._____ (ab November 2011) bestünden an der Gewerbsmässigkeit des Vorgehens des Beschuldigten keine Zweifel (pag. 2422; pag. 2428 f.; pag. 2435; pag. 2450; pag. 2469; pag. 2477).

In Bezug auf C._____ verneinte die Vorinstanz hingegen die Gewerbsmässigkeit mit dem Argument, der Beschuldigte habe das erste Darlehen von C._____ im Sommer 2008 verlangt und danach sei ein ganzes Jahr vergangen, bis er ein weiteres Darlehen verlangt habe, welches er zudem nicht erhalten habe. Danach sei wieder fast ein Jahr vergangen, bis der Beschuldigte von G._____ ein Darlehen verlangt habe. Unter diesen Umständen könne für das Jahr 2008 noch kein einheitlicher Tatentschluss nachgewiesen werden, denn die zeitlichen Abstände sprächen dagegen (pag. 2416).

13.3 *Argumente der Verteidigung*

Die Verteidigung brachte vor, der Beschuldigte habe während des Tatzeitraums lediglich mit fremden Kräften sein Geschäft am Leben erhalten wollen. Er habe nicht die Absicht gehabt, durch die Darlehen ein Erwerbseinkommen zu erlangen. Er habe daher nicht gewerbsmässig gehandelt (pag. 2678).

13.4 *Argumente der Generalstaatsanwaltschaft*

Die Generalstaatsanwaltschaft argumentierte, es könne nicht um einen fixen Zeitraum gehen, sondern es müssten alle Umstände in Betracht gezogen werden (BSK StGB-NIGGLI/RIEDO, Art. 139 N 97). Vorliegend sei insbesondere der Zeitstrahl zu berücksichtigen. Der Beschuldigte habe schon 2007 von der T._____ AG ein Darlehen von CHF 200'000.00 erhalten und nicht zurückbezahlt (pag. 1441). Kurze Zeit später habe er CHF 200'000.00 von C._____ verlangt. Wieder ein Jahr später habe er sie erneut um Geld gebeten und ein Jahr später dann mehrere kleinere Beträge von anderen Personen erhalten. In diesem Gesamtkontext sei bereits

beim ersten Darlehen von C._____ davon auszugehen, dass der Beschuldigte in der Absicht gehandelt habe, regelmässig Geld zu erhalten. Ihm könne die zeitliche Distanz nach dem Erhalt der CHF 200'000.00 von C._____ nicht zugutegehalten werden, da er sich damit eine Zeit lang habe über Wasser halten können (pag. 2683).

13.5 *Würdigung durch die Kammer*

Die Kammer erachtet die Gewerbsmässigkeit des Vorgehens des Beschuldigten bei allen Geschädigten als gegeben. Grund dafür ist die in E. 11.2 hiavor dargelegte desolante Schuldenlage des Beschuldigten, aufgrund der von Anfang an klar war, dass sich der Beschuldigte nur noch mittels Aufnahme von Darlehen ohne Rückerstattungsmöglichkeit über Wasser halten kann. Aus den Akten ist ersichtlich, dass im Jahr 2007/2008 noch Betreibungen bezahlt wurden. Bei der Aufnahme des ersten Darlehens von C._____ im Jahr 2008 war der Beschuldigte dann aber bereits hoffnungslos verschuldet, seine Kanzlei an renommierter Lage wurde geschlossen, er hatte bei weitem kein Einkommen mehr, welches die Auslagen deckte, wurde betrieben und die Ehescheidung mit AY._____ war vollzogen. Seit dem Wegfall des Einkommens seiner damaligen Ehefrau fehlten dem Beschuldigten offenbar jährlich rund CHF 230'000.00 (vgl. pag. 588), was er durch die Aufnahme von Darlehen zu kompensieren versuchte: Für das Jahr 2008 beschaffte er sich CHF 200'000.00 von der T._____ AG in Form eines Darlehens, das er nicht zurückzahlte (pag. 1441). Für das Jahr 2009 holte er CHF 200'000.00 von C._____. Als diese zu einem zweiten Darlehen nicht bereits war, organisierte er sich ab 2010 insgesamt CHF 156'000.00 und EUR 6'500.00 von G._____, J._____, K._____ und D._____. Im Jahr 2011 erhielt er CHF 248'495.15 von H._____, E._____ und L._____. Im Jahr 2012 kamen noch CHF 7'000.00 von I._____ dazu, bevor das Gebaren des Beschuldigten bekannt wurde. Die zeitliche Zäsur nach dem Darlehen von C._____ erklärt sich somit dadurch, dass der Beschuldigte mit einem einzigen hohen Darlehen bereits die allerdringendsten finanziellen Löcher hat stopfen können und für eine gewisse Zeit auf keine weiteren Darlehen angewiesen war. Daneben benutzte der Beschuldigte schon bei der zweiten Darlehensbitte an C._____ den gleichen Vorwand der angeblichen Anwartschaften, die bei einer Bank in Genf herausgelöst werden müssten, wie bei den anderen Geschädigten (genauso wie übrigens auch beim Betrug z.N. von AJ._____). Es ist zu beobachten, dass der Beschuldigte seine Methoden bei jeder der geschädigten Personen verfeinerte und spezifisch an deren finanziellen Verhältnisse, Vertrauensbereitschaft und Kenntnisse anpasste. So wusste er beispielsweise, dass C._____ zwar vermögend war, sich aber als erfahrene Geschäftsfrau nicht wie zum Beispiel E._____ eher einfach übers Ohr würde hauen lassen, weshalb er ihr prominent das Unternehmensportrait seiner Kanzlei vorlegte und sie um ein hohes Darlehen bat. Bei G._____ kam das Unternehmensportrait aufgrund des engen Vertrauensverhältnisses nicht zum Zug, dafür verlangte er von ihm «nur» CHF 16'000.00. Bei allen Geschädigten brachte er den Vorwand mit den angeblich herauszulösenden Anwartschaften, ausser bei K._____, offenbar, da diese als seine Sekretärin Einsicht in seine Geschäftsunterlagen hatte und seine Angaben deshalb hätte überprüfen können. Auch in Bezug

auf das Täuschungsmittel ist somit ein klarer Zusammenhang zwischen dem Betrug z.N. von C._____ und denjenigen z.N. der übrigen Geschädigten ersichtlich.

Die Fälle hängen damit zeitlich und sachlich eng miteinander zusammen und es ist bereits bei C._____ von einem einheitlichen Tatentschluss des Beschuldigten auszugehen, seine finanziellen Löcher fürderhin mit Darlehen zu stopfen, die er nie zurückzahlen würde. Entsprechend ist Gewerbsmässigkeit in allen Fällen zu bejahen.

14. **Fazit**

Der Beschuldigte ist schuldig zu sprechen wegen gewerbsmässig begangenen Betrugs z.N. von C._____, G._____, J._____, K._____, D._____, H._____, E._____, L._____ und I._____.

Im Rahmen der nachfolgenden Strafzumessung sind überdies die rechtskräftigen Schuldsprüche wegen Verfügung über mit Beschlagnahmegerät belegte Vermögenswerte in vier Fällen zu berücksichtigen.

IV. **Strafzumessung**

15. **Anwendbares Recht**

Nach geltendem Recht wird beurteilt, wer nach dessen Inkrafttreten ein Delikt begangen hat. Hat der Täter das Delikt vor Inkrafttreten des geltenden Rechts begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, ist geltendes Recht anzuwenden, wenn es für ihn das mildere ist (Art. 2 StGB).

Da vorliegend für sämtliche Delikte eine Freiheitsstrafe auszufallen ist (vgl. E. 17 hiernach) und die einschlägigen Gesetzesartikel nach altem wie nach neuem Recht identisch sind, ist das neue Recht nicht das mildere und es ist altes Recht anzuwenden. Einzig in Bezug auf den Verstrickungsbruch z.N. der Pfändungsgruppe Nr. _____, der nach Inkrafttreten des Strafgesetzbuches in seiner Fassung vom 1. Januar 2018 begangen wurde, ist neues Recht anzuwenden, was im Ergebnis jedoch ohne Bedeutung ist.

16. **Grundlagen**

Für die allgemeinen Grundlagen der Strafzumessung kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 2484 f.).

17. **Strafart**

Der Richter bestimmt bei der Aussprechung einer Strafe zuerst die Art der Strafe und setzt danach das Strafmass fest. Bei der Wahl der Strafart trägt er neben dem Verschulden des Täters, der Angemessenheit der Strafe, ihren Auswirkungen auf den Täter und auf seine soziale Situation sowie ihrer Wirksamkeit unter dem Gesichtswinkel der Prävention Rechnung (BGE 147 IV 241).

Vorliegend ist für sämtliche Delikte eine Freiheitsstrafe auszusprechen, da nur eine solche aus spezialpräventiven Gesichtspunkten geeignet ist, beim Beschuldigten

einen nachhaltigen Eindruck zu hinterlassen. Der Beschuldigte liess jegliche Einsicht und Reue missen, wies trotz erheblicher Beweislast bis heute sämtliche Vorwürfe von sich und zeigte sich von der Misere seiner Opfer wenig beeindruckt. Der oberinstanzlich eingeholte Strafregisterauszug zeigt, dass weder die mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Oberland vom 11. Juli 2012 noch diejenige mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 14. August 2012 ausgesprochene Geldstrafe oder das laufende Verfahren wegen den Betrugsvorwürfen den Beschuldigten von der Begehung der Verstrickungsbrüche abgehalten hat, wobei hervorzuheben ist, dass der zweite Verstrickungsbruch nach den ersten drei Einvernahmen zum ersten Verstrickungsbruch erfolgte. Ferner beging der Beschuldigte kürzlich ein Vergehen gegen das SVG, und zwar nach Ausfällung des erstinstanzlichen Urteils im vorliegenden Verfahren. Seine diesbezüglichen Aussagen («Ich sah im Kreisel kein Fahrzeug und auch sonst nichts. Ich fuhr in den Kreisel und bog in der zweiten Ausfahrt ab in Richtung Thun. Irgendwie kam mir danach der Gedanke, ob ich eine Fahrradfahrerin touchiert habe», vgl. Einvernahme des Beschuldigten im Unfallaufnahmeprotokoll vom ... März 2021) zeigen das gleiche Muster, wie bereits bei den Betrugsvorwürfen: Der Beschuldigte wusste offensichtlich genau, was er im Kreisel gemacht hatte, konnte aber nicht dazu stehen und versteckte sich hinter einem «Gedanken», der ihm «irgendwie danach» gekommen sei (Einvernahme des Beschuldigten im Unfallaufnahmeprotokoll vom ... März 2021). Bezeichnend ist in dieser Hinsicht auch, dass er sich mit Händen und Füßen dagegen wehrte, an der oberinstanzlichen Berufungsverhandlung teilzunehmen, und dazu sogar seinen behandelnden Arzt, Dr. med. N._____, anlog (siehe E. 3 hiavor). Aus den Akten ergibt sich schliesslich, dass der Beschuldigte das letzte Darlehen von I._____ erhielt, nachdem er bereits zu den von AJ._____ erhobenen Betrugsvorwürfen einvernommen worden war (pag. 1496 f.). Alles in allem ist von einer besonders hartnäckigen Uneinsichtigkeit auszugehen, der mit einer blossen Geldstrafe nicht mehr begegnet werden kann. Eine solche scheint zudem auch deshalb nicht zielführend, weil der Beschuldigte durch sein Verhalten bewiesen hat, dass ihn Zahlungsverpflichtungen kaum beeindrucken. Das ergibt sich einerseits aus den Schuldsprüchen wegen gewerbsmässig begangenen Betrugs und Verfügung über mit Beschlag belegte Vermögenswerte – bei denen sich der Beschuldigte in strafbarer Weise über obligatorische und dingliche Zahlungspflichten hinwegsetzte – und andererseits aus dem oberinstanzlich eingeholten Betreibungsregisterauszug, gemäss welchem laufend neue Betreibungen gegen den hoffnungslos verschuldeten Beschuldigten eingeleitet werden, namentlich wegen wiederholt nicht bezahlten Steuern und Krankenkassenrechnungen. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass ihn eine Geldstrafe (und erst recht keine bedingte) von der Begehung künftiger Delikte abhalten würde. Ohnehin würde sich eine sachgerechte Bestimmung der Tagessatzhöhe aufgrund der nebulösen Angaben des Beschuldigten bei der Erhebung der wirtschaftlichen Verhältnisse schwierig gestalten: Das von ihm angegebene Renteneinkommen scheint nicht vereinbar mit der gehobenen Wohnlage in AZ._____ (Ort). Zudem verschwieg er geflissentlich Schulden im Betrag von über CHF 3 Mio. (pag. 2033) und machte keine Einkommensangabe zu seiner Tätigkeit für den BA._____ (pag. 2561).

Da somit für alle Delikte die gleiche Strafart auszufallen ist, ist zunächst die Einsatzstrafe für die schwerste Tat zu bestimmen und diese alsdann mit den weiteren Delikten angemessen zu erhöhen (Art. 49 Abs. 1 StGB).

18. **Schwerste Tat und Strafrahmen**

Die schwerste Tat ist vorliegend der gewerbsmässig begangene Betrug, der mit Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen bestraft wird (Art. 146 Abs. 2 StGB). Ausserordentliche Umstände, die ein Verlassen dieses Strafrahmens rechtfertigten, sind nicht ersichtlich.

19. **Gewerbsmässiger Betrug**

19.1 *Objektive Tatschwere*

Um einen Ausgangspunkt für die Strafzumessung beim gewerbsmässig begangenen Betrug zu erhalten, greift die Kammer auf die Masterarbeit «Angemessene Strafzumessung im Wirtschaftsrecht» von TANJA GRABER, Staatsanwältin Thurgau, vom 30. Juni 2011, Competence Center Forensik und Wirtschaftskriminalität, Universität Luzern, sowie auf die Weisungen der Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern zurück. In der Masterarbeit Graber wird bei einem Deliktsbetrag von CHF 300'000.00 und ohne Qualifikation eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren als angemessen erachtet. Die Weisung der Generalstaatsanwaltschaft vom 25. November 2010 (Inkrafttreten 1. Januar 2011) «Ausschluss des Strafbefehlsverfahrens, Anklageerhebung und Bezeichnung des Spruchkörpers bei der Anklageerhebung» sieht für Vermögensdelikte mit einem Deliktsbetrag von mindestens CHF 300'000.00 die Anklageerhebung an ein Kollegialgericht mit zwei Laienrichtern vor, was eine zu beantragende Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren bedeutet (Ziff. 3.1 Bst. b i.V.m. 3.2 Bst. b der Weisung). Beim Kollegialgericht mit vier Laienrichtern ist gemäss Weisung ab einem Deliktsbetrag über CHF 1 Mio. Anklage zu erheben, was eine zu beantragende Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren impliziert (Ziff. 3.1 Bst. c i.V.m. 3.3 Bst. b der Weisung).

Vorliegend schädigte der Beschuldigte in rund eineinhalb Jahren 9 Personen und «erwirtschaftete» einen Deliktsbetrag von CHF 623'495.15 und EUR 6'500.00. Der Schaden ist damit zwar nicht gering, jedoch auch nicht immens. Immerhin entspricht er mehr als dem Doppelten des Betrags, der gemäss den vorgenannten Quellen eine Freiheitsstrafe von 2 Jahren, und rund zwei Drittel des Betrags, der eine Freiheitsstrafe von 5 Jahren nach sich ziehen könnte.

Straferhöhend ins Gewicht fällt im vorliegenden Fall die Verwerflichkeit des Handelns des Beschuldigten, der langjährige Beziehungen verschiedener Art ausnutzte und so das in ihn gelegte Vertrauen in besonders durchtriebener Weise – mehr als zur Erfüllung des Tatbestands des Betrugs nötig – ausbeutete. Der Kammer ist es nicht verwehrt, bei der Strafzumessung zu berücksichtigen, in welchem Ausmass der Tatumstand der Arglist gegeben ist (Urteil des Bundesgerichts 6B_1397/2019 vom 12. Januar 2022 E. 3.3.2; MATHYS, Leitfaden Strafzumessung, N 95).

So schreckte der Beschuldigte nicht davor zurück, seine Jugendliebe, E._____, die er im März 2011 zufällig in Zürich getroffen hatte, mit den Worten, die Bezie-

hung zu ihr sei ihm wichtig und er möchte diese intensivieren, sowie mit zahlreichen Schreiben, Aufmerksamkeiten und Geschenken zu umgarnen. Die Tatsache, dass E._____ nur einen Monat nach dem Intensivieren des Kontakts bereits zum ersten Darlehen überredet worden ist, ist Beweis des berechnenden und unredlichen Vorgehens des Beschuldigten. Diesem ging es offensichtlich nicht um die Reaktivierung einer alten Liebe, sondern um die Erschliessung einer Geldquelle. Insgesamt bezog er innert vier Monaten CHF 152'565.15 von E._____, die die Darlehen aus purer Liebe gewährte und schlicht und ergreifend ausgenutzt wurde.

Bei J._____, G._____ und D._____ handelte es sich um langjährige und enge Freunde des Beschuldigten, deren Freundschaft und Vertrauen er ausnutzte. J._____ und der Beschuldigte kannten sich beispielsweise schon aus der Gymnasialzeit, weshalb der Vertrauensbruch besonders schwer wiegt. Bezeichnend für das Vertrauen, das J._____ dem Beschuldigten entgegenbrachte, sind die aktenkundigen Textnachrichten zwischen den beiden, die im Nachgang zur Tat ausgetauscht wurden: Der Beschuldigte schaffte es, J._____ noch während rund zwei Jahren immer wieder die Hoffnung zu geben (und dann wieder zu nehmen), das Geld werde nun bald kommen, weil dieser den argen Vertrauensbruch und den Geldverlust durch seinen guten Freund schlicht nicht wahrhaben wollte/konnte. Aus den Textnachrichten ist die schiere Verzweiflung von J._____ spürbar (vgl. «Lieber A._____, mit heute ist leider ein weiterer von dir versprochener «spätestens»-Termin ohne Rückzahlung vorbei gegangen!! ICH BRAUCHE NUN UNBEDINGT DAS GELD!! Die Situation belastet mich ausserordentlich! Was soll ich machen? Ich möchte mich nicht zu schämen beginnen, dass ich mich IM VOLLEN VERTRAUEN in diesen Handel eingelassen habe! Was geht jetzt? Bekomme ich morgen mein Geld zurück? J._____, pag. 2088; «A._____, einfach wieder 10 Tage Funkstille und weitere leere Versprechen! Heute um 13h30 habe ich einen Vorsorge-Termin und ich sage ihn nicht mehr ab! Ich habe genug von diesem Getue und werde wohl die Wahrheit auf den Tisch legen müssen! ICH WILL JETZT ENDLICH MEIN GELD ZURÜCK! Jetzt sind es etwa 5 Monate seit den ersten leeren Versprechungen! BITTE ENDLICH TATEN!!!!!! Du zwingst mich in einer anderen Form aktiv zu werden. Vielleicht beraten die mich heute Nachmittag. Saluti J._____, pag. 2094; «A._____ !!! Seit bald sieben Monaten muss ich von deinen leeren Versprechungen leben! Ich will nun endlich mein Geld zurück! Ich brauche es unbedingt!!! Ich gerate zunehmend unter unerträglichen Druck auch wegen ausstehenden Zahlungen! Also BITTE ENDLICH MAL ETWAS ERLICH KONKRETES und nicht immer diese PERMANENT FALSCHEN Angaben!! J._____, pag. 2097; «A._____, ich brauche MEIN GELD!!!!!! Du schweigst einfach wieder und lässt mich weiter fies so richtig verrecken!! Sorry, aber ich kann nicht mehr!!!!!! J._____, pag. 2125; «A._____, du hattest mich vor bald 2 Jahren auf Fieseste betrogen und angelogen, wie jetzt laufend noch. Ich bin bald am Ende, aber das ist dir ja scheisseegal!!!!!! J._____, pag. 2127, etc.).

G._____ war rund 30 Jahre lang mit dem Beschuldigten befreundet, bevor er ihm das Darlehen gewährte, mithin von ihm betrogen wurde. Dreisterweise fragte der Beschuldigte G._____ um das Darlehen, nachdem er – im Zeichen ihrer Freundschaft – bei ihm zu Hause zum Abendessen eingeladen war. G._____ gewährte ihm das Darlehen mit dem Gedanken: «Guten Freunden/Bekannten hilft man einfach, da fragt man nicht lange nach» (pag. 318 f. Z. 60 ff.).

D._____ war ein sehr guter Freund des Beschuldigten, den er aus seiner Studienzeit kannte. Bei ihm ging der Beschuldigte besonders ausgeklügelt vor, indem er von ihm einen ungeraden Betrag in Fremdwährung (EUR 6'500.00) forderte, damit die Lüge nicht durchschaut wird. Dieser stellte ihm aufgrund der sehr engen Freundschaft das Geld zur Verfügung («Freund sein heisst für mich, dass man einander auch bei Problemen hilft. Wenn ein Freund mich anfragt und mir sagt, ich hätte das Geld innert 1 Woche zurück, da frage ich nicht nach», pag. 301 94 ff.). Als D._____ realisierte, dass der Beschuldigte ihn hintergangen hatte, konnte er es kaum glauben und fragte ihn brieflich, wieso er «das wertvollste Kapital, das man sich im Laufe des Lebens erarbeiten kann», aufs Spiel setze, sowie: «Warum hast Du nicht erwähnt, dass die Rückzahlung ungewiss ist?», was zeigt, dass der Vertrauensbruch D._____ mehr getroffen hat als der Geldverlust (pag. 38).

Neben seinen freundschaftlichen Beziehungen nutzte der Beschuldigte mit H._____ auch seine geschäftlichen bzw. militärischen Beziehungen aus, um sich selber zu bereichern. Auch für H._____ bedeutete dies einen Vertrauensbruch, der sich heute noch auf das Vertrauen auswirkt, das H._____ anderen entgegenbringt («Er war AL._____ (Rang) und Mann einer AN._____ (Funktion). Wenn man da kein Vertrauen mehr haben kann...Wir hatten im Militär ein sehr gutes Verhältnis, bei all den Kursen, die wir gemacht haben. Ich hatte eine grosse Achtung vor ihm», pag. 331 Z. 125 ff.; ferner pag. 2670 Z. 123 ff. auf Frage, ob der Vorfall sein Weltbild verändert habe: «Ja. Insofern, als ich, wenn ich jemandem Geld ausleihe, mehr Zeit investiere. Das muss ein Prozess sein von mehreren Tagen oder auch zwei, drei Wochen um zu prüfen, ob ich das überhaupt mache»).

Bei K._____ handelte es sich um die Sekretärin des Beschuldigten, die sich noch in der Probezeit ihrer Anstellung befand, als er – diesen Umstand gezielt ausnutzend – das erste der vier Darlehen von ihr forderte. Sie verschuldete sich in der Folge selber und es kam soweit, dass sie vom Konto ihrer Mutter ohne deren Wissen Geld abheben musste, um über die Runden zu kommen. Bei ihr griff der Beschuldigte zudem nicht zum Vorwand der ausstehenden, herauszulösenden Honorarzahungen wie bei den anderen Geschädigten, weil K._____ als seine Sekretärin die angeblich ausstehenden Honorare hätte durchschauen können. Er liess sich bei ihr etwas Neues einfallen, was sie nicht überprüfen konnte: eine Erbschaft. Auch dies zeugt vom berechnenden Vorgehen des Beschuldigten und dessen erheblicher krimineller Energie.

Der Beschuldigte machte sich bei seinen Taten auch gezielt zunutze, dass er nicht irgendein Unbekannter war, sondern ein grosses berufliches und gesellschaftliches Ansehen genoss (AL._____ (Rang), BB.____-präsident AC._____ (Organisation), Ehegatte von AN._____ (Funktion) AY._____, Inhaber einer grossen Kanzlei für Medienrecht etc.), was Vertrauenswürdigkeit impliziert und die Eigenverantwortung der Geschädigten noch weiter in den Hintergrund rückt. Alles in Allem zeugt das Vorgehen des Beschuldigten von einer Durchtriebenheit und kriminellen Energie, die über das hinausgeht, was zur Erfüllung des Tatbestands des Betrugs nötig war. Das hat strafe erhöhend ins Gewicht zu fallen.

Insgesamt wiegt das objektive Tatverschulden noch knapp leicht. Eine Einsatzstrafe von 45 Monaten scheint angemessen.

19.2 *Subjektive Tatschwere*

Der Beschuldigte handelte direktvorsätzlich und aus egoistischen, pekuniären Beweggründen, wobei die Tat für ihn ohne weiteres vermeidbar gewesen wäre.

Das subjektive Tatschwere ist neutral zu werten.

19.3 *Einsatzstrafe*

Insgesamt ist das Tatverschulden als noch knapp leicht zu bezeichnen und die Einsatzstrafe auf 45 Monaten zu bestimmen.

20. **Verstrickungsbrüche**

Für die Strafzumessung bezüglich der Verstrickungsbrüche berücksichtigt die Kammer hilfsweise auch die Richtlinien für die Strafzumessung des Verbands Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (VBRS-Richtlinien) und dort – aufgrund des geschützten Rechtsguts – die Vermögensdelikte. So wird für einen Einschleichen diebstahl mit Deliktsbetrag von CHF 1'000.00 eine Strafe von 30 Strafeinheiten, für einen Einbruchsdiebstahl mit Deliktsbetrag von CHF 10'000.00 eine Strafe von 90 Strafeinheiten und für einen Betrug mit Deliktsbetrag von CHF 20'000.00 eine Strafe von 120 Strafeinheiten vorgeschlagen.

Vorliegend schädigte der Beschuldigte durch die einzelnen Verfügungen über mit Beschlag belegte Vermögenswerte seine Gläubiger im Umfang von CHF 94'196.00, CHF 34'800.00, CHF 8'120.00 und CHF 23'137.00. Vergleichsweise mit den obigen Ausführungen scheint hierfür eine Freiheitsstrafe von 180 bzw. 60 bzw. 30 bzw. 50 Tagen angemessen.

Diese Strafen sind je zu zwei Dritteln, insgesamt ungefähr ausmachend 7 Monate, zur Einsatzstrafe zu asperieren, was eine Gesamtstrafe von 52 Monaten ergibt.

21. **Täterkomponenten**

21.1 *Vorleben und persönliche Verhältnisse*

Für das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten kann vorab auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 2487 f.).

Hinzu kommt der oberinstanzlich eingeholte Berichtsrapport vom 3. Februar 2022. Demnach sei der Beschuldigte in erster Linie Rentner, habe daneben aber seine Aktivitäten zu Gunsten des BA. _____ in Thun-Gwatt bezüglich Strategieberatung und rechtlichem Support. Er gab an, dass er eine Rente von CHF 2'390.00 pro Monat erhalte und Schulden in Höhe von rund CHF 300'000.00 habe (pag. 2561 f.), was in etwa dem oberinstanzlich eingeholten Betreibungsregisterauszug des Betreibungsamts Oberland vom 22. Januar 2022 entspricht (pag. 2567). Der Beschuldigte verschwieg somit die weiteren vorhandenen Schulden im Betrag von mehr als CHF 3 Mio. gemäss Betreibungsregisterauszug des Betreibungsamts Bern-Mittelland vom 28. August 2020 (pag. 2033). Zudem springt ins Auge, dass seine Lebensumstände (noble Wohnlage, Auto, etc.) kaum mit der angegebenen AHV-Rente bezahlt werden können und er keine Angaben zu seinem Einkommen aus der Strategieberatung und dem rechtlichen Support zugunsten des BA. _____

machte (pag. 2558 f.). Bei den Angaben zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen sind somit klare Beschönigungstendenzen auszumachen, was sich allerdings nicht auf die Strafe auswirkt.

Dem oberinstanzlich eingeholten Strafregistrauszug vom 8. Februar 2022 lässt sich entnehmen, dass der Beschuldigte vorbestraft war, als er die Verstrickungsbrüche beging: Mit Urteil der Staatsanwaltschaft Oberland vom 11. Juli 2012 war er wegen Betrugs, mit Urteil der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland wegen Nichtabgabe von Ausweisen und/oder Kontrollschildern und mit Urteil der Staatsanwaltschaft Oberland vom 14. November 2016 wegen eines Vergehens gegen das BG über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge verurteilt worden.

Insgesamt bleiben die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten ohne Einfluss auf das Strafmass. Die Vorstrafen wirken sich hingegen leicht strafferhöhend aus.

21.2 *Nachtatverhalten*

Auch das Nachtatverhalten hat die Vorinstanz zutreffend gewürdigt (pag. 2488). Der Beschuldigte bestreitet bis heute die Begehung der Delikte, externalisiert jegliche Verantwortung und bagatellisiert das von ihm verwirklichte Unrecht sinn-gemäss auf ein «dumm gelaufen». Bezeichnend ist in dieser Hinsicht, dass sich der Beschuldigte mit Händen und Füßen dagegen wehrte, an der oberinstanzlichen Berufungsverhandlung erscheinen zu müssen, und dabei sogar seinen behandelnden Arzt, Dr. med. N._____, anlog (siehe E. 3 hiavor). Nach Begehung der Delikte versuchte er, seine Taten zu verschleiern, indem er die Geschädigten über Monate/Jahre hinweg unverfroren weiter mit geweckten Hoffnungen in die Irre führte. Der Beschuldigte schreckte nicht davor zurück, zusätzliches Leid zu verursachen, um einer Strafverfolgung zu entgehen. Ins Auge springt auch das selektive Erinnerungsvermögen des Beschuldigten, der sich bezüglich G._____ beispielsweise nicht mehr an den Grund des Darlehens erinnern können wollte, wohl aber daran, dass er einen Teil des Darlehens zurückbezahlt habe.

Dem oberinstanzlich eingeholten Strafregistrauszug vom 8. Februar 2022 lässt sich entnehmen, dass der Beschuldigte den ersten Verstrickungsbruch während den laufenden Ermittlungen wegen gewerbsmässig begangenen Betrugs beging, desgleichen die weiteren drei Verstrickungsbrüche, wobei der zweite Verstrickungsbruch nach den ersten drei Einvernahmen zum ersten Verstrickungsbruch erfolgte, was von einer hartnäckigen Uneinsichtigkeit zeugt. Ferner wurde der Beschuldigte nach der erstinstanzlichen Verhandlung straffällig und mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Oberland vom 3. Mai 2021 wegen pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall sowie wegen Verletzung der Verkehrsregeln verurteilt (pag. 2575). Aus den Akten ist schliesslich ersichtlich, dass der Beschuldigte das letzte Darlehen von I._____ erhielt, nachdem er bereits zu den von A.J._____ erhobenen Betrugsvorwürfen einvernommen worden war (pag. 1496 f.).

Das Delinquieren während des laufenden Verfahrens ist leicht strafferhöhend zu berücksichtigen.

21.3 *Strafempfindlichkeit*

Wie die Vorinstanz zu Recht festhält (vgl. pag. 2489), ist der Beschuldigte gesundheitlich angeschlagen. Gemäss dem oberinstanzlich eingeholten Berichtsrapport vom 3. Februar 2022 muss er nach wie vor drei Mal pro Woche zur Dialyse. Mittlerweile hat sich ergeben, dass er für eine Nierentransplantation geeignet ist und ihm sind im Hinblick darauf am 4. Februar 2022 zwei Stents gesetzt worden. Der Beschuldigte ist nun auf einer Liste für die Nierentransplantation und diese kann praktisch zu jeder Zeit erfolgen. Im Übrigen ist ihm am 24. Oktober 2021 das linke Hüftgelenk ersetzt worden (pag. 2559). Diese Umstände in Verbindung mit dem bereits fortgeschrittenen Alter des Beschuldigten mit Jahrgang ._____ führen zu einer leicht erhöhten Strafempfindlichkeit (Urteil des Bundesgerichts 6B_1276/2015 vom 29. Juni 2016 E. 2.5; MATHYS, Leitfaden Strafzumessung, N 358) und wirkt sich entsprechend leicht strafmindernd aus.

21.4 *Beschleunigungsgebot*

Wie die Vorinstanz zutreffend ausführt (pag. 2488), ist die lange Verfahrensdauer erklärbar durch das zögerliche in Erscheinung Treten der Geschädigten, die Notwendigkeit des Verschiebens der Einvernahmen des Beschuldigten um mehrere Monate und das zweimalige Absetzen der erstinstanzlichen Hauptverhandlung aufgrund von Arztzeugnissen, die der Beschuldigte eingereicht hat. Mit anderen Worten liegt keine zu rügende Untätigkeit der Behörden vor und das Beschleunigungsgebot ist nicht verletzt.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass eine Strafmilderung betreffend die Darlehen wegen Art. 48 Bst. e StGB mangels Wohlverhaltens (vgl. die Verstrickungsbrüche gemäss E. 20 hiavor sowie die SVG-Widerhandlungen gemäss Urteil der Staatsanwaltschaft Region Oberland vom 3. Mai 2021) ausser Betracht fällt.

21.5 *Zur Frage der medialen Vorverurteilung*

Die Vorinstanz ging unter dem Titel der «Strafempfindlichkeit» von einer medialen Vorverurteilung des Beschuldigten aus und berücksichtigte diese strafmindernd (pag. 2489). Dem kann nicht gefolgt werden. In sämtlichen Artikeln wird der Unschuldsvermutung genüge getan und alle Angaben basieren auf aktenkundigen Tatsachen. Die Artikel sind demnach nicht wahrheitswidrig. Zudem war es der Beschuldigte, der sich u.a. als Medienjurist, Präsident der schweizerischen AC._____(Organisation) und Ehegatte einer AN._____(Funktion) immer wieder medienwirksam in der Öffentlichkeit positioniert hat, namentlich auch an Vernissagen während des laufenden Strafverfahrens. Dass Medien über jemanden berichten, der das Rampenlicht und die Öffentlichkeit dermassen gesucht hat, kann nicht überraschen. Die Grenzen der zulässigen Berichtserstattung wurden jedenfalls nicht überschritten und eine Strafmilderung rechtfertigt sich nicht.

21.6 *Fazit*

Insgesamt ist die Gesamtstrafe aufgrund der vorhandenen Vorstrafen sowie der Delinquenz während des laufenden Verfahrens um 3 Monate zu erhöhen, unter Berücksichtigung des Gesundheitszustandes und Alters des Beschuldigten jedoch

wieder um 2 Monate zu mindern. Insgesamt erhöht sich die Gesamtstrafe unter Berücksichtigung der Täterkomponenten somit von 52 auf 53 Monate.

Bei dieser Strafhöhe fällt ein (teil-)bedingter Vollzug ausser Betracht.

V. Zivilpunkt

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die vorinstanzlichen Verurteilungen des Beschuldigten im Zivilpunkt zu bestätigen. Es kann auf die entsprechenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 2493 ff.).

Infolge des zusätzlichen Schuldspruchs des Beschuldigten wegen Betrugs z.N. von H._____ ist auch die Schadenersatzforderung des letzteren im Umfang von CHF 25'000.00 gutzuheissen. Einen Zins machte H._____ nicht geltend (pag. 2686).

VI. Kosten und Entschädigung

22. Kosten

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die auf CHF 30'293.00 bestimmten erstinstanzlichen und die auf CHF 8'000.00 (exklusive Widerrufsverfahren) zu bestimmenden oberinstanzlichen Verfahrenskosten dem Beschuldigten aufzuerlegen (Art. 426 Abs. 1 und Art. 428 Abs. 1 StPO).

23. Amtliches Honorar

Das amtliche Honorar von Rechtsanwalt B._____ wurde erstinstanzlich auf CHF 21'966.95 (inklusive Auslagen und MWST) festgesetzt.

In oberer Instanz machte Rechtsanwalt B._____ einen Aufwand von 41.3 Stunden sowie Auslagen von CHF 495.60 geltend. Die Honorarnote ist zu hoch ausgefallen und zu kürzen. Vorab dauerte die oberinstanzliche Berufungsverhandlung entgegen der eingereichten Honorarnote nicht 6, sondern 4.5 Stunden. Ferner werden für die Vorbereitung auf die Berufungsverhandlung insgesamt 19 Stunden veranschlagt. Da Rechtsanwalt B._____ den Beschuldigten bereits vor der Vorinstanz verteidigte und sich bei der oberinstanzlichen Berufungsverhandlung wesentlich auf die Vorarbeiten bis und mit Vorinstanz stützen konnte, erscheint eine Kürzung des geltend gemachten Aufwandes von 19 auf 10 Stunden geboten. Die Argumente, die Rechtsanwalt B._____ in seinem oberinstanzlichen Plädoyer darlegte, hatte er in wesentlichen Teilen bereits vor der Vorinstanz dargelegt. Im Weiteren springt ins Auge, dass Rechtsanwalt B._____ offensichtlich jedes Weiterleiten eines Dokuments (das ergibt sich aus dem zeitlichen Zusammenhang mit dem Eingang der amtlichen Entscheide am selben Tag) mit einem Aufwand von 0.1 Stunden veranschlagte, was nicht sachgerecht ist. Unter den Titeln «E-Mail Klient» und «diverse Telefongespräche» sind daher 4 Stunden abzuziehen. Ferner scheinen auch die geltend gemachten Auslagen übersetzt, da die veranschlagten Kopien das oberinstanzliche Aktendossier bei weitem übersteigen. Insgesamt werden Rechtsanwalt B._____ neben den Reisespesen von CHF 28.00 daher 250 Ko-

pien zu je CHF 0.40, insgesamt ausmachend CHF 100.00, sowie Portokosten von CHF 50.00 zuerkannt.

Gesamthaft erweisen sich somit ein Aufwand von 27 Stunden und Auslagen von CHF 178.00 als geboten und Rechtsanwalt B._____ ist für das oberinstanzliche Verfahren mit CHF 6'007.50 zu entschädigen.

Aus den Akten geht hervor, dass Rechtsanwalt B._____ das amtliche Honorar für das erstinstanzliche Verfahren bereits ausbezahlt wurde (pag. 2372). Ebenfalls wurde ihm eine auf die erstinstanzlichen Freisprüche entfallende Entschädigung von CHF 4'393.40 ausbezahlt (pag. 2371), auf die er infolge der auszufällenden Schuldsprüche keinen Anspruch hat. Das oberinstanzlich noch auszuzahlende amtliche Honorar wird daher mit dem zu viel ausbezahlten Betrag von CHF 4'393.40 verrechnet. Der Kanton Bern hat Rechtsanwalt B._____ für das oberinstanzliche Verfahren somit noch eine amtliche Entschädigung von CHF 1'614.10 auszurichten.

VII. Urteilsberichtigung

24. Mit Eingabe vom 21. März 2022 beantragte D._____, Ziff. III.8 (Schuldspruch wegen gewerbsmässigen Betrugs z.N. von D._____ im Betrag vom EUR 6'500.00) und IV.1.2 (Verurteilung zur Zahlung von CHF 6'565.00 Schadenersatz an D._____ zuzüglich Zins von 5 % seit dem 20. Januar 2011) des Urteils des Obergerichts des Kantons Bern SK 21 223 vom 2. März 2022 seien dahingehend zu berichtigen, dass die Höhe des Schadens bzw. Schadenersatzes EUR 6'565.00 betrage. Zur Begründung verwies er auf die Urteilsberichtigung der Vorinstanz vom 17. März 2021 (pag. 2711).

Ist das Dispositiv eines Entscheides unklar, widersprüchlich oder unvollständig oder steht es mit der Begründung im Widerspruch, so nimmt die Strafbehörde, die den Entscheid gefällt hat, auf Gesuch einer Partei oder von Amtes wegen eine Erläuterung oder Berichtigung des Entscheids vor (Art. 83 Abs. 1 StPO).

Vorliegend basiert die Erwähnung von «CHF» statt «EUR» in Ziff. IV.1.2 des Urteils des Obergerichts des Kantons Bern SK 21 223 vom 2. März 2022 auf einem Versehen, welches entsprechend von Amtes wegen zu korrigieren ist. Die neue Ziff. IV.1.2 lautet daher: «A._____ wird in Anwendung von Art. 41 OR und Art. 126 und 432 ff. StPO verurteilt zur Bezahlung von EUR 6'565.00 Schadenersatz zuzüglich Zins von 5 % seit dem 20. Januar 2011 an D._____».

Nicht zu korrigieren ist demgegenüber Ziff. III.8. Der Beschuldigte bat D._____ um ein Darlehen von EUR 6'500.00, weshalb sich auch sein Vorsatz auf diesen Betrag erstreckt.

VIII. Dispositiv

Die 2. Strafkammer erkennt:

I.

Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Kollegialgericht) vom 16. März 2021 insofern **in Rechtskraft erwachsen** ist, als A. _____ schuldig erklärt wurde wegen Verfügung über mit Beschlag belegte Vermögenswerte, mehrfach begangen in der Zeit zwischen:

1. November 2014 und Oktober 2015 in Bern und Thun zum Nachteil der Gläubiger der Pfändungsgruppe . _____ (Ziff. 2.1 der AKS vom 12. Juni 2019);
2. September 2016 und Januar 2017 in Bern und Muri zum Nachteil der Gläubiger der Pfändungsgruppe . _____ (Ziff. 2.2 der AKS vom 12. Juni 2019);
3. August 2017 und November 2017 in Bern und Muri zum Nachteil der Gläubiger der Pfändungsgruppe . _____ (Ziff. 2.3 der AKS vom 12. Juni 2019);
4. Dezember 2017 und März 2018 in Bern und Muri zum Nachteil der Gläubiger der Pfändungsgruppe . _____ (Ziff. 2.4 der AKS vom 12. Juni 2019).

II.

Das **Widerrufsverfahren** betreffend den mit Urteil der Staatsanwaltschaft Oberland vom 14. November 2016 für eine Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu je CHF 100.00 gewährten bedingten Vollzug wird **eingestellt** (Art. 46 Abs. 5 StGB).

Die **erstinstanzlichen Kosten** für das Widerrufsverfahren von **CHF 300.00** werden A. _____ auferlegt.

Oberinstanzlich werden für das Widerrufsverfahren **keine Kosten** ausgeschieden.

III.

A. _____ wird **schuldig erklärt**

des **Betrugs, gewerbsmässig begangen**:

1. im Juli 2008 in Bern und Uetendorf zum Nachteil von C. _____ (Deliktsbetrag: CHF 200'000.00; Ziff. 1.1 der AKS vom 12. Juni 2019);
2. im Sommer 2009 in Bern und Uetendorf zum Nachteil von C. _____ (Versuch; Deliktsbetrag: CHF 12'000.00; Ziff. 1.2 der AKS vom 12. Juni 2019);

3. Ende Mai/Anfang Juni 2010 in Bern und Thun zum Nachteil von G._____ (Deliktsbetrag: CHF 16'000.00; Ziff. 1.3 der AKS vom 12. Juni 2019);
4. am 25. Oktober 2010 in Bern zum Nachteil von J._____ (Deliktsbetrag: CHF 40'000.00; Ziff. 1.1.a der AKS vom 20. Oktober 2020);
5. am 10. November 2010 in Bern zum Nachteil von J._____ (Deliktsbetrag: CHF 10'000.00; Ziff. 1.1.b der AKS vom 20. Oktober 2020);
6. in der Zeit zwischen dem 16. und dem 18. November 2010 in Bern zum Nachteil von J._____ (Deliktsbetrag: CHF 50'000.00; Ziff. 1.1.c der AKS vom 20. Oktober 2020);
7. in der Zeit zwischen Oktober 2010 und Dezember 2011 in Bern zum Nachteil von K._____ (Deliktsbetrag: CHF 40'000.00; Ziff. 1.4 der AKS vom 12. Juni 2019);
8. am 10. Dezember 2010 in Bern zum Nachteil von D._____ (Deliktsbetrag: EUR 6'500.00; Ziff. 1.5 der AKS vom 12. Juni 2019);
9. Anfang März 2011 in Bern und Zofingen zum Nachteil von H._____ (Deliktsbetrag: CHF 25'000.00; Ziff. 1.6 der AKS vom 12. Juni 2019);
10. in der Zeit zwischen Frühling und Sommer 2011 in Bern und Zürich zum Nachteil von E._____ (Deliktsbetrag: CHF 152'565.15; Ziff. 1.7 der AKS vom 12. Juni 2019);
11. in der Zeit zwischen dem 23. und dem 24. November 2011 in Bern zum Nachteil von L._____ (Deliktsbetrag: CHF 61'030.00; Ziff. 1.2.a der AKS vom 20. Oktober 2020);
12. am 30. November 2011 in Bern zum Nachteil von L._____ (Deliktsbetrag: CHF 6'000.00; Ziff. 1.2.b der AKS vom 20. Oktober 2020);
13. am 7. Dezember 2011 in Bern zum Nachteil von L._____ (Deliktsbetrag: CHF 900.00; Ziff. 1.2.c der AKS vom 20. Oktober 2020);
14. Ende 2011 und im Juni 2012 in Bern und Muri zum Nachteil von I._____ (Deliktsbetrag: CHF 10'000.00; Ziff. 1.8 der AKS vom 12. Juni 2019)

und gestützt hierauf sowie auf die rechtskräftigen Schuldsprüche gemäss Ziff. I hiavor in Anwendung der Artikel

40, 47, 49 Abs. 1, 146 Abs. 2, 169 aStGB

Art. 426 Abs. 1, 428 Abs. 1 StPO

verurteilt:

1. zu einer **Freiheitsstrafe** von **4 Jahren und 5 Monaten**;
2. zu den **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 30'392.00**;

3. zu den **oberinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 8'000.00**.

IV.

Im Zivilpunkt wird erkannt:

1. **A._____** wird in Anwendung von Art. 41 OR und Art. 126 und 432 ff. StPO **verurteilt** zur Bezahlung:
 - 1.1 von **CHF 200'000.00 Schadenersatz** zuzüglich 5 % Zins seit dem 31. Oktober 2009 an **C._____**;
 - 1.2 von **EUR 6'565.00 Schadenersatz** zuzüglich 5 % Zins seit dem 20. Januar 2011 an **D._____**;
 - 1.3 von **CHF 152'565.00 Schadenersatz** zuzüglich 5 % Zins seit dem 31. Oktober 2011 an **E._____**;
 - 1.4 von **CHF 25'000.00 Schadenersatz** an **H._____**.
2. Für die Beurteilung der Zivilklagen werden erst- und oberinstanzlich **keine Kosten** ausgeschieden.

V.

1. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers der beschuldigten Person, Rechtsanwalt B._____, wurde/wird für das erst- bzw. oberinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

Erste Instanz

Leistungen bis 31.12.2017					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		5.70	200.00	CHF	1'140.00
Reisezuschlag				CHF	14.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	68.40
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	1'222.40	CHF	97.80
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	1'320.20

Leistungen ab 1.1.2018					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		89.90	200.00	CHF	17'980.00
Reisezuschlag				CHF	112.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	1'078.80
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	19'170.80	CHF	1'476.15
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	20'646.95

Obere Instanz

Leistungen					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		27.00	200.00	CHF	5'400.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	178.00
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	5'578.00	CHF	429.50
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	6'007.50

2. Die Entschädigung von Rechtsanwalt B._____ für das oberinstanzliche Verfahren wird mit dem erstinstanzlich zu viel ausbezahlten Betrag von CHF 4'393.40 **verrechnet**. Der Kanton Bern hat Rechtsanwalt B._____ für das oberinstanzliche Verfahren somit noch eine Entschädigung von **CHF 1'614.10** auszurichten.
3. A._____ hat dem Kanton Bern die für das erst- und oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 27'974.65 zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

VI.

Zu eröffnen:

- der Generalstaatsanwaltschaft
- dem Beschuldigten, a.v.d. Rechtsanwalt B._____
- der Straf- und Zivilklägerin 1
- dem Straf- und Zivilkläger 2
- der Straf- und Zivilklägerin 3, v.d. F._____
- dem Strafläger
- dem Zivilkläger/Berufungsführer 3

Mitzuteilen:

- der Vorinstanz
- der Koordinationsstelle Strafregister (nur Dispositiv; nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde);
- den Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Kantons Bern (Urteil mit Begründung; nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)

Bern, 2. März 2022
(Ausfertigung: 31. März 2022)

Im Namen der 2. Strafkammer
Der Präsident i.V.:

Oberrichter Schmid
Der Gerichtsschreiber:

Engel

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.

Gegen den Entschädigungsentscheid kann die amtliche Verteidigung innert 10 Tagen seit Eröffnung bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts, Viale Stefano Franscini 7, 6500 Bellinzona, schriftlich und begründet Beschwerde führen (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO).